

(A)

(C)

## 622. Sitzung

Bonn, den 12. Oktober 1990

Beginn: 9.33 Uhr

**Präsident Momper:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 622. Sitzung des Bundesrates.

Wir beginnen unsere Beratung wie immer mit der Feststellung der **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 64 Punkten vor. Es ergeben sich aber einige Änderungen.

(B) Wir sind übereingekommen, den Tagesordnungspunkt 61 vorzuziehen und nach Punkt 4 aufzurufen. Die Tagesordnungspunkte 22 und 62 werden gemeinsam mit Punkt 21 debattiert; Punkt 33 wird vor Punkt 23 aufgerufen. Die Tagesordnungspunkte 20 und 24 werden abgesetzt. Schließlich wird Punkt 63 nach Punkt 27 aufgerufen.

Wortmeldungen zur Tagesordnung sehe ich nicht. Dann ist sie so **festgestellt**.

Bevor wir zur Wahl des Präsidiums für das neue Geschäftsjahr kommen, möchte ich einige Bemerkungen zum **abgelaufenen Geschäftsjahr** machen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, vor fast 33 Jahren stand Willy Brandt an dieser Stelle. Berlin und Deutschland waren bereits geteilt; der Eiserne Vorhang zerschnitt unser Land. Als Regierender Bürgermeister von Berlin sagte Willy Brandt am 20. Dezember 1957 hier im Bundesrat:

Zur selben Zeit, da Raumfahrten ernstlich erwogen werden, sind noch immer Staaten durch willkürliche Grenzen geteilt und Menschen eines Volkes voneinander getrennt. Diese Diskrepanz zwischen den technischen Möglichkeiten und den politischen Fähigkeiten unserer Zeit muß jeden mit tiefer Bestürzung erfüllen.

Ich zitiere das, um deutlich zu machen, wie groß die Dimension der Veränderung ist, die sich im zurückliegenden Jahr ereignet hat. Heute begrüße ich zum Ende meiner Amtszeit als Bundesratspräsident Herrn Tino Schwierzina, den Oberbürgermeister des Ostteils unserer wiedervereinigten Stadt Berlin in unserer Mitte.

Seit dem Tag der deutschen Einheit bilden wir eine **gemeinsame Landesregierung** nach Artikel 16 des Einigungsvertrages. Wir vertreten seit dem Tag der deutschen Einheit das **wiedervereinigte Berlin** ge-

meinsam im Bundesrat. Berlin spricht wieder mit einer Stimme.

Meine Damen und Herren, mit großer Freude darf ich heute die **Landesbevollmächtigten** der fünf neuen deutschen Länder in unserer Mitte willkommen heißen. Wir begrüßen für das Land **Brandenburg** Herrn Jochen Wolf, für das Land **Mecklenburg-Vorpommern** Herrn Martin Brick, für das Land **Sachsen** Herrn Dr. Rudolf Krause, für das Land **Sachsen-Anhalt** Herrn Prof. Dr. Karl-Hermann Steinberg und für das Land **Thüringen** Herrn Josef Duchac, der aber nicht anwesend ist. Beim nächsten Mal werden wir ihn auch persönlich begrüßen. Das Land ist aber sozusagen unter uns.

(D)

Meine Herren, Sie haben die große und verantwortungsvolle Aufgabe übernommen, die Bildung der neuen Länder vorzubereiten und neue, effektive und bürgernahe **Landesverwaltungen** aufzubauen. Ich wünsche Ihnen im Namen des ganzen Bundesrates Glück und Erfolg bei dieser Arbeit.

Meine Damen und Herren, mit den fünf neuen Ländern hat sich der Bundesrat erneut verändert. Die Zahl der Mitglieder dieses Hauses wird sich, wenn die Landtagswahlen übermorgen erfolgt sind, um 19 erhöhen. Dann werden wir **68 Bundesratsmitglieder** haben.

Mecklenburg-Vorpommern wird drei Vertreter entsenden; die anderen vier neuen Länder werden jeweils vier Vertreter haben. Wir werden dann in diesem Hause noch etwas mehr zusammenrücken müssen. Im nächsten Jahr wird voraussichtlich auch der Bundesrat, als Folge einer Entscheidung des Bundestages, beschließen, wo er künftig tagen will.

Ich werde selbstverständlich auch nach meiner Amtszeit als Bundesratspräsident dem Bundesrat gerne behilflich sein, wenn es darum geht, in Berlin ein passendes Gebäude zu finden.

(Heiterkeit)

Die **Kongreßhalle**, ein Symbol der deutsch-amerikanischen Freundschaft und in unmittelbarer Nähe des Reichstagsgebäudes gelegen, könnte ein guter **Tagungsort** sein.

Präsident Momper

(A) Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Menschen in der ehemaligen DDR haben die Einheit in Freiheit durchgesetzt. Die willkürliche Grenze, von der Willy Brandt gesprochen hat, ist gefallen. Die Menschen in der ehemaligen DDR haben sich in einer friedlichen Revolution die Perspektive für eine bessere Zukunft erkämpft.

Unsere Nachbarn und die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges haben uns Deutschen vertraut und die Einheit gefördert. Sie haben sich über das Zusammenwachsen Deutschlands mitgeföhrt. Von Anfang an war die Vereinigung der beiden deutschen Staaten in die Entwicklung Europas eingebettet. Die Nachkriegsordnung, die auf Konfrontation und Systemkonkurrenz beruhte, ist zu Ende. Es beginnt eine **Epoche der Kooperation und der Abrüstung** in Europa. Wir werden nie vergessen, daß diese Entwicklung ohne die Freundschaft und das Bündnis mit unseren Freunden im Westen nicht möglich gewesen wäre, ebenso wenig ohne die Politik des sowjetischen Staatspräsidenten Michail Gorbatschow.

Wir leben als Deutsche im gemeinsamen europäischen Haus. Wir werden ein Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Europa, einer **europäischen Föderation**, werden, die nach dem Ende des Kalten Krieges, nach dem Zerbröckeln der Blöcke nun möglich geworden ist.

Dieses europäische Haus wird kein Haus der großen Nationen sein, sondern es wird das Haus der Regionen werden. Die Menschen finden sich nicht in den großen Einheiten wieder. Identität wächst dort, wo das Leben ist; Identität wächst aus den Städten und Regionen. Fünf neue Länder und das wiedervereinigte Berlin stärken nachhaltig den **Föderalismus** in unserem Staat.

Deutschland hat in diesen Tagen seine staatliche Einheit verwirklicht. Zwischen der Insel Rügen und dem Bodensee, zwischen Wittenberg und Worms, dem Kölner und dem Naumburger Dom liegt keine Grenze mehr. Die Elbe ist wieder eine echte Verbindung zwischen Dresden und Hamburg. Aber die Unterschiede in den Lebensverhältnissen sind immer noch gewaltig.

Bei einem Spaziergang durch die Altstadtquartiere in Berlin, in Prenzlauer Berg oder in Köpenick, bei einer Reise nach Leipzig oder nach Bitterfeld wird jedem klar, welche Aufgabe vor uns liegt. Sie kann nicht von Berlin und den fünf neuen Ländern allein gemeistert werden. Dabei ist die **Solidarität aller** gefordert.

Es geht hier nicht darum, Opfer zu bringen. Es geht um die Bereitschaft, Investitionen in den **ökologischen Wiederaufbau** und die **ökonomische Zukunft** unseres eigenen Landes vorzunehmen. Die Mittel für diese Investitionen müssen jetzt aufgebracht werden; aber der Ertrag wird sich für uns alle morgen einstellen.

Meine Damen und Herren, der neue deutsche Staat hat schon in seiner Geburtsstunde zu einer Stärkung des Föderalismus geführt. Auf dem Weg zur Einheit, bei der Debatte um Staatsvertrag und Einigungsvertrag, ist es den Ländern gemeinsam gelungen, in die Entwicklung einzugreifen. Es hat mich persönlich

sehr geföhrt, gerade in dieser Phase als Bundesratspräsident amtierend zu dürfen. Die Stärke der Länder gegenüber dem Bund wird sich auch in Zukunft zeigen. Und sie wird in Zukunft noch wichtiger sein als bisher schon.

Meine Damen und Herren, der Bundesrat hat in seinen Sitzungen und zahlreichen **Sondersitzungen** nicht wenige Vorlagen zu prüfen gehabt, die der Verwirklichung der deutschen Einheit dienten. Es war ein gutes Zeichen, daß viele meiner Kollegen Ministerpräsidenten die Zeit fanden, hier im Bundesrat für ihre Länder zu sprechen. Der Bundesrat hat die Beteiligung auch in immer kürzeren Fristen geleistet. Dabei haben wir manchmal Verfahren geduldet, die an der Grenze der Zumutbarkeit lagen, um in einer Ausnahmesituation gemeinsam mit den anderen an der Gesetzgebung beteiligten Organen den Einigungswillen der Menschen umzusetzen. Nun aber müssen wieder die **regulären Beratungszeiträume** des Grundgesetzes gelten.

Auch außerhalb des deutsch-deutschen Einigungsprozesses hatte der Bundesrat viele Vorlagen zu bewältigen, die von einschneidender Bedeutung waren. Ich nenne beispielhaft das **Rentenreformgesetz 1992**, das **Datenschutzgesetz** und das **Gentechnikgesetz**.

Nach 41 Jahren haben wir erstmals geändert, was im Grundgesetz über den Bundesrat selbst steht. Wir alle erinnern uns an die lebhaften Aussprachen innerhalb und außerhalb dieses Saales über dieses Thema.

Auch hat der Bundesrat wieder den **Vermittlungsausschuß** angerufen und damit dieses Verfassungsinstrument elfmal eingesetzt, um zwischen Bundestag und Bundesrat zu vermitteln. Auch daran zeigt sich das **gewachsene Gewicht der Länder**.

Bis zu dieser Stunde waren 98 Gesetzentwürfe der Bundesregierung im ersten Durchgang zu beraten. Mit 174 Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften hatten wir uns im Plenum und in der EG-Kammer zu beschäftigen. Hinzu kamen noch 39 Gesetzesanträge und 33 Entschließungsanträge der Länder sowie über 200 Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstige Vorlagen. All das konnte in ca. 53 Stunden bewältigt werden. 683 Tagesordnungspunkte liegen damit hinter uns.

Ich danke allen Mitgliedern des Bundesrates und ihren Mitarbeitern; ich danke vor allen Dingen auch den Mitarbeitern, die die Vorlagen durchgebracht haben. Ohne den vollen Einsatz aller, vom Fahrer bis zum Direktor, vom Handwerker bis zum Juristen, jedes einzelnen und jeder einzelnen, hätten wir das nicht geschafft. Dieser Einsatz hat in einer entscheidenden Phase unserer Geschichte zur Einheit beigetragen. Noch einmal: Auch all denen herzlichen Dank, die wir manchmal in der großen Politik gern vergessen, obwohl ohne sie die Politik nicht möglich wäre, weder die große noch die kleine.

Meine Damen und Herren, jetzt müssen wir helfen, die **Einheit** unseres Landes im Alltag **mit Leben zu erfüllen**. Wir müssen lernen, voneinander zu lernen und einander in Deutschland besser zu verstehen. Hier, im neuen größeren Bundesrat, werden sich die Vertreter aller Länder bald heimisch fühlen. Seine

## Präsident Momper

(A) Mechanismen, sein „Kammbrot“ oder sohnende Beifall: Das alles wird bleiben. Und doch wird vieles von unseren Kolleginnen und Kollegen aus den fünf neuen Ländern verändert und geprägt werden.

Übermorgen wählen die Menschen in den fünf neuen Ländern ihre Landtage. Bald danach werden Landesregierungen gebildet sein. Gestatten Sie mir deshalb an diesem Tag und von dieser Stelle aus, an unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger in den neuen Ländern zu appellieren:

Bitte, denken Sie alle daran: **Wählen heißt mitbestimmen**, wählen heißt **mitgestalten**. Es heißt, die Zukunft aktiv in die eigenen Hände zu nehmen. Am 14. Oktober 1990 haben Sie zum ersten Mal seit mehr als 40 Jahren wieder die Chance, in freier und geheimer Wahl über die demokratische Führung der Länder zu entscheiden.

Die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen gewinnen ihre **Identität** zurück. Mit der Bildung der Landtage und der Landesregierungen wird der alte Zentralismus endgültig beendet und werden die Voraussetzungen für eine **bürgernahe Verwaltung** geschaffen. Ich rufe deshalb alle Bürgerinnen und Bürger auf: gehen Sie zur Wahl, beteiligen Sie sich an den Landtagswahlen!

Wir brauchen die vereinten Kräfte aller, um 40 Jahre Mißwirtschaft in den neuen Ländern zu überwinden und um verkrustete Strukturen aufzubrechen. In vielen Bereichen muß schnell etwas getan werden: im Wohnungsbau, bei der Sicherung von Arbeitsplätzen, in der Verkehrsplanung, im Gesundheitswesen, bei der Ansiedlung von Industrie und beim Aufbau mittelständischer Unternehmen.

(B) Nur eine entschlossene Förderung der neuen Länder kann das **soziale Gefälle**, das heute noch besteht, **beseitigen**. Die neuen Länder brauchen den starken Rückhalt ihrer Bürger, um ihre Interessen einbringen zu können. Stärken Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, die neuen Länder durch eine hohe Wahlbeteiligung!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Willy Brandt hat am 20. Dezember 1957 hier noch etwas gesagt, das ich gern abschließend zitieren möchte. Er hat damals erklärt:

Als Sprecher Berlins darf ich betonen, wie sehr gerade wir uns freuen, daß hier begonnen werden konnte, wieder zusammenzufügen, was zusammengehört.

Das war 1957! Jetzt ist im Bundesrat zusammengefügt, was zusammengehört: alle 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Bevor wir zur Wahl des Präsidiums für das neue Geschäftsjahr kommen, möchte ich einige Wortmeldungen aufrufen. Zuerst erteile ich dem Herrn Landesbevollmächtigten Dr. Krause für das Land Sachsen das Wort. — Bitte schön, Herr Kollege Krause!

**Dr. Krause**, Landesbevollmächtigter von Sachsen: Werter Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Zunächst möchte ich meine Genugtuung zum Ausdruck bringen, daß es uns vergönnt ist, als Sach-

sen das zweite Mal an einer Sitzung des Bundesrates teilnehmen zu können. Recht herzlichen Dank, Herr Präsident, auch für die Möglichkeit, Ihnen das Land Sachsen hier kurz vorzustellen!

Ich empfinde in diesem Moment in erster Linie **Dankbarkeit, Respekt** und **Freude**:

- Dankbarkeit dafür, daß es mir in meinem Leben vergönnt war; dieses Jahr des friedlichen Bruches mit einer unerträglich gewordenen Lage in meiner Heimatstadt Leipzig als Zeitzeuge erlebt zu haben;
- Respekt vor der Disziplin und der politischen Kultur, in der sich die Menschen in Sachsen an die Arbeit des Neubeginns begeben haben;
- Respekt vor der enormen Arbeit der Regierungen und Parlamente der beiden zusammengewachsenen deutschen Staaten;
- Respekt vor der Großzügigkeit und auch der Einfühlungsgabe unserer Partner in der ursprünglichen Bundesrepublik Deutschland. — Meine Damen und Herren, erlauben Sie, daß ich Ihnen heute noch einmal den Dank der Menschen in Sachsen für Ihre großartige Unterstützung zum Ausdruck bringe.
- Freude empfinde ich darüber, daß nun auch mein Land Sachsen ein Land der Bundesrepublik Deutschland ist, daß es, täglich spürbar, an Kraft und Selbstvertrauen gewinnt und daß der Schleier der Perspektivlosigkeit uns nun mit einemmal von den Augen gerissen ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn gleich der Bundesrat ein Ort der angestregten politischen Tätigkeit ist, so ist es an diesem Eintrittspunkt des Landes Sachsen in die politische Landschaft des neuen deutschen Staates auch wichtig, einige Worte zur **Beindlichkeit der Menschen** zwischen Görlitz und Plauen zu sagen.

Sachsen hat sich in der Geschichte niemals einen Namen durch kriegerische Taten erworben. Die prunkvollen Kanonen auf der als uneinnehmbar geltenden **Festung Königsstein** im Elbsandsteingebirge haben, unbeschadet ihres künstlerischen Wertes, niemals eine militärische Bedeutung gehabt. Die Sachsen haben sich durch Fleiß und ein haushälterisches Wesen in Deutschland einen Namen verschafft.

Die Anfänge des **Erzbergbaues** in Sachsen reichen bis in das Mittelalter zurück. Sie gaben dem Erzgebirge seinen Namen.

Beispielgebende Brückenkonstruktionen, die **Götzschalbrücke** bei Mylau oder das „**Blaue Wunder**“ in Dresden, sind bleibende Indizien für das Talent der Sachsen, die Zweckmäßigkeit eines Werkes stets mit dessen Schönheit zu verbinden.

Davon zeugt auch, daß man sich bei uns gerade jetzt, in dieser Phase des Aufbruchs, trotz aller Widrigkeiten des Alltags besonders stark auf die sächsische Kulturtradition ganz neu besinnt, darauf, daß der kurfürstlich-sächsische Kapellmeister Heinrich

**Dr. Krause** (Sachsen)

- (A) Schütz der deutschen Musik ein bleibendes Denkmal in all den Jahren setzte, als der Dreißigjährige Krieg in ganz Deutschland seine Furchen zog, oder daß in der Zeit der napoleonischen Besetzung ein Caspar David Friedrich in Sachsen Gemälde schuf, in denen die deutsche Romantik schlechthin Gestalt fand.

Nachdem nun über viele Jahre besonders dieser kulturellen Identität der Sachsen Schaden zugefügt wurde, muß es heute zu einer Frage der politischen Sensibilität in Deutschland werden, das Nötige zu tun, damit die großen **kulturellen Werte** unseres Landes Sachsen auch vor dem Verfall gerettet werden.

Ich erwähne dies deshalb an vorderster Stelle, weil der Umgang mit der sächsischen Kultur entscheidend auf die Vitalität und das Bewußtsein der eigenen Kraft zurückwirkt — Eigenschaften, auf die wir nicht verzichten können, wenn wir an der gemeinsamen Zukunft Deutschlands bauen.

Gestatten Sie dem Kreis dieser neu Eintretenden, dem gewiß schon einige Dinge zur Selbstverständlichkeit geworden sind, den Artikel 50 des Grundgesetzes einmal zu zitieren:

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.

Es ist unser drängender Wunsch, diesen Auftrag des Grundgesetzes mit zu erfüllen.

Vielleicht empfindet der eine oder andere von Ihnen dies als eine gewisse Anmaßung und möchte mir raten, doch erst zu Hause die wesentlichsten Aufgaben der Bildung des Landes, der Ordnung seiner Wirtschaft und seiner Verwaltung zu erfüllen.

(B)

Ich könnte diesem Rat auch kaum widersprechen. Doch: Wir haben uns in Sachsen den Anforderungen und Herausforderungen, die in diesem Sinne auf uns zukommen, bereits gestellt. Viele verstehen das Gelingen der **Verwaltungsreform** als eine wichtige Sache für die Erneuerung in unserem Land selbst. Dabei bewegen wir uns in einem Spannungsfeld, das dem Außenstehenden nur schwer vermittelbar ist:

Einerseits wird von uns verlangt, möglichst keine Abstriche an einem funktionierenden Verwaltungsablauf zuzulassen. Das ist nur mit Personal möglich, welches in die Machtstrukturen der früheren DDR verflochten war.

Andererseits ist das Verlangen aus dem Volk überdeutlich zu vernehmen, ein Vorkaufsrecht für Funktionen im öffentlichen Dienst für Angestellte aus den alten Verwaltungen nicht zuzulassen. Hier sind wir in einer schwierigen Lage, die unser politisches Klima zunehmend destabilisiert und viele Menschen auch verunsichert.

Mit der Institution des **Koordinierungsausschusses zur Länderbildung** wurde schon vor der Einrichtung der Clearingstelle eine Form gefunden, sich diesen Forderungen auch zu stellen.

Wir stehen vor solch **tiefgreifenden Umwälzungen** in Staat, Wirtschaft, Verwaltung und der gesamten Gesellschaft, daß diese Aufgabe auf noch nicht absehbare Zeit nahezu all unsere Kraft in Anspruch nehmen wird.

Zudem werden wir es allein nicht schaffen. Ich appelliere daher an die bereits seit mehr als einer Woche — daran sehen Sie, in welchen Zeiträumen wir rechnen — bestehenden Länder, uns auch weiterhin nach Kräften zu unterstützen. (C)

Diese Bitte um Unterstützung darf ich nicht aussprechen, ohne gleichzeitig ein Wort des Dankes zu sagen. Ich bitte die Vertreter Baden-Württembergs und Bayerns, diesen Dank auch an die Herren Ministerpräsidenten Späth und Streibl weiterzugeben.

Und doch: Sachsen möchte an dem Wunsch nach Mitwirkung in dieser neu zusammengesetzten Bundesrepublik Deutschland bereits ab heute festhalten. Bitte verstehen Sie dies einmal aus unserer Geschichte der zurückliegenden 40 Jahre. Sie haben bei der Schaffung der grundgesetzlichen Ordnung — wie es die nun nicht mehr gültige Präambel des Grundgesetzes sagte — „auch für jene Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war“.

Wir sind dankbar, aber auch voller Ungeduld, die uns nun endlich möglichen Mitgestaltungsrechte beim weiteren Ausbau unserer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Ordnung zu nutzen. Ich bin der festen Überzeugung, daß Sachsen — dafür spreche ich —, aber natürlich auch die anderen neugebildeten Länder in diese nunmehr erweiterte Bundesrepublik Deutschland viel einzubringen haben.

Ich bin nicht dazu berufen — es wäre heute auch sicherlich nicht der richtige Zeitpunkt —, eine Art Regierungserklärung für die zukünftige **Bundesratsmitarbeit Sachsens** abzugeben. Aber ich glaube und darf festhalten: Die friedliche Revolution in der ehemaligen DDR war eine Angelegenheit aller Bürger der neuen Bundesländer. Aber die heute bereits geschichtlichen Ereignisse — wie das montägliche **Friedensgebet in Leipzig** und die ebenfalls montäglichen **Demonstrationen in Dresden**, die am Alten Markt ihren Anfang nahmen — sind Ereignisse, die untrennbar mit dem Namen Sachsens verbunden bleiben. (D)

Ich glaube, ich darf daher feststellen: Der unbedingte Wille zur Freiheit, die ebenso unbedingte Absage an alle Gewalt, das ununterdrückbare Streben nach dem „Einig Vaterland“ und der leidenschaftliche Wunsch, auf dem europäischen Weg voranzugehen, sind die Vorstellungen, die das Herz meiner sächsischen Landsleute bewegen. Diese Zielsetzungen wollen wir gern einbringen.

Es war — damit möchte ich zum Ende kommen — ein Augenblick tiefer Bewegung, als wir uns am Tag der deutschen Einheit am geschichtsträchtigsten Ort Sachsens, der Albrechtsburg, deren Grundstein im Jahre 929 gelegt wurde, versammelten, um in einem Festakt die Bildung des **Bundeslandes Sachsen** zu würdigen. Wo hätten Sachsen denn hingehen sollen, wenn nicht nach Meißen, der Mitte dieses Bundeslandes?

Nach vier Jahrzehnten der Diktatur, nach Jahren der **Zerstörung des Landes**, seiner **Wirtschaft**, seiner **Städte**, seiner **Baudenkmale**, nach einer **rücksichtslosen Ausbeutung der Natur**, die bei vielen schwere seelische Wunden hinterlassen hat, ist es mehr als nur das Aufschlagen einer neuen Seite in einem Ge-

**Dr. Krause** (Sachsen)

(A) schichtsbuch, wenn uns nun das Geschenk eines Neuanfangs als Bundesland zuteil geworden ist.

Wenn wir vor dem Hintergrund unserer Vergangenheit nun in die Zukunft blicken, dann tun wir dies im Vertrauen auf die Kraft, die das Grundgesetz dort, wo es gelten konnte, bereits entfaltet hat. Wir vertrauen auf die klare Aussage des Artikels 79 Abs. 3 des Grundgesetzes: Für die Bundesrepublik Deutschland und für das Land Sachsen wird es auch in Zukunft eine Änderung der tragenden Grundprinzipien unserer nun gemeinsamen Verfassung nicht geben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, für Ihr kritisches Mitdenken und für den großen moralischen Zuspruch, den ich entgegennehmen konnte, als ich in diesen Saal kam.

**Präsident Momper:** Schönen Dank, Herr Dr. Krause!

Das Wort hat nunmehr der Landesbevollmächtigte Wolf für das Land Brandenburg. — Bitte schön, Herr Kollege Wolf!

(B) **Wolf**, Landesbevollmächtigter Brandenburg: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das vergangene Jahr war aufregend. Wir haben dieses Jahr in der damaligen DDR mit viel Improvisation gemeistert. Wir haben es aber auch gemeistert, weil wir viel Hilfe bekommen haben — Hilfe aus den Bundesländern, deren Vertreter hier anwesend sind. Die Improvisation und die Hilfe zusammen haben die Grundlage dafür geschaffen, daß wir an diesem Punkt ankommen konnten, an dem wir heute stehen.

Ich denke, man darf die **Improvisationsfähigkeit** der Bevölkerung der ehemaligen DDR im Zusammenhang mit der Würdigung dieses Prozesses nicht geringschätzen. Ich bin fest davon überzeugt, daß wir noch für ein gutes Stück Zeit diese Improvisationsfähigkeit brauchen werden. Denn wir werden nicht schnell die Perfektion erreichen, von der wir glauben, daß sie in den alten Bundesländern vorhanden ist. Von daher gesehen denke ich, mit gutem Grund davon überzeugt sein zu können, daß auch die nächsten Jahre aufregend sein werden.

Ich hatte, wie zumindest einige von Ihnen wissen, bereits am Montag Gelegenheit, an dieser Stelle zu sprechen. Ich habe dabei schon gesagt, was ich jetzt wiederholen möchte: Wir stehen am Anfang einer Entwicklung von ungeheuren Dimensionen.

In der letzten Zeit ist viel von **Dank** gesprochen worden; auch in der Rede des Präsidenten über die Arbeit des Bundesrates im vergangenen Jahr und in der Rede meines Kollegen aus dem Land Sachsen war von Dank die Rede. Ich möchte an dieser Stelle noch einen ganz speziellen Dank anschließen, und zwar den Dank an meine Landsleute in der ehemaligen DDR, die letztlich — ohne daß man dabei vergißt, aus welcher Kontinuität heraus — die Grundlagen dafür geschaffen haben, daß ich heute hier stehen und zu Ihnen sprechen kann.

Ich möchte diesen Dank mit der Bitte an meine Landsleute verbinden, die der Präsident vorhin schon ausgesprochen hat: Nutzen Sie die Gelegenheit zur

(C) Gestaltung Ihrer Zukunft, indem Sie aktiv am politischen Leben teilnehmen! Nutzen Sie insbesondere die Möglichkeiten zur Gestaltung Ihrer Zukunft, indem Sie an den Wahlen teilnehmen, die uns noch ins Haus stehen! Ich glaube, wir ehemaligen DDR-Bürger müssen noch lernen, noch verinnerlichen, daß **Wahlen Entscheidungen für die Zukunft** sind und daß man nicht leichtfertig anderen die Entscheidung über die eigene Zukunft überlassen sollte.

Daß mit der Neuwahl des Präsidiums am heutigen Tag im Bundesrat auch die neuen Bundesländer erstmals vollständig Einzug halten, ist Zufall. Ich glaube aber, es ist darüber hinaus auch symbolisch. Denn — davon bin ich überzeugt — die **Arbeit des Bundesrates** wird mit dem Einzug der fünf neuen Länder, wenn sie durch die ordentlich, demokratisch gewählten Vertreter repräsentiert sein werden, eine **neue Qualität** bekommen. Das wird sich sicherlich daraus ergeben, daß sich die fünf neuen Länder zwar schnell, aber nicht sofort in diese Arbeit werden integrieren lassen.

Auch an dieser Stelle wird sich bewahrheiten, daß die Teilung unseres Vaterlandes zwar nicht mehr besteht, daß die Folgen dieser Teilung aber erst noch überwunden werden müssen. Das wird sich auch auf die Arbeit dieses Hohen Hauses auswirken. Von daher erwarte ich spannende Debatten, die ich dann höchstwahrscheinlich wieder von zu Hause aus am Fernseher verfolgen werde. Aber ich denke, daß sie interessant sein werden; denn die fünf neuen Länder werden Spezifika in die Arbeit dieses Hauses einbringen.

(D) Wenn der Präsident von der „Epoche der Zusammenarbeit“ gesprochen und dabei auf Europa abgehoben hat, dann bleibt daran zu erinnern, daß wir die Zusammenarbeit in Europa mit der Zusammenarbeit in dem größer gewordenen Heimatland beginnen müssen. Daß der **Föderalismus** in der jetzt größeren Bundesrepublik Deutschland durch die fünf neuen Länder einen **neuen Schub** bekommen hat, ist für die politischen Aktiven schon spürbar. Aber ich glaube, daß sich diese Entwicklung noch fortsetzen und intensivieren wird.

Herr Krause hat die Gelegenheit genutzt, hier einige Spezifika des Landes Sachsen darzulegen. Die anderen vier Länder haben eigene **Spezifika**. Aber alle fünf neuen Länder haben auch viele **Gemeinsamkeiten**. Allen ist gemeinsam, daß sie die Folgen einer vierzigjährigen Mißwirtschaft überwinden müssen, ganz unabhängig von dem Ausgang der bevorstehenden Wahlen und von den politischen Bedingungen, die dann mit Koalitions- oder Nichtkoalitionsregierungen entstehen. Die Sacharbeit wird in allen fünf neuen Ländern ganz ähnlich sein. Ich glaube, daß man das auch an den Debatten in diesem Hohen Hause wird spüren können.

In dieser Form werden sich die neuen Länder einbringen. Sie werden ihre **Besonderheiten** einbringen, und sie werden ihre übereinstimmenden Interessen hier deutlich machen. Für das Land Brandenburg kann ich schon heute die Zusage machen — davon darf ich wohl ausgehen —, daß sich das Land Brandenburg daran beteiligen wird, daß es — wie alle an-

**Wolf** (Brandenburg)

(A) deren Bundesländer — aber auch Eigenes einbringen wird.

Ich möchte mit der Hoffnung schließen, daß die Zusammenarbeit auf allen Ebenen, aber insbesondere in diesem Hohen Hause, von einem Kriterium geprägt sein möge, das in Brandenburg als staatstragend geschöpft wurde, nämlich von der **Toleranz**. — Ich danke Ihnen.

**Präsident Momper:** Schönen Dank, Herr Kollege!

Meine Damen und Herren, ich rufe sodann Punkt 1 der Tagesordnung auf:

#### Wahl des Präsidiums.

Nach dem beim Bundesrat üblichen Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 1990 beginnende neue Geschäftsjahr vor, den Präsidenten des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Henning Voscherau, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

Über die Wahl des Präsidenten wird nach unserer Praxis durch Aufruf der Länder abgestimmt. Ich bitte deshalb den Herrn Schriftführer, die stimmberechtigten Länder aufzurufen.

**Dr. Krumstiek** (Nordrhein-Westfalen), Schriftführer:

	Baden-Württemberg	Ja
	Bayern	Ja
	Berlin	Ja
(B)	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Saarland	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja

**Präsident Momper:** Demnach kann ich feststellen, daß Herr Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau für das Geschäftsjahr 1990/91 **einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt** ist.

Herr Erster Bürgermeister, ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

**Dr. Voscherau** (Hamburg): Ja, Herr Präsident!

**Präsident Momper:** Dann darf ich Ihnen, Herr Kollege Dr. Voscherau, die Glückwünsche des Hauses aussprechen. Ich würde Ihnen auch gern gratulieren.

(Gratulation vor dem Präsidententisch)

Nach diesem pressefreundlichen Verfahren kommen wir nun zur Wahl der Vizepräsidenten.

Nach dem üblichen Turnus schlage ich Ihnen zur Wahl vor: zum **Ersten Vizepräsidenten** den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres — das bin ich —, zum **Zweiten Vizepräsidenten** den niedersächsischen Ministerpräsidenten, Herrn Gerhard

Schröder, und zum **Dritten Vizepräsidenten** den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Herrn Dr. h. c. Lothar Späth.

Mit Ihrem Einverständnis lasse ich über diese Vorschläge gemeinsam abstimmen. Wer ihnen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön!

Die Vorschläge sind **einstimmig angenommen**.

Ich kann wohl davon ausgehen, daß die Herren Kollegen diese Wahl ebenso annehmen, wie ich es tue, und spreche ihnen — und damit auch mir selbst — Glückwünsche aus.

(Heiterkeit)

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

#### Wahl des Vorsitzenden und der drei stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften.

Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der EG-Kammer und seine drei Stellvertreter.

Dementsprechend schlage ich Ihnen vor, Herrn Senator Horst Gobrecht (Hamburg) zum **Vorsitzenden**, Frau Senatorin Professor Dr. Heide Pfarr (Berlin) zur **ersten stellvertretenden Vorsitzenden**, Herrn Minister Jürgen Trittin (Niedersachsen) zum **zweiten stellvertretenden Vorsitzenden** und Herrn Minister Dr. Heinz Eyrich (Baden-Württemberg) zum **dritten stellvertretenden Vorsitzenden** der Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften für das Geschäftsjahr 1990/91 zu wählen.

Wer dem Vorschlag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön!

Damit sind der Vorsitzende der EG-Kammer und die drei Stellvertreter **einstimmig gewählt**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf.

#### Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse (Drucksache 678/90 [neu]).

Für diese Wahl liegt Ihnen in Drucksache 678/90 (neu) ein **Antrag des Präsidiums** vor.

Ich rufe diese Drucksache zur Abstimmung auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön!

Dann ist ebenfalls **einstimmig so beschlossen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

#### Wahl der Schriftführer.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung schlage ich vor, für das Geschäftsjahr 1990/91 Herrn Minister Dr. Rolf Krumstiek (Nordrhein-Westfalen) und Herrn Staatssekretär Dr. Wilhelm Vorn dran (Bayern) als Schriftführer wiederzuwählen.

Wer dem **Vorschlag** zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Auch dies ist erwartungsgemäß **einstimmig so beschlossen**.

Präsident Momper

(A) Ich rufe jetzt Tagesordnungspunkt 61 auf:

Gesetz zur Regelung der **Dauer des Grundwehrdienstes** und des **Zivildienstes** (Drucksache 685/90).

Dazu gibt es eine Reihe von Wortmeldungen, zuerst Herr Minister Dr. Arno Walter (Saarland), auch mit der Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuß. — Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort!

**Dr. Walter** (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Mein Kollege Hoffmann ist leider verhindert, an der heutigen Sitzung des Bundesrates teilzunehmen und als vom Vermittlungsausschuß bestellter **Berichtersteller** für den Ausschuß selbst vorzutragen. Er hat mich deshalb darum gebeten, den von ihm erstellten Bericht an dieser Stelle zu verlesen. Ich gehe davon aus, daß auch der Vermittlungsausschuß Verständnis für diese besondere Situation aufbringt und damit einverstanden ist, daß Herr Kollege Hoffmann seinen Bericht durch mich verlesen läßt.

Ich beginne mit dem Bericht: Der Bundesrat hatte in seiner 619. Sitzung am 21. September dieses Jahres beschlossen, zu dem Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der zugrundeliegende Gesetzesbeschluß des Bundestages vom 14. September 1990 hat die **Verkürzung der Wehrdienst- und der Zivildienstzeiten** zum Gegenstand. Der Grundwehrdienst soll hiernach von 15 auf 12 Monate und der Zivildienst von 20 auf 15 Monate verkürzt werden. Entsprechend werden das Wehrpflichtgesetz und das Zivildienstgesetz geändert.

(B) Die Anrufung des Vermittlungsausschusses hatte zum Ziel, die Zivildienstzeiten ebenfalls auf 12 Monate zu verkürzen und damit der Dauer des Grundwehrdienstes anzugleichen. Zur Begründung wurde u. a. angeführt, daß die Gründe, die bisher für eine unterschiedliche Dauer von Wehrdienst und Zivildienst maßgeblich waren, heute entfallen seien. Jeder Wehrpflichtige, der den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigere, müsse inzwischen damit rechnen, zum **Ersatzdienst** herangezogen zu werden. Damit bestehe kein Bedürfnis mehr, die längere Dauer des Ersatzdienstes als „tragendes Indiz für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung“ — so das **Bundesverfassungsgericht** seinerzeit — heranzuziehen.

Die Sicherheit, daß der Ersatzdienst in jedem Falle angetreten werden müsse, und der Umstand, daß der Ersatzdienst schwer sei und von den Ersatzdienstleistenden großen Einsatz einfordere, beweise zur Genüge die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung. Darüber hinaus könne auch die spätere Heranziehung von Wehrpflichtigen zu Wehrübungen angesichts deren tatsächlich geringen Umfangs keine unterschiedliche Dienstleistungsdauer rechtfertigen. Der Gesetzgeber könne daher jetzt zu einer mit dem Wortlaut von Artikel 12a des Grundgesetzes zu vereinbarenden gleichen zeitlichen Dauer von Grundwehrdienst und Ersatzdienst zurückkehren.

Der Vermittlungsausschuß hat einen **Kompromiß** vorgeschlagen. Das Zivildienstgesetz soll dahin gehend geändert werden, daß der Zivildienst grundsätz-

lich ebensolange dauern soll wie der Grundwehrdienst. Für eine Übergangszeit dagegen soll der Zivildienst einen Monat länger dauern als der Grundwehrdienst. Diese **Übergangsregelung** gilt für Zivildienstpflichtige, die bis zum Ablauf des 30. September 1991 einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben. Für Dienstpflichtige, die schon den vollen Grundwehrdienst geleistet haben und die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bis zum Ablauf des 30. September 1991 gestellt haben, verkürzt sich die Mehrdauer des Zivildienstes gegenüber dem Grundwehrdienst um ein Drittel.

Im übrigen wird bestimmt, daß Zivildienstpflichtige, die am 30. September 1990 Zivildienst leisteten und zu diesem Zeitpunkt 13 Monate oder länger Zivildienst geleistet hatten, unverzüglich entlassen werden. Für nicht hierunter fallende Zivildienstpflichtige, die zu einem länger als 13 Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit entsprechend neu festzusetzen.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 1990 beschlossen, diese Empfehlung des Vermittlungsausschusses abzulehnen, und somit seinen ursprünglichen Gesetzesbeschluß vom 14. September 1990 bestätigt. Der Bundesrat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob er gegen diesen Gesetzesbeschluß des Bundestages gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes **Einspruch** einlegt. — So weit der Bericht.

Lassen Sie mich nun in anderer Funktion fortfahren. Ihnen liegt ein 7-Länder-Antrag vor, wonach gegen diesen Beschluß des Bundestages Einspruch einzulegen ist. Die Zurückweisung der Einwände des Bundesrates durch den Bundestag hat nichts an deren sachlicher Richtigkeit zu verändern vermocht. Weder ist heute noch vermittelbar, daß „Zivis“ durch längeres Dienen einen ganz besonderen Beweis für die Aufrichtigkeit ihrer Entscheidung für den sozialen Dienst etwa nach dem Bild mittelalterlicher Bewährung erbringen müssen, wo doch fast jeder heute weiß, daß diese **Arbeit, die in Krankenhäusern und Altenheimen, in Sozialstationen** und an anderen Brennpunkten der Hilfsbedürftigkeit geleistet wird, viel anstrengender und viel belastender ist als etwa der Dienst beim Bund. Von ihrer zumindest gleichen sozialen Werteinordnung in der Gesellschaft will ich gar nicht reden.

Ebenfalls nicht vermittelbar ist eine Zeitverlängerung um drei Monate gegenüber dem Wehrdienst wegen möglicher Wehrübungen, wenn doch empirisch feststeht, daß Mannschaftsdienstgrade im Durchschnitt allenfalls mit dreieinhalb Tagen Übung zu rechnen haben. Wehrpflichtige, die nicht mehr als zwölf Monate Wehrdienst leisten müssen — oder neun Monate, wie die FDP beschlossen hat, was durchaus meine Unterstützung findet —, werden Mannschaftsdienstgrade nicht übertreffen. Dafür bedarf es einer längeren Verpflichtung gegenüber ebenfalls nur die Regeldienstzeit ableistenden „Zivis“.

Allenfalls dreieinhalb Tage Differenz „machen den Kohl nicht fett“. Sie rechtfertigen keine unterschiedliche Dauer von Wehr- und Zivildienst. Dabei habe ich die Frage einer möglichen teilweisen Kompensation durch möglicherweise **unterschiedliche Entlassungs-**

**Dr. Walter** (Saarland)

- (A) **zeitpunkte** vor Ablauf der rechnerischen Dienstzeit noch außen vor gelassen.

Die Gleichstellung muß deshalb kommen. Ein befristeter Übergang, wie vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagen, wäre gerade noch akzeptabel. Darüber hinaus ist Konsensfähigkeit nicht gegeben. Ich kann bei einem endgültigen Scheitern des Gesetzes nur empfehlen, möglichst schnell zu einem neuen Entwurf zu kommen und diesen so zügig zu verabschieden, wie das etwa beim Wahlrechtsänderungsgesetz der Fall war, trotz der Mahnung, die der Herr Präsident heute morgen hier vorgetragen hat. – Vielen Dank.

**Präsident Momper:** Schönen Dank, Herr Kollege!

Das Wort hat nunmehr Frau Ministerin Rühmkorf (Schleswig-Holstein). – Bitte schön, Frau Kollegin!

**Frau Rühmkorf** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! In den beiden früheren Sitzungen des Bundesrates, in denen der Gesetzentwurf bereits auf der Tagesordnung stand, sind meines Erachtens überzeugend die Gründe dargelegt worden, warum der Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht daran gehindert ist, für den Wehrdienst und für den Zivildienst die gleiche zeitliche Dauer festzusetzen. Entsprechende von Schleswig-Holstein unterstützte Beschlüsse des Bundesrates sind jeweils im Ergebnis im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen worden. Dabei drängt sich mir der Eindruck auf, daß dies nicht aus sachlichen, sondern aus ideologischen Gründen geschehen ist.

(B)

Ich habe es immer für problematisch gehalten, den **Zivildienst** als „Ersatzdienst“ zu bezeichnen, also als einen Dienst zweiter Wahl oder minderer Qualität. Wir alle wissen, daß das, was junge Zivildienstleistende z. B. in der individuellen Schwerstbehinderten-Betreuung oder im Mobilen Sozialen Hilfsdienst leisten, ein außerordentlich **hochwertiger Dienst** ist, der außerdem junge Menschen häufig physisch und psychisch in hohem Maße belastet, wenn nicht sogar überfordert. Dieser Dienst ist kein minderwertiger Ersatz, der durch eine längere Zeitverpflichtung „ausgeglichen“ werden muß.

Wie unaufrichtig die Argumente sind, die für einen längeren Zivildienst plädieren, zeigt sich in der Diskussion um das Pflichtjahr für Frauen. Immer dann, wenn in sozialen Bereichen um Hilfe gerufen wird, zaubern Politiker das **Pflichtjahr für Mädchen** aus dem Hut – einem alten Hut, der zum Glück von einer großen Mehrheit in der Öffentlichkeit und auch in der Politik abgelehnt wird.

„Der Spiegel“ textete vor kurzem für eine Titelgeschichte: „Zivis fallen aus – Pflegenotstand“. Das macht deutlich, was ich hier noch einmal eindringlich zu Gehör bringen möchte: Die Arbeit der Zivildienstleistenden dient der **Abwehr eines inneren Notstands**. Hier ist äußerste Wachsamkeit angesagt. Denn es kann auf Dauer nicht gutgehen, wenn die sozialstaatliche Aufgabe, der Dienst an den Notleidenden, den Benachteiligten in unserer Gesellschaft aus Kostengründen nicht von Fachleuten, sondern ersatz-

weise von dienstverpflichteten jungen Menschen geleistet werden soll. (C)

Der Pflegenotstand kann nicht durch einen wie immer gearteten Pflichtdienst behoben werden. Ganz im Gegenteil: Hier ist hochqualifizierte, professionelle Abhilfe vonnöten. Unsere freiheitliche demokratische Grund- und Gesellschaftsordnung muß verteidigt werden – wer wollte dem widersprechen? –, aber nicht nur gegen einen möglichen äußeren Feind. Mehr denn je, denke ich, brauchen wir **soziale Friedensdienste** und Menschen, die bereit sind, sich darauf einzulassen, und deren Anerkennung.

Schon 1988 hat sich der **Rat der EKD** gegen eine Benachteiligung der Zivildienstleistenden durch eine zeitliche Ungleichbehandlung gegenüber den Wehrpflichtigen gewandt – ich zitiere –:

Die Verlängerung des Zivildienstes gegenüber dem Wehrdienst um ein Drittel ist verfassungsrechtlich umstritten. Die EKD sieht insbesondere in der Automatik einer solchen Verlängerung trotz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1985 keine Gleichbehandlung der Zivildienstpflichtigen mit den Wehrpflichtigen, sondern eine ungerechtfertigte Benachteiligung. Besonders hart trifft solche Benachteiligung diejenigen, die durch eine nicht auf den Ausbildungsgang abgestimmte Einberufung zusätzlich Zeit verlieren.

Es ist höchste Zeit, so meine ich, die Benachteiligung der Zivildienstleistenden zu beenden. Selbstironisch haben Zivildienstleistende den Vorwurf, sie seien „Drückeberger“, ins Ironisch-Lustige gewendet, indem sie sich selbst „Drückis“ nennen. Jeder, der mit ihnen gesprochen hat, wird diesen Begriff kennengelernt haben. Wir wissen, daß sich diese jungen Menschen nicht vor etwas drücken, sondern eine in hohem Maße verantwortliche Entscheidung für einen sozialen Friedensdienst getroffen haben. Dafür haben wir ihnen zu danken. (D)

Ich bedaure es deshalb sehr, daß die Mehrheit des Bundestages noch nicht bereit war, wenigstens in Stufen eine gleiche Dauer des Wehr- und Zivildienstes zu befürworten und damit anzuerkennen, daß die eigentliche Herausforderung unserer Zeit die ist, sozialen Frieden zu schaffen, **Solidarität** mit Benachteiligten zu **üben**, teilen zu lernen, Konflikte im Dialog und im Interessenausgleich einer Lösung zuzuführen und über alle möglichen Grenzen hinweg Verständnis von Menschen füreinander zu lernen.

Angesichts der Auflösung der Ideologie- und Militärbündnisse in Europa und angesichts der globalen Herausforderung für diese Welt und alle, die sie bewohnen, erscheint mir nichts so wichtig wie die **Einübung in soziale Friedensdienste**. Um Kriege zu vermeiden, die in Zukunft noch mehr als bisher als globale Verteilungskämpfe drohen, müssen junge Menschen lernen, die Not anderer zu ihrer Aufgabe zu machen, die sie solidarisch anpacken können. Geben wir ihnen die Chance eines solchen Dienstes – nicht als Ersatz, sondern als Hauptaufgabe!

Ein Schritt in diese Richtung wäre es gewesen, wenn der Bundestag den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen hätte. Da dies nicht ge-

**Frau Rühmkorf** (Schleswig-Holstein)

(A) schehen ist, bitte ich um Unterstützung des vorliegenden 7-Länder-Antrages, wonach Einspruch gegen das Gesetz eingelegt werden soll.

Ich habe die Hoffnung noch nicht aufgegeben, daß ein solcher Schritt es den bisherigen Gegnern einer Gleichstellung der zeitlichen Dauer der beiden Dienste – sofern sie es denn aus Überzeugung überhaupt sind – ermöglicht, ihre ablehnende Haltung zu korrigieren. – Ich danke Ihnen.

**Präsident Momper:** Schönen Dank, Frau Kollegin!

Das Wort hat nunmehr der Staatsminister Dr. von Waldenfels (Bayern). – Bitte schön, Herr Kollege!

**Dr. Freiherr von Waldenfels** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens der Bayerischen Staatsregierung bitte ich, dem Antrag der sieben SPD-regierten Länder auf Einlegung des Einspruchs nicht zuzustimmen, und zwar, Frau Kollegin Rühmkorf, nicht aus ideologischen Gründen, sondern weil wir es für sachlich falsch hielten, diesem Antrag zuzustimmen.

Der Deutsche Bundestag hat die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses zu Recht abgelehnt, wonach der Zivildienst für die Zivildienstleistenden, die bis Ablauf des 30. September 1990 einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, 13 Monate, und für Antragsteller nach diesem Zeitpunkt wie der Grundwehrdienst 12 Monate betragen soll.

(B) Die Argumente zu diesem Problemkreis sind in diesem Hohen Hause und im Deutschen Bundestag bereits hinreichend ausgetauscht worden. Ich möchte nur noch auf wenige Punkte eingehen:

Die Gründe, die vom **Bundesverfassungsgericht** in seinen Entscheidungen vom April 1978, vom April 1985 und vom 21. Juni 1988 für eine unterschiedliche Dauer von Grundwehr- und Zivildienst als verfassungsrechtlich geboten und angemessen erachtet worden sind, bestehen auch weiterhin.

Daß die Dauer des Grundwehrdienstes herabgesetzt wird, darin sehen wir einen vertrauensbildenden Beitrag Deutschlands zur allgemeinen Abrüstung und zur Begrenzung des Streitkräftepotentials in Europa. Dies hat jedoch nichts mit den Gründen für eine längere Dauer des Zivildienstes zu tun. Der **Wehrdienst** ist und bleibt der **Normalfall**. Ein junger Mann kann diesen Dienst nur aus Gewissensgründen verweigern. Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer bringt durch die Ableistung eines längeren Zivildienstes zugleich die **Ernsthaftigkeit** seiner **Gewissensentscheidung** zum Ausdruck. Wer für die gleiche Dauer von Zivildienst und Wehrdienst plädiert, fordert ein Wahlrecht zwischen Wehr- und Zivildienst. Ein solches gibt es nicht.

Die Gründe, die für die Notwendigkeit einer längeren Dauer des Zivildienstes sprechen, sind einsichtig: Zivildienstleistende können nicht zu **Wehrübungen** einberufen werden. Dabei ist die Möglichkeit einer mehrmonatigen Heranziehung zu den Übungen entscheidend. Dies kann den jungen Soldaten unter Umständen jahrelang beruflich und privat belasten.

Schon das rechtfertigt eine längere Dauer des Zivildienstes. (C)

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf den Automatismus abgeschafft, wonach der Ersatzdienst stets um ein Drittel länger sein muß als der Wehrdienst. Dies geschah im Hinblick auf die verkürzte Wehrübungsdauer.

Wir dürfen aber nicht übersehen, daß die Belastung für den einzelnen Soldaten vielleicht quantitativ, jedoch nicht qualitativ geringer werden wird. Noch ist der Frieden in Europa nicht gesichert. Noch sind wir alle auf eine starke Bundeswehr angewiesen.

Es gibt für Wehrpflichtige auch noch weitere Belastungen. Ich will nur daran erinnern, daß nicht alle heimatnah eingezogen werden. Das ist ein großer Nachteil gegenüber den Zivildienstleistenden.

Ich möchte noch erwähnen, daß bei einer Verkürzung des Zivildienstes – das ist auch ein wichtiger Grund in der Diskussion gewesen – die **Folgen für den sozialen Bereich**, besonders für die Pflegedienste, nicht unerheblich wären. Drei Monate weniger Zivildienst würden bedeuten, daß 14 000 Zivildienstleistende für den zivilen und pflegerischen Bereich nicht zur Verfügung stehen. Das wäre eine große zusätzliche **Belastung** für die **sozialen Dienste**, die ohnehin schon an der Verkürzung, die wir wünschen, schwer zu tragen haben. Diese Last können und dürfen wir unabhängig von allen rechtlichen Gesichtspunkten nicht noch vergrößern.

Deshalb bitte ich den Bundesrat herzlich darum, dem 7-Länder-Antrag nicht zuzustimmen.

Ich möchte noch eine **Erklärung zu Protokoll** \*) geben, und zwar hinsichtlich des Antrages von Baden-Württemberg, zu dem ich noch ein paar Sätze sagen darf. (D)

Uns geht es in dieser Protokollerklärung darum, daß der Landesantrag als eine Aufforderung an alle zuständigen Institutionen zu sehen ist. Damit sind auch der Bundesminister der Verteidigung und das Bundesamt für den Zivildienst aufgefordert, alles zu unternehmen, um den **Übergang von der Schule zum Wehrdienst** zeitlich optimal abzustimmen. – Herzlichen Dank!

**Präsident Momper:** Schönen Dank, Herr Kollege!

Das Wort hat nunmehr Herr Staatssekretär Chory (Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit). – Bitte schön, Herr Staatssekretär!

**Chory**, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Lassen Sie mich in der umstrittenen Frage der Dauer des Zivildienstes die Eckpunkte für die Haltung der Bundesregierung nochmals kurz zusammenfassend darstellen, nachdem darüber in den bisherigen Beratungen eingehend diskutiert worden ist.

Auszugehen ist von dem **Grundrecht** des Artikels 4 Abs. 3 unseres Grundgesetzes, wonach niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe

\*) Anlage 1

**Staatssekretär Chory**

(A) gezwungen werden darf. Dieses Grundrecht gewährt kein freies, sondern nur ein an das Vorliegen von Gewissensgründen gebundenes **Verweigerungsrecht**. Daraus folgt nach dem **Bundesverfassungsgericht**: Die zuständigen staatlichen Stellen haben darauf zu achten, daß sich nur derjenige berechtigterweise auf dieses Grundrecht berufen kann, bei dem mit hinreichender Sicherheit feststeht, daß er Gewissensgründe in Anspruch nehmen kann.

Die Bindung an das Vorliegen von Gewissensgründen schließt aber andererseits auch aus, daß zwischen dem Wehrdienst und dem Zivildienst von den Betroffenen frei gewählt werden kann. Auch hierzu hat das Bundesverfassungsgericht eindeutig festgestellt, daß die Gewährung einer freien Wahlmöglichkeit zwischen Wehrdienst und Zivildienst den vom Grundgesetz gezogenen Rahmen überschreiten würde.

Das freie Wahlrecht war vor 1984 dadurch ausgeschlossen, daß die jungen Wehrpflichtigen ihre Gewissensentscheidung vor Ausschüssen und Kammern glaubwürdig darlegen mußten. Mit der **Reform des Kriegsdienstverweigerungsrechts** aus dem Jahr 1983 wurde dieses förmliche Anerkennungsverfahren für die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Wehrpflichtigen, nämlich für alle Ungedienten, abgeschafft und statt dessen der Zivildienst so ausgestaltet, daß er als Indiz für die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit der getroffenen Gewissensentscheidung gelten kann. Dabei hat sich der Gesetzgeber damals an die Eckpunkte angelehnt, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. April 1978 für eine solche mit Indizwirkung verbundene Ausgestaltung des Zivildienstes aufgestellt hat.

(B) Dazu gehört vor allem, da die **beiden Dienste** in gleicher Weise **Erfüllung der Wehrpflicht** bedeuten, daß zwischen ihnen **Wehrgerechtigkeit** im Sinne eines Gleichgewichts von Rechten und Pflichten und eines **Gleichgewichts aller Belastungen** hergestellt wird. Dies wiederum bedeutet, daß die vorgegebenen dienstbedingten Besonderheiten, die auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts den Wehrdienst insgesamt für die jungen Wehrpflichtigen als belastender erscheinen lassen, in diesen Ausgleich mit einbezogen werden müssen. Dazu gehört, daß der Zivildienstleistende seinen Dienst zusammenhängend und abschließend erbringt. Er leistet keine Wehrübungen, mit denen der Wehrdienstleistende in unregelmäßigen Abständen bis zur Vollendung seines 45. Lebensjahres rechnen muß. Außerdem ist der Zivildienstleistende in der Regel einem weniger strengen Dienstverhältnis unterworfen, da er z. B. nicht kaserniert untergebracht ist, keine Uniform zu tragen hat, keine heimatferne Grundausbildung zu absolvieren hat und mit all den Dingen nicht konfrontiert wird, die beim Grundwehrdienst wegen des Verteidigungsauftrags der Bundeswehr unverzichtbar sind.

Der **Zivildienstleistende** befindet sich typischerweise in einer **weniger belastenden Lebenssituation**, da er seinen Dienst fast ausschließlich heimatnah ableistet, sich seine Beschäftigungsstelle und seine Tätigkeit aussuchen kann und das Umfeld in seiner Beschäftigungsstelle ebenso zivil wie dasjenige eines Arbeitnehmers ist. Das ändert nichts daran, daß die Qualität des Dienstes auch in ihrer sozialen Anerken-

nung von der Bundesregierung immer wieder positiv bewertet worden ist und zu bewerten ist.

Die vorgegebenen dienstbedingten Unterschiede dürfen jedoch nicht dadurch beseitigt werden, daß etwa der Zivildienst dem Wehrdienst in allen Einzelheiten nachgebildet würde. Vielmehr – so hat es auch das Bundesverfassungsgericht gesehen – lassen sich diese **Belastungsunterschiede** mit dem Ziel der Herstellung von Wehrgerechtigkeit nur durch eine längere Dauer des Zivildienstes gegenüber dem Grundwehrdienst ausgleichen. Dem Gesetzgeber ist hierbei allerdings untersagt, die in Artikel 12a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes festgelegte zeitliche Obergrenze für die Dauer des Zivildienstes, die sich aus der rechtlich zulässigen Dauer des Wehrdienstes, also einschließlich der möglichen Wehrübungen, ergibt, zu überschreiten.

Das vom Bundestag beschlossene und Ihnen hier vorliegende Gesetz hat dabei berücksichtigt, daß auch die Belastungen des Wehrdienstes insgesamt geringer geworden sind. So wird die Dauer des Zivildienstes nicht wie bisher um ein Drittel länger als der Grundwehrdienst festgelegt. Der Gesetzesbeschluß sieht statt der sich dann ergebenden Dauer von 16 Monaten wegen der veränderten Dienstbelastungen beim Wehrdienst eine Verkürzung des Zivildienstes auf 15 Monate vor.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie namens der Bundesregierung, das Gesetz nunmehr passieren zu lassen. Damit werden für alle Beteiligten auch **Rechtssicherheit** und Rechtsklarheit eintreten, da wir aus vielen Eingaben wissen, daß bei sehr vielen, bei jungen Leuten, aber auch bei von ihnen Betreuten und bei Wohlfahrtsverbänden, immer noch eine große **Verunsicherung** besteht – dies, obwohl die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Bundesrates entsprechend der Ankündigung die am 30. September 1990 im Dienst befindlichen Wehr- und Zivildienstleistenden entlassen hat, die darauf aufgrund der Ankündigung vertraut hatten. Sie hat dabei rechtliche Bedenken zurückgestellt und im Sinne des Bundesrates eine pragmatische Lösung gewählt.

**Präsident Momper:** Schönen Dank, Herr Staatssekretär! – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: in Drucksache 685/1/90 ein 7-Länder-Antrag, gegen das Gesetz Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einzulegen, sowie zwei Entschließungsanträge in den Drucksachen 614/2/90 und 614/3/90 (neu).

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung. Wer für den 7-Länder-Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Ich bitte auszuzählen. – 29 Stimmen! Damit ist die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht. Diese beträgt nämlich 33 Stimmen.

Damit hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen**.

Es bleibt über die beiden Entschließungsanträge abzustimmen. Wer ist für den Antrag Niedersachsens in Drucksache 614/2/90? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

**Präsident Momper**

(A) Ich rufe jetzt den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 614/3/90 (neu) auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 9/90** \*) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

**5, 7, 9 bis 12, 14, 15, 17 bis 19, 29, 30, 32, 34, 35, 40 bis 43, 45, 48 bis 50, 52 bis 55 und 58 bis 60.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich nunmehr um das Handzeichen. — Das ist erkennbar die **Mehrheit**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 6 auf:

Sechstes Gesetz zur Änderung des **Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 634/90).

Zu Wort hat sich Herr Staatsminister Dr. von Waldenfels (Bayern) gemeldet. — Bitte schön!

**Dr. Freiherr von Waldenfels** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben es heute wiederum mit dem **sozialhilferechtlichen Schutz des Familienheimes** zu tun. Der Bundesrat hatte 1986 und erneut 1987 den vom Freistaat Bayern eingebrachten Gesetzentwurf zur Verbesserung des Vermögensschutzes in der Sozialhilfe angenommen.

(B) Der uns jetzt vorliegende Gesetzesbeschuß des Deutschen Bundestages eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes stellt nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung, die der Bundesratsausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bei nur einer Gegenstimme teilt, noch keine angemessene Problemlösung dar. Ich bitte deshalb um Ihr zustimmendes Votum zur Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Lassen Sie mich unser Anliegen noch einmal verdeutlichen! § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes, der das sogenannte **kleine Hausgrundstück** zum **Schonvermögen** erklärt, gewährleistet keinen ausreichenden sozialhilferechtlichen Schutz des Familienheimes. Auch die vom Bundesverwaltungsgericht zur Auslegung des Paragraphen vertretene Theorie führt vielfach nicht zu befriedigenden Ergebnissen.

Ein Familienheim wird in der Sozialhilfe praktisch oft infolge des Übergewichts des Verkehrswertes und ohne Rücksicht auf den Wohnwert allein wegen der hohen Grundstückspreise in Ballungsräumen als „groß“ eingestuft, obwohl es sich bei natürlicher, unbefangener Betrachtungsweise als „klein“ darstellt. Hausgrundstücke oder Familienheime haben aber — unabhängig von den Grundstückspreisen — sowohl in Ballungsräumen als auch auf dem flachen Land die gleiche Funktion, nämlich die, dem Sozialhilfeempfänger und seiner Familie als Wohnstatt zu dienen. Als solche sind sie zu schützen. Den **Bodenpreisen** darf **keine übergeordnete Bedeutung** zukommen. Von Gleichbehandlung und Rechtssicherheit kann nicht

(C) mehr die Rede sein, wenn ein bestimmtes Fertighausmodell auf einem Grundstück an der Werra oder an der Leine als klein, aber auf einem gleich großen Grundstück an der Isar oder an der Spree als groß gilt.

Der **Gesetzentwurf des Bundesrates** hat drei Ziele, die sämtlich im Zusammenhang mit dem Familienheim stehen:

Erstens will er durch Anknüpfung an den Familienheimbegriff im sozialen Wohnungsbau klare Beurteilungskriterien schaffen, die eine **bundeseinheitliche Auslegung** ermöglichen und mehr **soziale Sicherheit** gewähren. Damit wird die Ungleichbehandlung von Familienheimen in Ballungsräumen und auf dem flachen Lande beseitigt, weil es auf die Bodenpreise nicht mehr ankommt. Privilegiert wird durch Zuerkennung größerer Wohnflächen die häusliche Pflege, die einen erhöhten Wohnbedarf und darüber hinaus ein erhöhtes Engagement der Familienmitglieder erfordert. Gleichzeitig wird damit den Familienmitgliedern ein Anreiz gegeben, behinderte Familienangehörige im häuslichen Bereich zu betreuen.

Zweitens soll der **Schutz** des Familienheimes auch **auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erstreckt** werden; das sind die nächsten Angehörigen eines Hilfeempfängers. Auch für sie soll das Familienheim als Wohnstatt dann erhalten bleiben, wenn sich der Eigentümer z. B. auf Dauer in einem Pflegeheim befindet.

(D) Drittens soll — hier handelt es sich um die Schließung einer sehr schmerzlichen Lücke, die durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz geschaffen wurde — **Vermögen wieder geschont werden**, das dem Bau oder dem Kauf eines Eigenheimes dient. Vor allem für Familien mit Behinderten haben die eigenen vier Wände eine besondere Qualität.

Zu Recht beklagt die **Bundesvereinigung Lebenshilfe** für geistig Behinderte in der Lebenshilfe-Zeitung vom August dieses Jahres, der Traum vom Eigenheim sei nach der jetzigen Rechtslage für Familien mit behinderten Mitgliedern nicht realisierbar. Eltern mit behinderten Kindern müßten sich zwischen dem Pflegegeld für das Kind und dem Plan, ein eigenes Haus zu bauen, entscheiden.

Es besteht ganz offensichtlich ein breiter Konsens darüber, daß hier ein **dringender Handlungsbedarf** besteht. Ich bin deshalb sehr zuversichtlich, daß es dem Vermittlungsausschuß gelingen wird, einen tragfähigen Kompromißvorschlag zu erarbeiten.

**Präsident Momper:** Schönen Dank, Herr Minister!

Da ich weitere Wortmeldungen nicht sehe, kommen wir zur Abstimmung. Hierbei ist zunächst über die Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu entscheiden. Sollte dies abgelehnt werden, stimmen wir weiter über die Zustimmung zu dem Gesetz selber ab.

Ich frage deshalb: Wer ist dafür, daß gemäß der Ausschußempfehlung in Drucksache 634/1/90 der Vermittlungsausschuß angerufen wird? — Das ist erkennbar die Mehrheit.

\*) Anlage 2

**Präsident Momper**

(A) Damit ist zu dem Gesetz der **Vermittlungsausschuß** **angerufen** worden.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 8 auf:

Gesetz über die **Umwelthaftung** (Drucksache 638/90).

Dazu hat Herr Minister Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen), das Wort. — Bitte schön, Herr Kollege!

**Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich hoffe sehr, daß das längst fällige Gesetz über die Umwelthaftung doch noch zustande kommt, auch wenn sich erkennbar heute wohl eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aussprechen wird.

(B) Das heute zu beratende Gesetz ist noch nicht der große Wurf, und es gilt nicht der Erfahrungssatz: „Was lange währt, wird endlich gut.“ Dennoch läßt das Gesetz durchaus Fortschritte auf dem Weg zu einer echten Umweltrechtsreform erkennen. Denn es führt die **Gefährdungshaftung** jetzt auch für die Bereiche **Boden und Luft** ein, ferner eine — wenn auch eingeschränkte — Ursachenvermutung zugunsten des Geschädigten, ein Auskunftsrecht und eine Verpflichtung zur Deckungsvorsorge. Andererseits enthält es jedoch eine Fülle von Einschränkungen und Ausnahmeregeln, die seinen Wert deutlich herabsetzen. In seiner Gesamtheit zeigt sich das Gesetz — wohlwollend ausgedrückt — als doch noch sehr unvollkommen. Es ist kaum besser als der ihm zugrundeliegende Entwurf, den der Bundesrat in einer früheren Sitzung in vielen Punkten geändert wissen wollte.

Bedauerlicherweise hat der Bundestag nur wenige der zahlreichen Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen, und dies überwiegend zu Fragen von eher untergeordneter Bedeutung. Immerhin finden sich im Gesetz auch einige Forderungen von größerem Gewicht wieder, die der Bundesrat erhoben hat. Das gilt vor allem für die **Pflicht zur Deckungsvorsorge**. Sie erfaßt auch die **Verschuldenshaftung** und kann nach der **Einstellung des Anlagenbetriebs** für weitere zehn Jahre angeordnet werden. Die noch im Entwurf vorgesehene **Haftungshöchstgrenze** von 30 000 DM für Jahresrenten ist — gleichfalls auf Vorschlag des Bundesrates — auf 50 000 DM **angehoben** worden. Ferner besteht eine Ersatzpflicht bei Sachschäden im Grundsatz auch dann, wenn zwar nicht die Benutzung der Sache beeinträchtigt, wohl aber deren Wert gemindert wird.

Im übrigen ist aber der **Haftungsausschluß** für sogenannte **Bagatellschäden** nach wie vor **unbefriedigend**. Das Gesetz stellt hier den Anlageninhaber auch in den Fällen von der Haftung frei, in denen der Schaden auf eine Betriebsstörung oder Pflichtverletzung zurückgeht. Eine Beschränkung des Haftungsausschlusses auf den bestimmungsgemäßen Betrieb wäre nach unserer und nach meiner Ansicht gerechter.

Für unzulänglich halte ich auch eine Regelung, die der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf beanstandet hat und die aller Voraussicht nach eine große praktische Bedeutung haben wird, nämlich die **Haftungsverteilung** bei einer Mehrheit von Schadensverursachern. Dem Vorschlag des Bun-

(C) desrates, mehrere Ersatzpflichtige stets als Gesamtschuldner haften zu lassen, ist der Bundestag leider nicht gefolgt. Statt dessen soll der Inhaber einer bestimmungsgemäß betriebenen Anlage nur anteilig nach dem Maß seines Ursachenbeitrags haften. Diese Regel erschwert dem Geschädigten die Verfolgung seiner Ansprüche und bürdet ihm ein zu hohes Prozeßrisiko auf. Aus gutem Grund hat sich der Gesetzgeber in anderen Normen, die eine Gefährdungshaftung vorsehen, für die **Gesamtschuldnerschaft** entschieden.

Das Gesetz läßt jedoch nicht nur wichtigste Forderungen des Bundesrates unbeachtet; es enthält zusätzliche Regelungen zum Nachteil der Geschädigten, die nicht einmal im Entwurf zu finden waren. So soll z. B. ein Anlageninhaber, von dem Schadensersatz verlangt wird, einen **Auskunftsanspruch** nun auch **gegen den Geschädigten** haben. Darüber hinaus ist für alle aus einer einheitlichen Umwelteinwirkung entstandenen Personen- und Sachschäden jetzt eine **Haftungshöchstgrenze** von jeweils 160 Millionen DM gezogen.

Das Gesetz über die Umwelthaftung fordert somit nach wie vor in mancherlei Hinsicht Kritik heraus. Deswegen sollte heute der Vermittlungsausschuß angerufen werden.

Das Gesetz über die Umwelthaftung ist zwar ein erster wichtiger Schritt; es kann uns aber — ich betone dies nochmals — keineswegs zufriedenstellen. Deshalb sollte das Gesetz dort, wo es noch Lücken und Unzulänglichkeiten aufweist, möglichst rasch verbessert werden. — Ich danke Ihnen.

(D)

**Präsident Momper:** Schönen Dank, Herr Kollege Krumsiek!

Das Wort hat nunmehr Herr Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg). — Bitte schön, Herr Kollege Eyrich!

**Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich ein paar Worte zu dem sage, was Kollege Krumsiek soeben über das Umwelthaftungsgesetz gesagt hat.

Herr Bundesjustizminister, ich habe allen Grund, Ihnen für die Arbeit zu danken, die Ihr Haus geleistet hat, und zwar ganz einfach deswegen, weil es sich um eine außerordentlich schwierige Materie handelt. Es handelt sich um eine Materie, bei der es darum geht, ob jemand wegen **Verunreinigung des Bodens** oder **Verunreinigung der Luft** einen Anspruch geltend machen kann. Jeder, der sich mit dieser Materie auseinandersetzt, weiß, daß es außerordentlich schwierig ist, nachzuweisen, ob durch eine Emission in der Luft ein gewisser Schaden entstanden ist oder nicht.

Ich habe überhaupt keine Bedenken zu sagen, daß ich dem Gesetz folgen kann, wenn es darin heißt: Wenn eine Anlage betrieben wird, von der eine Verunreinigung der Luft herbeigeführt wird, und dadurch ein Schaden entsteht, muß sich derjenige, der die Anlage betreibt, sagen lassen, daß wir alles tun, um den Geschädigten zu schützen. Das ist überhaupt keine Frage. So steht es auch im Gesetz. Es ist aber in der Tat die Frage, ob wir die Haftung für eine Anlage über

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

(A) dieses Maß hinaus noch ergänzen sollten, wie es diejenigen wollen, die den Vermittlungsausschuß anrufen möchten.

Ich habe Verständnis dafür, daß man sagt: Der Geschädigte sollte mit seiner Schädigung nicht alleingelassen werden; wir wollen ihm alle helfen. Deswegen sind in dieses Gesetz **Beweiserleichterungsregeln** eingebaut worden. Es sind Vermutungsregelungen eingebaut, aufgrund derer sich der Geschädigte melden und sagen kann: „Diese Vermutung gilt auch für den bei mir entstandenen Schaden.“

Nun kommt aber die Schwierigkeit. Sosehr wir den Geschädigten helfen wollen, so sehr müssen wir aber auch immer einen **Interessenausgleich zwischen dem Geschädigten und dem Verursacher** finden. Es wird mir niemand bestreiten wollen, daß man sich sehr viele Gedanken darüber gemacht hat, ob man es einem Unternehmen wirklich zumuten kann, daß es über die Struktur des Betriebes, über die verarbeiteten Stoffe, den Verarbeitungsvorgang und ähnliches Auskunft gibt. Ich habe auch Verständnis dafür, daß sich der Unternehmer damit einverstanden erklären muß, das eine oder andere zu offenbaren. Nur, Herr Kollege Krumsiek – und hier lohnt sich in der Tat das Nachdenken –, wir müssen dies natürlich auch mit dem berechtigten **Interesse** des Unternehmens an **Geheimhaltung** von Geheimhaltendem, z. B. Erfindungen, in Verbindung bringen. Wir müssen auch hier einen Ausgleich finden. Insofern, glaube ich, schafft es das Gesetz, dort, wo geheimhaltungsbedürftige Voraussetzungen vorliegen, diese zu berücksichtigen. Wenn der Vermittlungsausschuß darüber hinausgehen sollte, muß er natürlich wissen, daß hier ein Grundsatz tangiert wird, der ansonsten außerordentlich hochgehalten wird. Wenn wir beispielsweise an Fragen des Datenschutzrechts denken, so wissen wir, wie hoch der Anspruch auf Geheimhaltung aller möglichen Daten oftmals eingeschätzt wird. Wir sollten auch hier in der Tat vorurteilsfrei die Frage prüfen, ob wir dies tun sollen oder nicht.

Wenn dann gesagt wird, nicht nur ein Unternehmen, das eine Anlage betreibt, solle in die Haftung einbezogen werden, sondern der Vermittlungsausschuß dazu benutzt wird, jeden einzelnen von uns im Ergebnis in eine solche **Gefährdungshaftung** einzubeziehen, dann ist ein Prinzip in Gefahr, nämlich das Prinzip, daß nur derjenige haften kann und bezahlen muß, der eindeutig als der Verursacher einer Emission und der dadurch entstandenen Krankheit erkannt wird.

Wenn das **Kausalitätsprinzip**, das wir doch beibehalten wollen, dadurch verwässert oder gar für außer Kraft gesetzt erklärt wird, daß man Beweiserleichterungen, Unschuldsvermutungen und andere Dinge bis zum Gehnichten in ein Gesetz hineinschreibt, dann wird am Ende die Situation eintreten, daß man für etwas verantwortlich gemacht wird, was man allenfalls eine Vermutung nennen kann. Das ist dann der einzelne, keine Anlage. In dem Gesetz sind nicht umsonst der **Distanzschaden** und der **Summationschaden** nicht enthalten, weil ein jeder weiß, daß natürlich nicht nur eine Ursache die Verunreinigung der Luft herbeiführt, sondern oftmals zehn bis fünfzehn

Ursachen zusammenkommen und deswegen der (C) Nachweis außerordentlich schwierig zu führen ist.

Ich weiß, daß dies ein heikles Gebiet ist, und ich weiß – ich sehe es fast dem Gesicht meines Kollegen Trittin an –, wie schnell man in die Gefahr kommt zu sagen, man meine es mit der Haftung und dem Schutz der Geschädigten nicht ernst.

Meine verehrten Damen und Herren Kollegen, ich möchte zu bedenken geben, daß es hier darum geht, einen vernünftigen **Ausgleich zwischen den Interessen** zu finden. Denn dies halte ich für außerordentlich wichtig.

Dann habe ich noch eine Bitte: Diejenigen, die jetzt abstimmen, sollten sich auch überlegen, ob wir den Vermittlungsausschuß nun wirklich anrufen sollten. Kein Mensch weiß, ob wir dieses Gesetz dann so aus dem Vermittlungsausschuß herausbringen, daß es verabschiedet werden kann. Und wenn es nicht verabschiedet werden kann, dann – das möchte ich unseren Freunden aus den **fünf neuen Ländern** sagen – wird es außerordentlich schwierig werden, ein solches Umwelthaftungsgesetz mit der Zustimmung der neuen fünf Länder in Kraft zu setzen, von denen wir wissen, daß sie auf diesem Gebiet natürlich bei einer noch höheren Beanspruchung und Belastung mit der Umwelthaftung die allergrößten Sorgen haben.

Ich weiß, daß es fast aussichtslos ist, eingefahrene Konturen zu verändern, und ich weiß auch, wie schwer man sich manchmal tut, einem Gesetz zuzustimmen, dem man an sich eigentlich nicht zustimmen wollte. Ich kenne das. Das ist auch auf beiden Seiten dieses Hauses geschehen. Aber bitte beziehen Sie in (D) Ihre Überlegungen mit ein, ob durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses die Verabschiedung dieses Gesetzes nicht in Gefahr gerät! – Herzlichen Dank.

**Präsident Momper:** Schönen Dank, Herr Kollege!

Das Wort hat nunmehr der Bundesminister der Justiz, Herr Kollege Engelhard. – Bitte schön!

**Engelhard, Bundesminister der Justiz:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Umwelthaftungsgesetz ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu unserem gemeinsamen Ziel, nämlich ein besserer und **effektiverer Schutz der Umwelt**. Dazu kann und muß das Haftungsrecht seinen Beitrag leisten.

Natürlich gibt es auf der Strecke zu diesem Ziel verschiedene Wege. Es ist deswegen über eine Vielzahl von unterschiedlichen Ansätzen im Gesetzgebungsverfahren und auch schon vorher diskutiert worden. Niemand wird jedoch bestreiten können, daß durch den Gesetzesbeschluß die Rechtsstellung der Geschädigten nachhaltig **verbessert** wird. So wird erstens die verschuldensunabhängige **Gefährdungshaftung für umweltgefährliche Anlagen** eingeführt. Zweitens: Der **Normalbetrieb** wird **in die Haftung einbezogen**. Drittens: Zugunsten der Geschädigten greifen **Beweiserleichterungen** ein. Vergleichbare Ursachenvermutungen und Auskunftsansprüche kennt das deutsche Recht bisher nicht. Viertens: Eine große Zahl von Unternehmen wird verpflichtet, durch **Deckungsvorsorge** sicherzustellen, daß die Ansprüche etwaiger

**Bundesminister Engelhard**

Geschädigte auch tatsächlich ersetzt werden können.

Meine Damen und Herren, ich warne nachdrücklich davor, das alles jetzt aufs Spiel zu setzen. Dieses Gesetz darf nicht scheitern; denn es wäre in höchstem Maße widersprüchlich und – wie ich hinzufügen will – auch nicht ganz redlich, einerseits nach schärferen Haftungsbestimmungen zu rufen und andererseits der hier vorgeschlagenen deutlichen Verschärfung die Zustimmung zu versagen.

Die Legislaturperiode ist fast an ihrem Ende angekommen. Wenn dem Gesetz die Zustimmung versagt bleibt, ist eine große Chance zu mehr Umweltschutz vertan. Der Herr Kollege Eyrich hat dankenswerterweise darauf hingewiesen: Es ist bei Anrufung des Vermittlungsausschusses noch sehr die Frage, ob dieser zu einem Ergebnis kommt, das es in der nun wirklich ganz knappen verbleibenden Zeit ermöglicht, das Gesetz in dieser Legislaturperiode noch über die Runden zu bringen.

Die gravierenden **Umweltprobleme auf dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer** sind uns allen bekannt. Wir wollen dort eine moderne Industrie und den Umweltschutz fördern. Dazu gehört ein einheitliches, den Bedürfnissen einer modernen Industriegesellschaft angepaßtes Haftungsrecht. Gerade dieses leistet der hier vorliegende Entwurf. Noch schärfere und gravierendere Bestimmungen sind für Gesamtdeutschland derzeit nicht tragbar. Auch das sollten wir sehr wohl in unsere Betrachtungen mit einbeziehen.

(B) Meine Damen und Herren, ich weiß natürlich, daß unsere Anstrengungen weitergehen müssen. Das gilt vornehmlich für die **Summations-** und die **Distanzschäden**, insbesondere für die **Waldschäden**, die einer eigenständigen Lösung zugeführt werden müssen. Die Opfer derartiger Beeinträchtigungen dürfen nicht unentschädigt bleiben. Man muß sich allerdings darüber im klaren sein, daß der Gesetzgeber hier vor neuartigen Problemen steht, die nicht mit einem Schnellschuß gelöst werden können.

Wir sind im Bundesministerium der Justiz hier auf Angaben angewiesen, über die wir selbst nicht verfügen, sondern die wir zusammentragen müssen, was den Umfang und die Art dieser Schäden angeht. Ich hoffe, in diesem Herbst – so ist es uns jedenfalls zugesagt worden – endlich Material aus den verschiedensten Richtungen zu bekommen, das uns bisher noch vorenthalten war. Nur so wird es möglich sein, auf einem neuen Wege und auf einer soliden Basis eine langfristig wirksame Lösung auch hier zu finden.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Gesetz, damit das Haftungsrecht die Chance bekommt, einen wichtigen **Beitrag zur Gesundung der Umwelt und zum Schutze unserer Bürger** zu leisten.

**Präsident Momper:** Danke schön, Herr Bundesminister!

Das Wort hat nunmehr Herr Minister Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen).

**Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte einer

Legendenbildung vorbeugen. Diejenigen, die heute hier für die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind, sind nach meiner Kenntnis nicht der Auffassung, daß dieses Gesetz der Diskontinuität anheimfallen sollte. Wir halten das Gesetz für erforderlich und für dringlich; wir halten allerdings Verbesserungen für möglich. Wir wissen, daß der Vermittlungsausschuß terminiert ist, und wir sind der Auffassung, daß trotz der verbliebenen kurzen Zeit die Verabschiedung eines verbesserten Gesetzes möglich ist.

**Präsident Momper:** Schönen Dank, Herr Kollege! -- Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht, so daß wir zur Abstimmung kommen können.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in Drucksache 638/1/90 enthalten. Ferner liegen Ihnen zwei Ländieranträge in den Drucksachen 638/2 und 3/90 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich nunmehr um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über die einzelnen Gründe der Anrufung.

Ich rufe Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen auf. Wer ihr zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 5 erledigt.

Wer stimmt der Ziffer 2 zu? – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Nun kommen wir zu dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 638/2/90. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 638/3/90 zu? – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Die Abstimmung über die unter Ziffer 7 vorgeschlagene EntschlieÙung wird bis zur endgültigen Beschlußfassung des Bundesrates zu dem Gesetz zurückgestellt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 13 auf:

Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (**Stromeinspeisungsgesetz**) (Drucksache 660/90).

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor, und ich sehe auch keine. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, in diesem Falle einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt ebenfalls nicht vor.

**Präsident Momper**

(A) Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**.

Wir haben aber noch über den Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 660/1/90 zu befinden. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 16 auf:

Gesetz zu den Zusatzprotokollen I und II zu den **Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949** (Drucksache 645/90).

Dazu haben dankenswerterweise ihre Beiträge zu **Protokoll \*)** gegeben: Frau **Senatorin Dr. Rüdiger** (Freie Hansestadt Bremen) und **Staatssekretär Dr. Lautenschlager** (Auswärtiges Amt). — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt Ihnen aus dem in Drucksache 645/1/90 angegebenen Grund, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das reicht nicht.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes **nicht zu verlangen**.

(B) Ich rufe jetzt zur gemeinsamen Beratung die Punkte 21 a, b und c sowie 22 und 62 der Tagesordnung auf:

- a) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des **Ausländerrechts** (Drucksache 652/90)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung der asylgerichtlichen Verfahren** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 655/90)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Asylverfahrensgesetzes** — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 675/90)

in Verbindung mit den Punkten

22. Entwurf eines Gesetzes über Leistungen an Asylbewerber und ehemalige Asylbewerber ohne Aufenthaltserlaubnis (**Asylbewerber-Leistungsgesetz** — AsylLG) — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 364/90) und

62. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des **Grundgesetzes** (Artikel 16 und 19) — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 684/90).

Zu diesen Tagesordnungspunkten gibt es eine Reihe von Wortmeldungen. Als erster hat Herr Minister Schlee (Baden-Württemberg) das Wort. — Bitte schön, Herr Kollege Schlee, Sie haben das Wort!

\*) Anlagen 3 und 4

**Schlee** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat sich in den vergangenen Zeiten wiederholt mit Verbesserungen des Asylverfahrens befaßt, um den **Mißbrauch des Asylrechts einzugrenzen**. Nach kurzfristigen Entlastungen sind diese Verbesserungen jedoch jeweils wieder durch neue Zugangswellen zunichte gemacht worden.

Heute stehen wir vor einer alarmierenden Situation: Wir haben die höchsten Zugangszahlen seit Bestehen der Bundesrepublik. Die Zugangszahlen des Vorjahres wurden bereits Anfang September überschritten. Allein im September kamen rund 25 000 neue Asylbewerber hinzu. Rechnet man die Septemberzahlen hoch, so werden bis zum nächsten Herbst 300 000 weitere Asylbewerber einreisen.

Nur einer von 30 Asylbewerbern wird anerkannt. Wir erleben die paradoxe Situation, daß sich ausge-rechnet Bürger jener osteuropäischen Länder auf politische Verfolgung berufen, in denen erfreulicherweise demokratische Verhältnisse eingekehrt sind. Während Bürger aus diesen Ländern nun die neugewonnene Reisefreiheit genießen, wird künftig niemand von ihnen mehr anerkannt werden können.

Die **Verwaltungsgerichte** sind total **überlastet**. Eilverfahren, die bis zu einem Jahr dauern, sind keine Seltenheit. In Baden-Württemberg sind bereits über 50% aller verwaltungsgerichtlichen Verfahren Asylangelegenheiten.

In den Gemeinden und Kreisen stoßen wir all-orten an Grenzen bei der Unterbringung. Eine sozial-verträgliche Unterbringung wird immer schwieriger. Tagtäglich gehen Brandbriefe und **Gemeinderatsre-solutionen** ein, in denen völlig unabhängig vom je-weiligen parteipolitischen Standort eine rasche Lö-sung angemahnt wird. Der Städtetag hat sich nicht nur in Nordrhein-Westfalen deutlich zu Wort gemel-det.

Schließlich müssen wir feststellen, daß die Akzep-tanz in der Bevölkerung angesichts der hohen Miß-brauchsrate zunehmend schwindet. Wir dürfen es nicht zulassen, daß dadurch **Ausländerfeindlichkeit** entsteht.

Nun werfen manche gerade den Innenministern der Länder vor, sie würden nicht genügend abgelehnte Asylbewerber abschieben. Hierzu in aller Kürze nur folgendes: Ich halte es für zutiefst inhuman, wenn wir Menschen in unser Land hereinlassen, wohl wissend, daß wir ihnen keine Perspektive bieten können, sie durch ein langwieriges Verfahren schleusen, um sie schließlich mit polizeilichen Mitteln wieder außer Landes, in die erneute Perspektivlosigkeit, zu beför-dern.

Dieser Umgang mit Menschenschicksalen, dieses Hin- und Herschieben ist doch keine Lösung! Wir hel-fen damit niemandem, am allerwenigsten den Betrof-fenen. Die einzigen Nutznießer sind **professionelle Schleuserorganisationen**, die modernen Menschen-händler unserer Zeit.

Wir haben in Baden-Württemberg praktisch alle Abschiebemöglichkeiten ausgeschöpft. Als — neben Hessen — einziges Bundesland haben wir **zentrale Abschiebebehörden** geschaffen. Wir haben die Ab-

**Schlee** (Baden-Württemberg)

- (A) schiebebezahen seitdem vervierfacht und die Zahl der freiwilligen Ausreisen verdoppelt. Bei größten Anstrengungen mit allen nur denkbaren, auch menschlichen Schwierigkeiten — ich trage dies nicht als eine Erfolgsbilanz vor, wenn ich diese Zahlen hier nenne — werden wir in diesem Jahr vielleicht 1 500 Asylbewerber aus Baden-Württemberg abschieben können. Allein im September sind 4 300 Asylbewerber nach Baden-Württemberg gekommen.

Das **Asylproblem** ist ein **Zugangsproblem** und **kein Abschiebeprobem**. Diese Zahlen machen dies, meine ich, schlagend deutlich.

In dieser Situation ist der Gesetzgeber dazu aufgerufen, von bloßen Reparaturmaßnahmen Abstand zu nehmen. Wir verschließen uns zwar nicht vernünftigen Vorschlägen, die unterhalb der Schwelle einer Grundgesetzänderung noch für Entlastung sorgen sollen. Aus diesem Grunde haben wir auch selbst mit dem **Asylbewerberleistungsgesetz** einen praktikablen Vorschlag für eine asylspezifische Regelung und eine aufgabengerechte Verteilung der Kostenlast unterbreitet, der in den Ausschüssen — man höre und staune! — teilweise eine breite Mehrheit gefunden hat.

Nun, meine Damen und Herren, wenn es zur Findung einer Lösung der Gesamtproblematik beiträgt, sind wir selbstverständlich bereit, über diesen Gesetzentwurf noch einmal in den Ausschüssen zu beraten. Wir wollen uns dem nicht versperren. Aber es sollte halt zu einer Gesamtlösung kommen.

- (B) Auch manche — nicht alle — der heute neu auf der Tagesordnung stehenden Vorschläge Nordrhein-Westfalens und Hessens sind diskussionswürdig. Sie sind allerdings nicht in der Lage — ich will das mit großem Ernst sagen —, uns in den zentralen Punkten der Asylfrage — **Bleiberecht** und umfassender **Rechtsschutz** auch bei von vornherein aussichtslosen Anträgen — nennenswert voranzubringen. Wir sind daher gefordert, die Asylprobleme grundsätzlich zu überdenken. Ich meine, der Bundesrat als Länderkammer muß hier in gemeinsamer Verantwortung — auch für die Landkreise, auch für die Gemeinden — initiativ werden. Die Länder tragen die Last und haben die Probleme tagtäglich zu bewältigen.

Um staatliche Handlungsfähigkeit wiederzugewinnen und die Aufnahme- und Hilfsbereitschaft der Bevölkerung für wirklich Verfolgte zu erhalten, müssen wir angesichts der Entwicklung die **verfassungsrechtlichen Prämissen** auf den Prüfstand stellen. Die Väter des Grundgesetzes hatten 1949 ein anderes Leitbild. Sie hatten den wirklich Verfolgten im Auge, der vor Haft, Folter und Tod Rettung sucht, und nicht den Wirtschafts- und Versorgungsflüchtling. Sie wollten ein **Asylrecht**, und, meine Damen und Herren, **kein Asylbewerberrecht**.

Wir wollen heute mit unserer Initiative das Asylrecht wieder auf seinen ursprünglichen Kern zurückführen. Wir wollen, daß das Asylrecht auch in Zukunft ein Akt der „Generosität“, wie es Carlo Schmid einmal ausgedrückt hat, bleibt. Wir wollen, daß das Bleiberecht den wirklich politisch Verfolgten zugute kommt, denen, die unsere Hilfe in ganz besonderer Weise benötigen.

(C) Wir verschließen nicht die Augen vor den **wirtschaftlichen** und **sozialen Ursachen der weltweiten Flüchtlingsströme**. Wir wollen aber mit unserer Hilfe dort ansetzen, wo die Ursachen gesetzt werden. Die Milliarden von D-Mark, die heute durch den Mißbrauch des Asylrechts letztlich fehlgeleitet werden, sind in Hilfsprogrammen für die Länder der Zweiten und Dritten Welt weitaus besser angelegt.

Ich will nicht verhehlen, daß unser Gesetzentwurf zum Teil hinter dem zurückbleibt, was wir zu einer wirklich umfassenden Lösung des Asylproblems für notwendig halten. Die **Umwandlung des Asylgrundrechts in eine institutionelle Garantie**, wie dies auch Bayern fordert, wäre eine weiterführende Lösung. Eine Mehrheit hierfür sehe ich jedoch derzeit nicht.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg schlägt deshalb eine **Kompromißlösung** vor. Wir knüpfen damit bewußt eng an die Äußerungen und die Ankündigungen des saarländischen Ministerpräsidenten und anderer Politiker der SPD an. Wir suchen einen breiten Konsens mit allen, die bereit sind, an der Lösung mitzuwirken. Der Gesetzentwurf des Landes ist ein ausgewogenes und, wie ich meine, kompromißfähiges Paket.

Wir meinen, daß es möglich sein muß, Staaten festzulegen, in denen nach allgemeiner Auffassung keine politische Verfolgung besteht, und daß es möglich sein muß, Asylbewerber aus diesen Staaten zurückzuweisen. Ich nenne nur Länder wie Polen, Jugoslawien, Ungarn, Ghana und Indien. Aus diesen und aus weiteren Ländern mit verschwindend geringer Anerkennungsquote kamen 1989 allein 60 % aller Asylbewerber. Nimmt man noch Länder wie die Tschechoslowakei hinzu, in denen heute gewiß nicht mehr von politischer Verfolgung die Rede sein kann, oder Länder, in denen zumindest eine inländische Fluchtalternative besteht, wie z. B. die Türkei, wenn Sie an christliche Türken denken, so ergibt sich, bezogen auf die Zugangszahlen des Jahres 1989, sogar ein Anteil von 76 % von Asylbewerbern aus Ländern, die unseres Erachtens für einen „Länderkatalog“ in Betracht kommen.

(D) Es ist doch paradox, daß wir die Brückenfunktion des vereinten Deutschlands in der Mitte Europas betonen, daß z. B. ein deutsch-polnischer Schüleraustausch angestrebt wird, daß wir aber aus demselben Land unter dem Vorwand angeblicher politischer Verfolgung **Wirtschafts- und Versorgungsfüchtlinge** aufnehmen. Da kann doch etwas im ganzen System, meine sehr verehrten Damen und Herren, nicht stimmen. An dem Beispiel Polen und an vielen anderen Ländern wird dies, wie ich meine, besonders deutlich. Es kann auch nicht unser Ziel sein, in einer Zeit schwindender Grenzen nur wegen unseres Asylrechts immer höhere Zäune bei der Erteilung von Einreisevisa zu errichten.

Ich fordere speziell auch das Saarland auf, dem Vorschlag eines „Länderkatalogs“, den auch Ihr Ministerpräsident wortwörtlich so formuliert hat, im Bundesrat zuzustimmen.

Wir meinen weiter, daß es möglich sein muß, in von der Volksvertretung gewählten **Beschwerdeausschüssen** rasch über Asylbegehren zu entscheiden.

Schlee (Baden-Württemberg)

(A) Wir meinen ferner, daß nationalstaatliche Lösungen angesichts der weltweiten Flüchtlingsströme keine Lösung bringen. Auch das wiedervereinigte Deutschland muß an einer europäischen Asyllösung mitwirken können. Der Artikel 16 darf hierfür kein Hindernis bilden. Wir wollen deshalb durch eine völkerrechtliche Öffnungsklausel die Voraussetzungen für eine **europäische Harmonisierung des Asylrechts** schaffen.

Mit diesen drei Punkten strebt die Baden-Württembergische Landesregierung einen **länder- und parteienübergreifenden Kompromiß** an, um die Ansatzpunkte, die angesichts der Dringlichkeit der Probleme heute konsensfähig sein müßten, aufzugreifen und einer ganz konkreten Lösung zuzuführen.

Wir verschließen uns dabei nicht weitergehenden Überlegungen, die gegebenenfalls auch den **Aussiedlerbereich** mit einbeziehen. Unserer ganz besonderen Verantwortungsverpflichtung für Deutsche sollten wir uns aber immer bewußt sein. Nur muß man an die Dinge in der richtigen Reihenfolge und Wertung herangehen. Während der Aussiedlerzugang aufgrund des neuen Annahmeverfahrens steuerbar geworden ist — die Zugangszahlen der letzten Monate machen dies deutlich —, gleitet uns die Entwicklung im Asylbereich geradezu aus den Händen. Eine Änderung der Aussiedleraufnahme würde außerdem nichts nützen, solange es für jeden Einreisewilligen die Möglichkeit gibt, über einen Asylantrag ein Bleiberecht zu erwerben. Dies zeigt doch mit großer Deutlichkeit — das ist auch von Kollegen von der SPD immer wieder so dargestellt worden —, wenn das alles Sinn haben soll, daß eine **Änderung von Artikel 16 vorrangig** ist, weil sonst einfach die Reihenfolge nicht stimmen kann.

Deshalb fordere ich Sie auf, die politisch erklärte Bereitschaft, an der Lösung der verfassungsrechtlichen Probleme mitzuwirken, im Gesetzgebungsverfahren konkret einzulösen. Wir müssen heute einen gemeinsamen Beitrag leisten, um den **Asylmißbrauch** zu **beenden**. Dies ist kein Verwaltungs- und kein Abschiebeprobem, sondern ein ausschließliches Zugangsproblem, das wir dort politisch anpacken müssen, wo es lösbar ist. Dafür müssen wir mit dieser Grundgesetzänderung gemeinsam, meine Damen und Herren, die Voraussetzungen schaffen. — Vielen Dank.

**Präsident Momper:** Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat nun Herr Minister Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen). — Bitte schön, Herr Kollege!

**Dr. Schnoor** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es entspricht guter Übung in diesem Hause, daß Anträge den Ausschüssen überwiesen werden. Deswegen wird Nordrhein-Westfalen der Überweisung zustimmen. Aber ich mache sehr deutlich, daß darin keine Zustimmung zu dem Antrag auf Änderung des Grundgesetzes selbst liegt. Im Gegenteil: Nordrhein-Westfalen lehnt den Gesetzentwurf von Baden-Württemberg ab. Es wird, verehrter Herr Kollege Schlee, auch nach Beratungen in den Ausschüssen bei seiner Ablehnung gegenüber dem Vorhaben Baden-Württembergs bleiben, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens, weil ohne zwingenden Grund ein **Grundpfeiler unserer Verfassung, das individuelle Grundrecht auf Asyl**, erschüttert wird, ohne daß die konstruktiven Möglichkeiten zur Lösung der Asylproblematik unterhalb der Schwelle der Verfassungsänderung ausgeschöpft werden,

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Eyrich)

zweitens, weil der Entwurf im Rahmen der **Harmonisierung des Asylrechts auf europäischer Ebene** eine Nivellierung auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner ermöglicht und weil darüber hinaus unter Berufung auf jede beliebige europäische Harmonisierung selbst dieses durch den Antrag Baden-Württembergs geschwächte Grundrecht letztlich grenzenlos weiter relativiert werden könnte, und drittens, weil mit dem Antrag Baden-Württembergs das Problem der großen Zahl von Asylbewerbern nicht und schon gar nicht das allgemeine Zuwanderungsproblem gelöst wird.

Die Wurzel des Problems, meine Damen und Herren, liegt nicht in Artikel 16 des Grundgesetzes. Deshalb wird durch eine Änderung dieses Artikels 16 das Problem auch nicht gelöst. Manches mag leichter werden, obwohl ich auch hier meine Zweifel habe. Aber das Problem selbst bleibt ungelöst, wenn Artikel 16 geändert wird.

Die **Ursache der wachsenden Zuwanderung** liegt im **Wohlstandsgefälle** in Europa. Die Ursache liegt darin, daß wir wohlhabenden Europäer — zynisch gesprochen — nicht mehr durch den Eisernen Vorhang vor den Armen und Elenden in der Welt geschützt sind. Die Ursache liegt darin, meine Damen und Herren, daß die Menschen auch in den entferntesten Winkeln der Welt wissen, daß man in Westeuropa besser lebt als bei ihnen zu Hause. Sie wissen vielleicht nicht, weshalb man hier besser lebt; aber sie wissen, daß man hier besser lebt. Deshalb machen sich die Menschen z. B. aus Jugoslawien oder Rumänien auf den Weg zu uns, und nicht etwa deshalb, weil bei uns das Asylgrundrecht nach Artikel 16 vorhanden ist.

Unterstellen wir einmal, es gäbe überhaupt kein Asylrecht, was Baden-Württemberg und Bayern nicht wollen: Dann könnten wir die Einwanderung nur verhindern, wenn **Grenzkontrollen** und Grenzschutzmaßnahmen in einer Intensität eingerichtet und durchgeführt würden, die **Wirtschaft** und **Tourismus** erheblich **beeinträchtigen** würden. Die Verhältnisse an der Grenze zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko sind ein Beispiel drastischer Grenzschutzmaßnahmen. Ich glaube aber, daß sie, was die Einwanderung betrifft, nur mäßigen Erfolg haben.

Machen wir die Grenzen nicht zu — immer unterstellt, es gibt kein Asylgrundrecht —, und lassen wir die Armutsflüchtlinge in das Inland gelangen, dann können diese auch nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren wieder ausgewiesen werden. Auch bei einem Fehlen des Asylrechts kann selbstverständlich jeder illegal eingereiste Ausländer einen Antrag auf Erteilung einer **Aufenthaltslaubnis** stellen, **gerichtliche Hilfe** in Anspruch nehmen und **Petitionen** einreichen. Glaubt denn jemand, meine Damen und Herren, daß die Einreise etwa aus Polen über Frankfurt an der Oder nicht mehr stattfinden würde, wenn etwa

**Dr. Schnoor** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Ihre Rechtsverordnung in Kraft träte? Glauben Sie denn, die Polen würden dann nicht mehr kommen? Sie kommen doch dann genauso.

Diese Überlegungen machen deutlich, daß der Antrag Baden-Württembergs, wenn er realisiert würde, zwar manches vereinfachen könnte; aber das Zuwanderungsproblem kann er nicht lösen.

Entscheidend aber ist es, daß wir unsere Politik an der **Wertordnung des Grundgesetzes** ausrichten müssen und daß wir nicht umgekehrt die Wertordnung des Grundgesetzes an tagespolitischer Opportunität auszurichten haben.

Unser Grundgesetz hat seinen Rang und seine Achtung vor allem mit seinen **Grundrechten** gewonnen. Wir sind davon überzeugt, daß sich das so geprägte Grundgesetz bewährt hat. Bewährung zeigt sich aber erst in schwieriger Zeit. Wir dürfen deshalb nicht einfach einen Grundstein unserer Verfassung opfern, noch dazu im Wege eines Eilverfahrens kurz vor Ablauf der Legislaturperiode und im Zeichen des Wahlkampfes. Im übrigen erinnere ich daran, Herr Kollege Schlee, daß die **Innenministerkonferenz** gerade erst einen **Prüfauftrag** an eine **Staatssekretärskommission** unter Vorsitz Baden-Württembergs erteilt hat, in der Asylfrage unterhalb der Schwelle der Grundgesetzänderung nach weiteren Wegen zu suchen. Wir sind bei der Arbeit. Warum will Baden-Württemberg dieser gemeinschaftlich gestellten Aufgabe vorgreifen?

- (B) Im übrigen halte ich es für höchst bemerkenswert, daß die Bundesregierung selbst bisher jedenfalls davon abgesehen hat, Änderungen des Grundrechts auf Asyl vorzuschlagen. Wenn schon die Bundesregierung keinen Konsens für eine Änderung dieses Grundrechts zustande bringt, um wieviel weniger ist die notwendige Zweidrittelmehrheit für eine Verfassungsänderung zu erreichen, und welchen Zweck hat dann dieser Antrag?

Herr Kollege Schlee, sie haben Carlo Schmid zitiert. Ich möchte die CDU-Mitglieder des Parlamentarischen Rates zitieren. Es waren Vertreter der CDU, die sich 1948 im **Parlamentarischen Rat** bei den Beratungen über das Grundgesetz entschieden **gegen jede Einschränkung des Grundrechts auf Asyl** wandten, weil dadurch die ganze Vorschrift — so wörtlich — „völlig wertlos“ würde.

Der Antrag Baden-Württembergs würde das **Asylgrundrecht** aber in mehrfacher Hinsicht **entwerten**. Der Vorschlag, durch Rechtsverordnung Staaten zu benennen, in denen nach allgemeiner Überzeugung keine politische Verfolgung stattfindet, greift nicht, wenn er beim Wort genommen wird. Die vorgesehene Verordnung setzt keine, also null Verfolgung voraus. Es dürfte gegenwärtig kaum ein Flüchtlingsherkunftsland geben, in dem nicht wenigstens vereinzelt politische Verfolgung stattfindet. Was würde es jedoch für einen Sinn haben, andere Länder zu benennen, aus denen keine Flüchtlinge kommen? Was würde es schon bringen, wenn man die Schweiz oder die Niederlande in einer solchen Verordnung nennen würde? Ihr Antrag zur Änderung von Artikel 16, zur Neufassung des Absatzes 3 würde deshalb nach seinem Wortsinn ganz offensichtlich nicht zu einer drastischen Reduzierung der Flüchtlingsströme führen.

Nun war der Presse zu entnehmen, daß entgegen dem Wortlaut des Gesetzesantrags auch solche Staaten als Nichtverfolgerstaaten in die Verordnung aufgenommen werden sollten, deren Flüchtlinge bisher zu weniger als 0,8 % als Asylberechtigte in der Bundesrepublik anerkannt wurden. Das heißt dann allerdings auf gut deutsch, daß damit auch wirklich politisch Verfolgte zurückgewiesen würden. Meine Damen und Herren, dies wäre der **Abschied vom Asylgrundrecht!** Ich glaube nicht, daß dies so gewollt ist; denn der Gesetzentwurf selbst läßt dies auch nicht zu.

Das Asylgrundrecht steht jedem politisch Verfolgten ganz individuell zu. Es hängt nicht davon ab, ob mehr als 99 % der Landsleute nicht unter politischer Verfolgung zu leiden haben. Die Abweisung politisch Verfolgter — auch wenn es nur ein einzelner ist — verstößt zudem eklatant gegen die **Genfer Flüchtlingskonvention**, die uns nach internationalem Recht bindet.

Außerdem soll das bereits so geschwächte **Asylgrundrecht** nach dem von Ihnen vorgeschlagenen neuen Absatz 4 des Artikels 16 völlig **ausgehöhlt** werden. Nach Ihrem Vorschlag soll das Asylgrundrecht des neuen Artikels 16 Abs. 3 völkerrechtlichen Verträgen nicht entgegenstehen, „die Fragen des Asylrechts mit dem Ziel einer Harmonisierung zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zum Gegenstand haben“. Das ist dann ein Freibrief für die Politik, nach Belieben das Asylrecht auf niedrigstem Niveau zu vereinbaren und es damit letztlich abzuschaffen. Also über den neuen Absatz 4 hebeln Sie das Asylgrundrecht, das Sie in Artikel 16 Abs. 3 Satz 1 wenigstens noch als Satz stehenlassen, dann völlig aus. Letztlich wäre der Schutz dieses Grundrechts dann **anderen westeuropäischen Ländern überlassen**. Unsere Verfassung jedenfalls enthielte dann keine Schutzvorschrift mehr.

Der Antrag Baden-Württembergs würde auch keinen entscheidenden Effekt gegenüber der bestehenden Rechtslage haben. Zwar werden im Asylverfahren zur Zeit lediglich 3,5 % der Bewerber als Asylberechtigte im Sinne des Grundgesetzes anerkannt. Gleichwohl sind wir rechtlich dazu verpflichtet, eine vielfach höhere Zahl von Flüchtlingen aufzunehmen. Auch deshalb, Herr Kollege Schlee, gibt es **keine Abschiebungsdefizite der Innenminister**, weil wir eben aus Rechtsgründen unabhängig von Artikel 16 verpflichtet sind, eine vielfach höhere Zahl von Flüchtlingen aufzunehmen, weil nämlich die Genfer Flüchtlingskonvention dies verlangt, weil das **Grundrecht auf Menschenwürde** vorhanden ist, das als **allgemeines Menschenrecht** auch Ausländern zusteht, weil wir das **Grundrecht von Ehe und Familie** kennen und weil auch sonst **humanitäre Gründe** die Aufnahme gebieten oder es uns verbieten, Menschen etwa in Bürgerkriegsgebiete auszuweisen.

Vor allem ist uns doch klar, daß die Flüchtlinge nicht deshalb kommen, weil es hier ein Asylverfahren gibt, sondern sie kommen in **existentieller Not** und in dem Wissen, daß wir viel wohlhabender sind als sie. Sie kommen beileibe nicht allein zu uns, sondern auch in alle anderen wohlhabenden Staaten Westeuropas, die im Unterschied zu uns keine Bleibemöglichkeit wäh-

**Dr. Schnoor** (Nordrhein-Westfalen)

rend des Asylverfahrens in ihrer Verfassung verbürgen, sie aber in sehr vielen Fällen genau wie wir tatsächlich gewähren.

Wir sind uns andererseits völlig darin einig, die **Asylverfahren** soweit wie möglich zu **beschleunigen**. Sie wissen, daß wir hier zu einer engen Zusammenarbeit bereit sind. Ich nenne dazu einige Punkte:

Erstens. Das auf den 15. Oktober vorgezogene Inkrafttreten der **verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen des neuen Ausländergesetzes** ist ein Weg dahin. Nordrhein-Westfalen hatte selbst diesen Vorschlag gemacht. Ich bin dankbar dafür, daß er aufgegriffen worden ist.

Zweitens. Nordrhein-Westfalen hat in der heutigen Sitzung einen Gesetzesantrag zur weiteren **Beschleunigung des asylgerichtlichen Verfahrens** präsentiert, der zusammen mit Teilen der hessischen Initiative konstruktive Beratungen im Ausschuß ermöglicht. Mein Kollege Herr Krumsiek wird dazu noch einen Beitrag leisten.

Drittens. Mit der **Einrichtung zentraler Anlaufstellen** z. B. nach dem **Karlsruher Modell**, das überall eingeführt worden ist, ist das Verwaltungsverfahren bei Anträgen aus den **Hauptherkunftsländern** bereits auf wenige Wochen verkürzt. Ich weiß, Herr Kollege Stoiber, daß es wichtig ist, auch **Rumänien einzubeziehen**. Wenn Rumänien miteinbezogen wird, dann wird es hier weitere Verkürzungen geben, und zwar auf wenige Wochen.

Wenn nunmehr auch das asylgerichtliche Verfahren beschleunigt wird, dann werden die Verfahren bei uns insgesamt nicht länger dauern als in anderen westeuropäischen Ländern auch.

Alles dies sind notwendige Maßnahmen, um die aktuellen Flüchtlingsprobleme ohne Verletzung des Grundrechts anzupacken. Dauerlösungen, meine Damen und Herren, werden wir damit aber so lange nicht erreichen, wie die Welt so kraß in Arm und Reich auseinanderfällt und sogar in Europa Arm und Reich Tür an Tür wohnen.

Zur Lösung dieses Problems bedarf es der Bereitschaft zu einer **neuen Flüchtlingspolitik**, die durch gezielte Strukturhilfe die Fluchtursachen angeht. Natürlich können wir Deutschen allein nicht das Elend der ganzen Welt beseitigen. Wir können uns aber gemeinsam mit den anderen westeuropäischen Ländern — das meine ich schon — daranmachen, die Lebenssituation der Menschen in Polen, in Jugoslawien und Rumänien zu verbessern, also das gemeinsame europäische Haus in Ordnung zu bringen. Aus diesen Ländern kommen aber zur Zeit die meisten **Armutsfüchtlinge**. Sie kommen eben nicht aus Afrika, aus der Sahel-Zone oder aus Asien, sondern sie kommen aus den **benachbarten europäischen Ländern**, die unter bitterer Armut leiden.

Ich weiß, daß auch dies nur mittelfristig greift. Ich weiß, daß eine solche Politik auch durch Grenzkontrollen und Grenzbarrieren begleitet werden muß. Sonst läßt sie sich auf Dauer nicht durchhalten. Ich sehe aber keinen anderen Weg als den hier beschriebenen.

Wenn wir nicht freiwillig den Armen abgeben, kommen sie zu uns, auch wenn Sie den Artikel 16 ganz abschaffen. Sie kommen zu uns und holen sich bei uns ihren Teil. (C)

Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung begrüßt es deshalb ausdrücklich, daß die Bundesregierung diese Gedanken jüngst, am 25. September aufgegriffen und **Rahmenvorstellungen für eine neue Flüchtlingspolitik** zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Diese Absichten der Bundesregierung bedürfen gewiß der Konkretisierung; es waren Rahmenvorstellungen. Aber ich finde, die Bundesregierung ist hier auf dem richtigen Weg. Wir alle sollten sie auf diesem Weg unterstützen.

Die Kollegen, die nach mir sprechen, bitte ich vielmals um Entschuldigung dafür, daß ich ihnen nicht zuhören kann, weil ich bedauerlicherweise das Plenum des Bundesrates verlassen muß. Ich bitte Sie dafür vielmals um Entschuldigung.

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich:** Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Milde (Hessen).

**Milde** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bedaure es außerordentlich, daß Herr Kollege Schnoor jetzt weg muß. Bevor ich zu unserem Antrag spreche, möchte ich sagen: Herr Kollege Schnoor, Sie haben soeben ein beredtes **Plädoyer für eine Grundgesetzänderung** gehalten, die weit über das hinausging, was überhaupt zur Debatte steht. Wenn das zutrifft, was Sie skizziert haben, müßten Sie das Grundgesetz ergänzen, um die Frage der Einwanderung dort rechtsstaatlich zu lösen, wo sie nicht zulässig ist. (D)

Sie haben gesagt, die Armen der Welt kämen und holten sich ihren Teil, auch wenn wir das Asylrecht abschafften. Es kann doch wohl nicht richtig sein, daß ein Rechtsstaat nicht in der Lage ist, rechtsstaatlich zu verhindern, daß Personen hierher kommen, die keinen Anspruch auf Bleibe haben.

Deswegen werden Sie, Herr Kollege Schnoor, wenn Sie ihre Ideen durchdenken, zu dem Ergebnis kommen, daß nicht nur **Artikel 19** des Grundgesetzes geändert werden muß — es ist meine feste Überzeugung, daß es zu dieser Änderung auch kommen wird —, sondern daß auch **Artikel 16 anders gefaßt** werden muß, damit er die Asylbewerber wirklich betrifft. Darüber hinaus muß im Grundgesetz zusätzlich geregelt werden, daß eine Einwanderung nicht stattfindet, wenn der Staat Bundesrepublik dies nicht für richtig hält.

Es war interessant, was Herr Kollege Schnoor vortragen hat. Aber wenn das konsequent durchdacht wird und für alles rechtsstaatliche Anforderungen gelten, dann ist festzustellen, daß dies für einen Teil, nämlich die Armutseinwanderung, noch nicht geregelt ist. Da sie nicht einfach stattfinden kann, muß insoweit noch eine Regelung gesucht werden.

Hessen ist nicht für eine Grundgesetzänderung. Wir schlagen Schritte darunter vor. Aber wenn das zutrifft, was der Kollege Schnoor gesagt hat, werden wir allein oder zusammen mit der europäischen Entwicklung Grundgesetzänderungen bekommen.

Milde (Hessen)

- (A) Ich denke, eines Tages wird sich auch dafür eine Mehrheit finden, unabhängig davon, ob das Mitglieder einer Regierung oder einer Opposition, Mitglieder der Koalition von FDP und CDU in Hessen oder anderer Regierungen und Koalitionen sind.

Denn wenn das Problem noch viel dramatischer ist, als wir es jetzt schon sehen und Herr Kollege Schnoor es mit dem abschließenden Satz skizzierte: „Die Armen kommen und holen sich ihren Teil“, dann muß rechtzeitig eine staatliche, eine rechtsstaatliche, dem Grundgesetz entsprechende Antwort gegeben werden. Wenn die **Genfer Flüchtlingskonvention** durch lange Verfahren mißbraucht werden kann, dann muß auch grundgesetzlich abgesichert werden, damit dieser Mißbrauch nicht stattfindet.

Das Ganze war für mich sehr interessant; aber alles, was Herr Kollege Schnoor vorgetragen hat, führt eigentlich dazu, daß sich Verfassungsrechtler ab sofort zu überlegen haben, wie sie auch die anderen Probleme verfassungsrechtlich so lösen wollen, daß wir, wenn das Wort „Asyl“ nicht mehr dazu führen soll, daß man Jahre bleiben kann, ohne Asylbewerber zu sein, nicht auf anderem Weg die Einwanderung sozusagen durch Rechtsverfahren ersetzen.

Deswegen denke ich, allein durch den Vortrag von Herrn Kollegen Schnoor sind an Verfassungsrechtler direkt Aufträge erteilt worden, das Problem des Verfahrens aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention sowie das Problem der Armen, die einfach kommen und sich holen, was ihnen, wie sie meinen, zusteht, verfassungsrechtlich gleich aufzuarbeiten.

- (B) Ich bin allerdings anders als der Kollege Schlee der Meinung, daß man über den Artikel 116 Grundgesetz nicht reden kann. Dieser Artikel betrifft einen feststehenden Personenkreis lebender Personen. Aus allen möglichen anderen Gründen schon, nicht aber rechtsstaatlich kann man rückwirkend ein Recht wegnehmen, das jemand Rechtens bekommen hat. Während wir uns hier um andere Probleme kümmern, gegenwärtig um Rechte, die nicht bestehen und die vorgegeben werden, und damit Recht mißbraucht wird, ist das bei Artikel 116 nicht der Fall. Deswegen denke ich: Wer hier das System ändern will, der muß mit Widerstand rechnen.

Ich persönlich sehe allerdings noch einen ganz anderen Punkt. Ich glaube, daß wir auf Dauer nicht darum herumkommen, auch **Artikel 18** des Grundgesetzes zu ergänzen. In diesem Artikel ist die Verwirkung des Grundrechts auf Asyl – auch anderer Grundrechte – geregelt. Ich kann es eigentlich nicht verstehen, daß jemand, der z. B. wegen Rauschgift-handels und damit als, wie ich immer sage, potentieller Mörder zu schwerer Freiheitsstrafe verurteilt werden mußte, unter dem Deckmantel des Asyls bei uns bleiben kann.

Nach meiner Meinung muß auch darüber nachgedacht werden, wie in Artikel 18 das **Asylverwirkungssystem**, damit aber auch das **Bleibesystem** neu geregelt werden kann. Es kann nicht sein, daß sich jemand darauf beruft, bei uns sei die Bestrafung geringer als bei ihm, und er müsse deswegen aus humanitären Gründen hierbleiben können.

(C) Ich denke, es gibt für die Verfassungsrechtler eine ganze Menge nachzudenken: aufgrund dessen, was Herr Kollege Schnoor vorgetragen hat, und auch aufgrund meiner Anregung, über Artikel 18 nachzudenken. Wir werden aber nicht soviel Zeit haben, weitere Jahrzehnte nachzudenken, wenn wir nicht Zustände schaffen wollen, die zu dem führen, was ich bedauerlicherweise gelegentlich schon feststellen muß: zur **Ausländerfeindlichkeit** ohne Grund.

Aber wir Hessen sind realistisch und meinen, man müßte den Problemen wenigstens dort zu Leibe rücken, wo man dies kann.

Bereits am 10. März vorigen Jahres hat der Hessische Ministerpräsident hier im Bundesrat den eingebrachten Entwurf begründet und dort sehr viele Dinge vorgetragen, auf deren Wiederholung ich verzichten kann.

Der Bundestag hat dann den Gesetzentwurf des Landes Hessen u. a. deshalb für erledigt erklärt, weil er wegen neuerer Gesetzesvorhaben als nicht mehr aktuell angesehen wurde.

Nunmehr sehen wir uns aber aufgrund der aktuellen Lage erneut dazu veranlaßt, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes einzubringen, weil sich, wie schon geschildert, die Situation drastisch verschärft hat und weil es zutrifft – ich weiß jetzt nicht, ob es Kollege Schlee oder Kollege Schnoor gesagt hat –, daß es sich hier nicht um ein Abschiebe-, sondern um ein Zuwanderproblem handelt.

(D) Die Zahlen sind genannt worden, auch die Zahlen der Anerkennung. Das zeigt, daß ein wachsender Teil der Asylbewerber **Anträge aus asylfremden Gründen** stellt.

Es sind viele Maßnahmen ergriffen worden. Ich begrüße es sehr, daß auch das vorgezogene Inkrafttreten bestimmter Normen des Ausländergesetzes heute beschlossen werden soll. Auch das wird uns helfen. Aber es wird uns nicht ausreichend helfen. Deswegen, meine ich, müßten wir weitere Änderungen vornehmen, um die bedrohliche Situation im Asylrechtsbereich nachhaltig und rasch genug ändern zu können.

Wir legen Ihnen daher eine aktualisierte Fassung unseres Gesetzesantrages vom 2. März 1989 vor, ergänzt um eine Regelung, die den Ausschluß der Beschwerde gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts über Anträge auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** vorsieht.

Im einzelnen enthält der Gesetzesantrag folgende Punkte:

Erstens. Wer in die Bundesrepublik Deutschland einreist, um Asyl zu beantragen, dem ist zuzumuten, den **Antrag innerhalb kürzester Frist** zu stellen, um für Klarheit über den Zweck seines Aufenthaltes zu sorgen. Nach der hessischen Gesetzesinitiative ist daher ein Asylantrag als unbeachtlich zu behandeln, wenn der **Ausländer** ihn nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Einreise stellt.

Lassen Sie mich ein konkretes Beispiel nennen: Wir hatten den Fall, daß eines von mehreren Geschwistern zwar ein Aufenthaltsrecht in den Niederlanden hat,

Milde (Hessen)

aber seit Jahren hier ein Asylverfahren betreibt. Der Asylantrag einer Schwester wurde abgelehnt. Daraufhin heiratete sie einen asylberechtigten Ausländer und hat deswegen einen Anspruch auf Bleibe.

Mehrere Jahre nachdem das alles erledigt war, kam eine weitere Schwester, illegal eingereist, die ihren Asylantrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist stellte. Als es dann um ihre Abschiebung ging, die korrekt eingeleitet wurde, gab es Schwierigkeiten, weil im letzten Moment – in diesem Fall einen Moment zu spät – ein Anwalt einen Asylantrag stellte.

Die Wirklichkeit des Lebens gibt keinen Anlaß dafür, darüber nachzudenken, ob diese Frau, die zu Asylverfahren betreibenden Geschwistern gekommen ist, nicht sofort mit der Einreise ihren Antrag hätte stellen können. Dort, wo Anträge nicht sofort gestellt werden, wird eben die **Unbeachtlichkeit** eine große Rolle spielen. Wer wirklich Asylberechtigter ist, der weiß das an dem Tag, wo er die Chance hat, über die Grenze der Bundesrepublik zu kommen.

Zweitens. Die bestehende Regelung, nach der einem Asylbewerber die Einreise zu verweigern ist, wenn er sich vor seiner Einreise offensichtlich länger als drei Monate in einem Mitgliedstaat der EG, in Österreich, der Schweiz, Schweden oder Norwegen aufgehalten hat, soll nach der hessischen Initiative um bestimmte Länder erweitert werden. Auch nach der in diesen Ländern bestehenden rechtsstaatlichen Ordnung ist sichergestellt, daß Asylbewerber dort ausreichenden Schutz vor politischer Verfolgung finden.

Drittens. Die hessische Initiative sieht weiterhin den **Ausschluß des Bleiberechts bei Asylfolgeanträgen** vor, da die Fälle, in denen sich Folgeantragsteller auf eine grundlegende Änderung der politischen Verhältnisse in ihrem Heimatland berufen, in der Praxis sehr selten sind. Ein Großteil dieser Folgeanträge wird regelmäßig – jedenfalls in Hessen – unmittelbar nach rechtskräftigem Abschluß eines vorangegangenen Eilverfahrens gestellt, um den Instanzenzug mit dem garantierten Bleiberecht bis zur unanfechtbaren Entscheidung über den Folgeantrag erneut zu erzwingen. Dabei wird oftmals gleichzeitig die Klage im Erstverfahren zurückgenommen.

Auch der Ausschluß des Bleiberechts dient daher letztendlich der **Verfahrensbeschleunigung**, da davon auszugehen ist, daß sich die Zahl der Folgeanträge wegen des Wegfalls des Bleiberechts wesentlich verringern wird.

Bevor ich auf den vierten Punkt eingehe, der die gesetzliche Festschreibung des Einzelrichters bei gerichtlichen Verfahren in erster Instanz betrifft, stelle ich erfreut fest, daß nunmehr auch Nordrhein-Westfalen die – allerdings generelle – **Entscheidung durch den Einzelrichter** befürwortet, obwohl Nordrhein-Westfalen dies bisher nicht getan hat.

Viertens. Hinsichtlich dieses Verfahrens schlägt also die Hessische Landesregierung vor, statt der bloßen Möglichkeit der Übertragung auf den Einzelrichter die grundsätzliche Entscheidung durch den Einzelrichter festzuschreiben. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann festgestellt werden, daß sich die Entscheidung durch den Einzelrichter bewährt hat

und nicht von einem Rechtsschutz minderer Qualität (C) gesprochen werden kann. Auch ein Einzelrichter ist in Asylrechtsstreitigkeiten – wie die Kammer – in der Lage, das Anliegen eines Asylbewerbers in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen, die dem Rechtsschutzanspruch aus Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz gerecht wird.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß eine Übertragung auf den Einzelrichter zu einer **rascheren Verfahrensabwicklung** führt. Das dient einerseits dem Interesse des Asylbewerbers an einer baldigen Klärung seines aufenthaltsrechtlichen Status; andererseits werden letztendlich ungerechtfertigte Aufenthaltszeiten abgekürzt.

Da die Vorstellungen von Nordrhein-Westfalen in diesem Punkt nunmehr sogar weitergehen als der hessische Vorschlag – denn auch in Verfahren nach den §§ 80 Abs. 5 und 123 VwGO soll statt der Kammer der Einzelrichter entscheiden –, wird in den Ausschüssen über diese Regelung besonders intensiv beraten werden müssen.

Ich denke, der Einzelrichter hat dort seine Berechtigung. Innerhalb anderer Rechtsmaterien, etwa des Zivilrechts, entscheidet der Einzelrichter schließlich auch über das Schicksal von Familien, über Lebensperspektiven, und das ist grundgesetzkonform.

Fünfter und letzter Punkt: Um Prozesse ökonomischer durchführen zu können, sollte der hessischen Gesetzesinitiative auch darin gefolgt werden, die **Beschwerde in Prozeßkostenhilfesachen auszuschließen**. (D) Damit soll vermieden werden, daß während der Dauer der Nebenverfahren den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten die Akten nicht zur Entscheidung in der Hauptsache zur Verfügung stehen. Auch dadurch wäre eine Verfahrenskürzung um – wie wir in einigen Verfahren festgestellt haben – häufig mehrere Monate erreichbar.

Da selbst die Beschwerde gegen erstinstanzliche Entscheidungen über sofort vollziehbare aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei offensichtlich unbegründeten und unbeachtlichen Asylanträgen künftig nicht mehr zulässig sein wird, ist es auch nur folgerichtig, die Rechtsmittelmöglichkeiten im Nebenverfahren nicht großzügiger als im Hauptsacheverfahren auszugestalten.

Die Hessische Landesregierung erwartet insgesamt, daß die Beschleunigung der Asylverwaltungsverfahren und asylgerichtlichen Verfahren sich auf den Asylbewerberzugang sowie die Zahl der mißbräuchlich gestellten Asylanträge auswirken wird. Wesentliches Ziel der Gesetzesinitiative soll es sein, das **Grundrecht auf Asyl für die wirklich politisch Verfolgten** als auch in Zukunft unverzichtbaren Bestandteil unserer Verfassung zu erhalten und zu sichern. Ich stimme mit den Kollegen, auch mit Herrn Kollegen Schnoor, darin überein: Auf diesen Grundanspruch des wirklich Verfolgten können wir auch stolz sein.

Ich denke, wenn wir über das, was ich hier angeregt habe oder was aus Nordrhein-Westfalen kommt, relativ zügig beraten und es in die Tat umsetzen – das ist ohne Grundgesetzänderung möglich –, sind wir in

Milde (Hessen)

- (A) der Lage, dem Grundrecht auf Asyl auch wieder zu mehr Akzeptanz in der Bevölkerung zu verhelfen.

Deswegen bitte ich Sie nicht nur, die hessische Initiative zur weiteren Beratung an die Ausschüsse zu überweisen, sondern ich bitte auch herzlich darum, in den Beratungen vielleicht noch konstruktivere Beiträge unterhalb der Grundgesetzänderung mit uns zu finden, damit wir möglichst schnell wenigstens dort dem Problem rechtlich richtig entgegenzutreten können, wo wir das in einem, wie ich hoffe, sehr breiten Konsens in der Bundesrepublik bei Regierungen und Bevölkerung tun können.

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich:** Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Herr Minister Läßle (Saarland).

**Läßle (Saarland):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Milde, Sie haben zu Beginn Ihres Beitrags bemerkt, der Kollege Schnoor habe durch seine Argumentation eigentlich ein beredtes Plädoyer zur Änderung des Grundgesetzes gehalten. Sehen Sie, dieser Einstieg von Ihnen ist für mich ein Beleg dafür, daß wir uns oft nicht oder falsch verstehen — oder auch verstehen wollen. Denn der Kollege Schnoor hat die Fluchtursachen verdeutlicht, die — ich vereinfache es — durch eine Gesetzesänderung bei uns jedenfalls nicht zu beheben sein werden.

- (B) Meine Damen und Herren, seit mehr als zehn Jahren gehören Diskussionen um das Asylrecht zur politischen Tagesordnung. Mit bemerkenswerter Regelmäßigkeit erreichen sie ihren Höhepunkt jeweils unmittelbar vor Wahlen. Zugegeben: Die Situation in der Bundesrepublik Deutschland hat sich in der letzten Zeit deutlich verschärft. Kamen 1989 noch rund 121 000 **Asylbewerber** zu uns, so waren es bis Ende September dieses Jahres schon rund 140 000.

Doch das ist nur ein Bruchteil des tatsächlichen Problems. Hinzu kamen 1989 rund 720 000 und 1990 bis Ende August rund 503 000 **Aus- und Übersiedler**, deren Zahl allein im letzten Jahr ungefähr so hoch war wie die Gesamtzahl der Asylbewerber in den letzten zehn Jahren — ein Zuzug von Ausländern, Aus- und Übersiedlern, der soziale Konflikte erzeugt, der uns vor große Unterbringungsschwierigkeiten stellt und der die Sozialhilfeleistungen in die Höhe schnellen läßt.

Die übergroße Zahl der in die Bundesrepublik Drängenden gefährdet die Akzeptanz auch der politisch Verfolgten in der Bevölkerung. Dem gilt es entgegenzutreten. Nicht nur aus historischen Erfahrungen, daß mehr als eine Million politisch Verfolgte vor den Nationalsozialisten aus Deutschland geflohen sind und im Ausland Asyl erhielten, sondern auch aus humanitären Gründen ist es geboten, **politisch Verfolgten weiterhin uneingeschränkt Asylrecht zu gewähren**.

Politische Verfolgung ist jedoch nur eine Fluchtursache. Die Zahl der **Flüchtlinge** beträgt derzeit nach allgemeiner Schätzung weltweit annähernd 15 Millionen. Hiervon leben rund 80 % in Ländern der Dritten Welt und ca. 10 % in Westeuropa einschließlich der Bundesrepublik Deutschland. Menschen fliehen aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer

Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder ihrer politischen Überzeugung. Diese Flüchtlinge werden in der Regel als Asylberechtigte anerkannt, zumindest aber nicht in den Verfolgerstaat abgeschoben. (C)

Andere fliehen aus begründeter Furcht vor Gewaltauswirkungen aufgrund eines Krieges, Bürgerkrieges oder einer ähnlichen Situation mit häufiger Gewaltanwendung. Auch sie werden nach nahezu einheitlicher Praxis aller Bundesländer aus humanitären Gründen in der Regel nicht in ihren Herkunftsstaat abgeschoben.

Ein beträchtlicher Teil der Flüchtlinge kommt jedoch aus vorwiegend wirtschaftlichen oder sozialen Gründen zu uns, sei es, weil sie sich vor dem Verhungern retten wollen oder weil das soziale Gefälle ihres Herkunftslandes zur Bundesrepublik sie veranlaßt, ein angeblich besseres Leben zu erreichen. Das **Wohlstandsgefälle** — wie es Kollege Schnoor formulierte — ist die **Hauptursache des Asylproblems**.

Doch dies alles ist nicht neu. Ich selber habe am 19. Dezember vor vier Jahren von dieser Stelle aus eine Politik gefordert, die bei der **Bekämpfung der Fluchtursachen** ansetzt.

Es ist richtig, Kollege Schlee, wenn Sie davon sprechen, daß die **Asylproblematik** zu einer **Zugangsfrage** geworden ist. Nur, die Konsequenz, die daraus gezogen wird, nämlich das Problem an unseren Grenzen zu lösen, ist falsch. Die richtige und wichtigste Konsequenz wäre es, die **Fluchtursachen in den Herkunftsländern** der Flüchtlinge zu **bekämpfen**, damit sich diese nicht erst auf den Weg zu unseren Grenzen begeben. (D)

Gegen wirtschaftliche Unterdrückung und Überbevölkerung, ökologische Krisen, Menschenrechtsverletzungen, Intoleranz, Gewaltanwendung, Krieg und Bürgerkrieg müssen wir mit den Instrumenten und Mitteln der Außen-, Wirtschafts- und Entwicklungshilfepolitik koordiniert und differenziert vorgehen.

(Zuruf Dr. Stoiber [Bayern])

— Ich habe nicht gesagt, Kollege Stoiber, daß dies neu sei, sondern darauf hingewiesen, daß dies eine alte Forderung ist, der wir halt nicht nachgegangen sind.

(Dr. Stoiber [Bayern]: Das ist eine Frage der Finanzpolitik!)

Die **Flüchtlingskonzeption**, die von der Bundesregierung unter Mitwirkung der Länder erst kürzlich vorgelegt wurde, **enthält** dafür richtige und **begründenswerte Ansätze**. Es ist für uns kein Ruhmesblatt, daß die Bundesrepublik, eine der reichsten Industrienationen der Welt, den von den Vereinten Nationen empfohlenen Satz von 0,7 % des Bruttosozialprodukts für Entwicklungshilfe immer noch nicht erreicht.

Es geht im Prinzip darum, **Wanderungsbewegungen zu vermeiden**. Es geht darum, die Menschen bei der Schaffung lebenswerter Verhältnisse in ihrer Heimat zu unterstützen. Doch selbst wenn wir mit größten Anstrengungen Erfolge erzielen, wird es weiter Ausländer geben, die bei uns politisches Asyl begehren.

Während des Anerkennungsverfahrens sollten wir ihnen **humane Lebensverhältnisse** gewährleisten. Die

Läpple (Saarland)

- (A) Anerkennungsverfahren selber sollten wir jedoch so rasch wie möglich durchführen; dabei haben wir schon einiges verbessert. Denn zu einer humanen Politik gehört auch, daß der Ausländer möglichst rasch weiß, ob er hierbleiben kann oder in sein Heimatland zurück muß. Alle Vorschläge, die zu einer Verkürzung der Verfahren führen, sollten wir deswegen sorgfältig prüfen.

Die **Einwanderungsminister der EG-Staaten** mit Ausnahme Dänemarks haben am 15. Juni 1990 in **Dublin** das Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrags unterzeichnet. Das ist ein erster Schritt, der jedoch nicht weit genug geht. Die politische Einigung Europas fordert eine **Rechtsangleichung** und damit eine **Harmonisierung des Asylrechts**. Aber in Dublin wurde das Pferd von hinten aufgezäumt. Bevor die Zuständigkeit geregelt wird, hätte das Asylrecht in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht harmonisiert werden müssen. In materieller Hinsicht haben wir mit der Genfer Flüchtlingskonvention eine gemeinsame Grundlage. Die **Schwierigkeiten liegen im verfahrensrechtlichen Bereich**.

Meine Damen und Herren, die Art und Weise, wie die heute zu behandelnden Gesetzesinitiativen in den letzten Tagen in der Öffentlichkeit „gehändelt“ wurden, bestätigt, was ich eingangs sagte: Diskussionen um das Asylrecht eskalieren vor Wahlen. Wenn mir jemand sagte, hier gehe es mehr um **Wahltaktik** als um die Lösung einer drängenden Frage, ich könnte ihm nicht widersprechen.

- (B) Wir jedenfalls sind bereit, an allen brauchbaren Lösungen mitzuarbeiten, die den Mißbrauch des Asylrechts verhindern helfen und das Anerkennungsverfahren beschleunigen. Doch ich erwähne es noch einmal: Das **eigentliche Problem** für die Bundesrepublik sind nicht die Asylbewerber, sondern die große **Zahl der Zuwanderungen** insgesamt. Für uns kommen nur Lösungen in Frage, die das Problem der Aussiedler nicht ausklammern. Deshalb machen wir das durchschaubare Wahlkampfmanöver zum Artikel 16 Grundgesetz nicht mit.

Dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts werden wir zustimmen. Die vier Gesetzentwürfe Hessens, Nordrhein-Westfalens und zweimal Baden-Württembergs sollten den Ausschüssen überwiesen werden, um sie dort mit Lösungsmöglichkeiten beim Aussiedlerproblem sorgfältig zu erörtern, wobei ich schon jetzt erhebliche Vorbehalte bei den beiden Gesetzentwürfen Baden-Württembergs anmelde, die für uns so nicht zustimmungsfähig sind.

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich:** Vielen Dank!

Das Wort hat nunmehr Herr Staatsminister Dr. Stoiber (Bayern).

**Dr. Stoiber** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach den vielen theoretischen Erörterungen, die meine Kollegen hier angestellt haben, möchte ich einen vielleicht etwas praxisbezogeneren Beitrag leisten.

Der Bundesrat hat sich bereits unzählige Male (C) mit der Asylproblematik befaßt. Alle Welt – Herr Schnoor, Herr Milde, Herr Läpple – ruft erneut nach einer **Beschleunigung des Asylverfahrens**. Daneben wird immer wieder gefordert, zusätzlich ein **konsequentes Abschiebungsverfahren** durchzuführen, um die hohen Asylbewerberzahlen abzubauen und die Sogwirkung unserer Asylverfahren auf Menschen vieler Länder zu vermindern.

Ich erinnere daran, daß wir hier 1978 ein **Asylbeschleunigungsgesetz** verabschiedet haben. Damals gab es 33 000 neue Asylbewerber und eine Anerkennungsquote von 14 %. Wir haben 1980 ein zweites Asylbeschleunigungsgesetz verabschiedet. Damals gab es 108 000 neue Asylbewerber und eine Anerkennungsquote von 12 %. 1982 haben wir ein **Asylverfahrensgesetz** mit einer Reihe weiterer Novellen beschlossen. Damals gab es kurzfristig nur 37 000 Asylbewerber; die Anerkennungsquote war aber bereits auf 6,8 % gefallen.

Als 1987 das Asylverfahrensgesetz novelliert wurde, gab es wiederum einen Asylbewerberzustrom von 57 000, 1989 waren es 121 000, und in diesem Jahr sind es bereits 150 000. Bis zum Jahresende – die Zahlen sind genannt worden – müssen wir wohl mit 200 000 rechnen. Die Anerkennungsquote sank in der Zwischenzeit auf 3,5 %.

Das heißt doch im Klartext: Mit dem **Sinken der Anerkennungsquote** hat sich der **Asylmißbrauch verstärkt**. Sie können noch so viel mit Asylbeschleunigungsverfahren usw. versuchen: Das ist ein Kurieren mit weißer Salbe.

(D)

Wir haben unterhalb der Gesetzesschwelle **alle Reserven der Verfahrensbeschleunigung ausgeschöpft**. Seit 1985 wurde das Personal beim Bundesamt vervierfacht und bei den Ausländerbehörden mehr als verdoppelt. Ich darf das der Bevölkerung in Bayern gar nicht mehr laut erzählen: Allein ein Viertel aller Verwaltungsrichter in Bayern ist ausschließlich mit Asylverfahren beschäftigt. Das bedeutet natürlich, daß wir trotz personeller Aufstockung einen Preis auch insofern zahlen müssen, als andere Verwaltungsverfahren über Gebühr verzögert werden.

Bei allen Gesetzesberatungen in diesem Hause ist die Mehrheit davon ausgegangen, daß wir durch die damals beschlossenen gesetzlichen Neuerungen den Asylmißbrauch endlich in den Griff bekommen würden. Immer wieder stehen wir hier, und immer wieder kommen neue Vorschläge zur Beschleunigung und Verbesserung unterhalb der Grundgesetzänderung. Erreichen werden Sie damit überhaupt nichts!

Wer die eben genannten Fakten und Zahlen ungeschminkt zur Kenntnis nimmt, der muß eingestehen: Die von einer reformunwilligen Mehrheit in Bundesrat und Bundestag durchgesetzte **Asylpolitik** ist **gescheitert**.

Die Bayerische Staatsregierung fordert seit 1986 eine Änderung des Grundrechts auf Asyl, weil wir seit damals fest davon überzeugt sind, daß **ohne Grundrechtsänderung** der nun von allen Bürgern mit Händen zu greifende **Asylmißbrauch nicht einzudämmen** ist.

Dr. Stolber (Bayern)

- (A) Herr Kollege Läßle, daß das in den Wahlauseinandersetzungen immer wieder hochkommt, liegt doch nicht an den Parteien, sondern an den Menschen draußen, die mit dieser Asylsituation nicht mehr einverstanden sind, und vor allen Dingen an den Kommunalpolitikern, die unsere theoretische Diskussion überhaupt nicht mehr verstehen. Alle Bürgermeister, ob sie von der SPD, der CDU oder der CSU gestellt werden, sind nicht mehr in der Lage, die Folgen unseres Versäumens insgesamt irgendwie zu tragen.

Wenn Sie sich hier hinstellen und sagen, das Thema dürfe mit Wahlkampf nichts zu tun haben, halte ich Ihnen entgegen: Es war doch zunächst einmal Ihr Ministerpräsident, der – wohl auch unter Wahlkampfbedingungen – erfreulicherweise geäußert hat, daß man darangehen müsse, zumindest durch Rechtsverordnung die Länder zu bestimmen, in denen keine Verfolgung mehr stattfindet. Das geht halt nun einmal nicht ohne eine Änderung des Grundgesetzes. Das müssen sie ehrlicher Weise dazusagen. Ihr Ministerpräsident wird auch nicht müde, zu diesem Thema in allen Wahlauseinandersetzungen irgend etwas zu sagen.

Wenn Bundesrat und Bundestag nicht zu wirksamen verfassungsändernden Mehrheiten finden, wird unter dieser Handlungsunfähigkeit die **Glaubwürdigkeit des Staates** insgesamt leiden. Wer heute nicht endlich handelt, der erschüttert das Vertrauen der Bürger in diesen Staat und erzeugt damit wirklich eine **Ausländerfeindlichkeit**, die wir alle nicht haben wollen. Die Asylproblematik ist leider wirklich zu einem politischen „Dauerbrenner“ geworden.

- (B) Meine Damen und Herren, nicht nur die Parteien, sondern auch viele gesellschaftliche Gruppen – was vor vier Jahren noch nicht der Fall war – beklagen, daß mit dem Asylrecht massenhaft Mißbrauch getrieben wird, daß es auch zutiefst inhuman ist, Asylbewerber über Jahre im Land zu behalten, die von vornherein keine Chance auf eine Asylerkennung haben, und daß die nun schon in vielen Orten notwendige **Unterbringung von Asylbewerbern in Schulsporthallen, Vereinsheimen und Containern** die Grenzen des Zumutbaren überschreitet.

Allenthalten wird nach Abhilfe und Gegenmaßnahmen gerufen – unabhängig vom politischen Lager. Der politische Standort spielt in dieser Frage vor Ort keine Rolle mehr. Die Betroffenen erklären einhellig: „Das Maß ist voll; mehr geht nicht mehr!“ – Ich kenne in meinem Land keinen Oberbürgermeister und keinen Bürgermeister mehr, der sich freiwillig dazu bereit erklären würde, irgendwelche Asylbewerber zusätzlich aufzunehmen.

Alle wehren sich mit Händen und Füßen dagegen, daß sie irgendwie noch Asylbewerber aufnehmen sollen, weil sie keinen Platz mehr haben. Wenn man ihnen dann anbietet, gewisse Flächen auszuweisen, entstehen sofort Mehrheiten über alle Parteigrenzen hinweg, die sich weigern, Planungen vorzunehmen, um Asylantenlager oder ähnliches zu errichten. Das müssen wir zur Kenntnis nehmen, weil damit auch zum Ausdruck kommt, daß die Bevölkerung mit dem, was hier zum Teil theoretisch vertreten wird, überhaupt nicht mehr übereinstimmt.

(C) Viele Kommunalpolitiker der SPD leben in einem unauflösliehen Widerspruch: Als **Parteifunktionäre** fordern sie immer noch ein **liberales Asylrecht**. Als **Bürgermeister** und **Oberbürgermeister** wehren sie sich aber **gegen die Zuweisung** und **Unterbringung von Asylbewerbern** in ihren Städten und Gemeinden. So haben jüngst in Nordrhein-Westfalen Stadtoberhäupter in einer gemeinsamen Erklärung von ihrer Landesregierung gefordert, daß diese sich beim Bund für wirksame Maßnahmen einsetzt, um so den Zustrom der Asylbewerber an den Grenzen abzuhalten. In dieser gemeinsamen Erklärung von Ende August stellten die Stadtoberhäupter der Ruhrgebietsstädte fest, daß – ich zitiere – „der soziale Sprengstoff von den Städten kaum noch zu beherrschen“ sei.

Dies alles untermauert unsere Haltung.

Meine Damen und Herren, ich bin nicht mehr bereit zu glauben, daß wir nach sieben Novellen – Verfahrensänderungen und -beschleunigungen – mit einer 8. und 9. Novelle mehr erreichen werden als das, was wir vorher erreicht haben, nämlich relativ wenig.

Ministerpräsident Streibl hat im Frühjahr unter Hinweis auf diese Entwicklung einen Gesetzesantrag Bayerns im Bundesrat mit dem Ziel eingebracht, das **Asylrecht im Grundgesetz** nicht mehr als subjektiv öffentliches und einklagbares Grundrecht, sondern als **institutionelle Garantie** auszugestalten. An die Stelle des langwierigen, mit justiziellen Förmlichkeiten beladenen gerichtlichen Verfahrens sollte eine Möglichkeit der Überprüfung durch einen vom Deutschen Bundestag bestellten unabhängigen **Beschwerdeausschuß** treten, der die Asylpraxis ebenso kontrollieren kann wie das bisherige System, aber sinnlose jahrelange Asylprozesse vermeidet.

(D) Die jetzt vorliegenden Gesetzesanträge Nordrhein-Westfalens und Hessens sind für mich untauglich, weil sie weiter am Asylverfahrensrecht herumkurieren, ohne das Übel an der Wurzel zu packen.

Die Vorschläge sind zum großen Teil nicht neu und in zahlreichen Kommissionen erörtert worden. Sie werden uns keinen einzigen Schritt weiterbringen. Lassen Sie mich auf einige Punkte kurz eingehen:

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der **Einzelrichter** bringt überhaupt **keine Beschleunigung des Asylverfahrens**. Ich fühle mich im übrigen von dem gestrigen Gespräch mit allen **Präsidenten der Obergerwaltungsgerichte** in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt, die unisono erklären, daß das überhaupt nichts bringe. Im Gegenteil, es ist zu erwarten, daß bei ihm geführte Prozesse eher länger dauern. Rechtliche und tatsächlich schwierige Verfahren kann die Kammer durch die Möglichkeiten der Arbeitsteilung leichter und schneller bewältigen. In der Kammer steht ein erfahrener Vorsitzender Richter für die Organisation, Abwicklung und Leitung der mündlichen Verhandlung zur Verfügung.

In Fällen, in denen der Einsatz des Einzelrichters sinnvoll ist, kann die Kammer die Verhandlung und Entscheidung schon jetzt auf diesen übertragen. Bayern sieht in einer Einführung des obligatorischen Einzelrichters über die bisherigen Möglichkeiten hinaus keinerlei Sinn und Zeitgewinn und ist sich darin mit fast allen erfahrenen Gerichtspraktikern einig.

Dr. Stoiber (Bayern)

(A) Kein Gewinn ist auch in der vorgesehenen Beschränkung auf eine Instanz zu sehen, die mit einem **Vorlageverfahren an das Bundesverwaltungsgericht** gekoppelt sein soll. Diese Verfahrensgestaltung wird zum einen von seiten der Asylbewerber zu einer Fülle von **Verfassungsbeschwerden an das Bundesverfassungsgericht** führen mit der Folge, daß das Bundesverfassungsgericht in fast allen Fällen die Gestattung des weiteren Aufenthalts während des Verfahrens anordnen wird.

Zum anderen dürfte das **Bundesverwaltungsgericht** wie schon Anfang der 80er Jahre wiederum mit einer Fülle von Vorlagen überschwemmt werden. Die Verwaltungsgerichte, die über sich keine Instanz mehr sehen und denen die Richtschnur einer obergerichtlichen Rechtsprechung fehlt, werden in vielen Fällen alle möglichen Fragen an das Bundesverwaltungsgericht herantragen. Daß damit keine Verkürzung der Verfahren erreicht werden kann, liegt für mich auf der Hand.

Herr Kollege Milde, noch ein Wort zur hessischen Initiative. Der wichtigste Punkt darin scheint mir die Regelung über das **Bleiberecht bei Folgeanträgen** zu sein.

Im übrigen, meine sehr verehrten Damen und Herren, sind das Forderungen, die zwar nichts bringen; aber als man vor zwei oder drei Jahren hier eine Verkürzung der Verfahren begehrte, stieß man auf eine Mauer erbitterten Widerstandes. Heute ist aufgrund der Zahlen anscheinend etwas möglich, was damals überhaupt noch nicht möglich war. Das ist eine interessante Erscheinung.

Leider ist auch durch den hessischen Vorschlag die Problematik nicht in den Griff zu bekommen. Nach den Vorstellungen Hessens soll das Bleiberecht schon während des Eilverfahrens vor dem Verwaltungsgericht entfallen. Dazu führt der hessische Vorschlag aber gerade nicht. Ein solches Ergebnis ist wohl auch bei unserem System nicht erreichbar. Wenn durch das Gesetz das Bleiberecht während des Eilverfahrens nicht ausdrücklich gewährleistet ist, wird der Asylbewerber deshalb zunächst in jedem Fall ein **Vorverfahren nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung** über die Vollzugsaussetzung in Gang setzen.

Als Ergebnis haben wird dann nach der Entscheidung der Behörde, daß der Folgeantrag unbeachtlich ist, ein **vorläufiges Rechtsschutzverfahren über das Bleiberecht** und dann ein **Eilverfahren über die Entscheidung der Behörde selbst**. Ich glaube nicht, daß damit irgend etwas gewonnen ist, zumal das Bundesverfassungsgericht für derartige Eilverfahren strenge Kriterien aufgestellt hat – gerade unter Hinweis darauf, daß bei einer Abschiebung ins Heimatland der weitere Rechtsschutz weitgehend illusorisch sei.

Solange der Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes in seiner Ausschließlichkeit auch für Asylbewerber gilt, wird es bei der **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum effektiven Rechtsschutz** bleiben und wird der Verwaltungsrechtsstreit über das vorläufige Bleiberecht mit der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Gründlichkeit geführt werden müssen.

(C) Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich glaube, daß Sie alle, die immer mehr Beschleunigung fordern, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überhaupt nicht zur Kenntnis nehmen. Auch die Vorschläge – ich höre sie sehr gerne, selbst wenn sie von der Bundesregierung kommen – für eine neue Flüchtlingskonzeption und eine neue Flüchtlingspolitik, wie sie Herr Schnoor hier dargestellt hat, die wir mittragen, können unsere Asylprobleme in der Bundesrepublik nicht lösen. Das gilt auch für eine finanzielle Unterstützung der Länder, aus denen Asylbewerber zu uns kommen.

Deswegen habe ich einen Einwand gemacht: Das ist eine Frage nicht nur der **Wirtschaftspolitik**, sondern auch der **Finanzpolitik**. Da ich sehe, daß wir in den nächsten Jahren „riesige“ Finanzspielräume in den Haushalten haben, muß ich sagen, daß hier natürlich auch die Finanzpolitik mit ins Feld geführt werden muß, wenn man solche Forderungen aufstellt und diese nicht nur weiße Salbe bleiben wollen.

Wenn Sie die Probleme wirklich anpacken wollen, dann müssen Sie selbstverständlich gewaltige Finanzmassen nach Ghana, Nigeria, Sri Lanka, in den Libanon oder wohin auch immer leiten, um dort Verhältnisse zu schaffen, daß niemand mehr aus diesen Ländern kommt, weil die Lebensverhältnisse dort ähnlich wie bei uns sind. Das heißt, Sie werden das allenfalls langfristig als Teil der Lösung der Probleme erreichen können. Aber dann müssen Sie natürlich auch sagen, wie Sie das alles letzten Endes finanzieren wollen und ob das überhaupt auf Bereitschaft bei unserer Bevölkerung stößt, die natürlich auch noch ganz andere Probleme im Inland und im europäischen Ausland zu lösen hat. (D)

Eine finanzielle Unterstützung der Länder, aus denen Asylbewerber zu uns kommen, kann eine vernünftige Asylpolitik in der Bundesrepublik nicht ersetzen, sondern bestenfalls ergänzen. Deswegen löst dies – ich wiederhole das, was Herr Schnoor hier vorgetragen hat – die akuten Probleme, die morgen und übermorgen eventuell zu sozialen Eruptionen führen, überhaupt nicht, weil Sie die Probleme in Sri Lanka, Afrika, im Nahen Osten oder wo auch immer nicht kurz- oder mittelfristig – wenn überhaupt, dann nur langfristig – lösen können. Woher sollen die finanziellen Spielräume denn kommen? Ich sehe doch, worüber wir gegenwärtig in den verschiedenen Ländern oder im Bund diskutieren. Ich kenne natürlich auch die gewaltige Finanzmasse, die z. B. das Saarland hier einbringen kann.

Es ist, meine sehr verehrten Damen und Herren, doch heute offenkundig, daß unsere **Asylprobleme letztlich auf einer „Armutswanderung“ beruhen**; das ist richtig. Bei allem Vertrauen in die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland kann sich doch niemand in die Illusion versteigen, wir könnten mit der D-Mark alle Elends- und Flüchtlingsprobleme der Welt, von Millionen potentiellen Asylbewerbern, lösen.

Meine Damen und Herren, wenn Sie hier auf die europäische Dimension hinweisen, dann müßten Sie allerdings auch darauf hinweisen, daß eine solche Diskussion in Dänemark, in Italien und in Holland völlig anders geführt wird. Dort ist man nicht bereit, irgend-

Dr. Stoiber (Bayern)

- (A) wie auch nur zu wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der Haushaltsansätze in der Entwicklungspolitik beizutragen. Deswegen muß man den Bürgern ehrlich sagen, wie die Dinge gegenwärtig liegen, und nicht Wunschgemälde malen, wie wir im Jahre 2000 oder 2010 bei einem erheblichen Wachstum vielleicht einen entscheidenden Beitrag durch die Außen- und Entwicklungspolitik leisten können. Nur, allein darauf zu vertrauen, halte ich wirklich für nicht richtig.

Wer diese **Entwicklungspolitik** wiederum als **Alibi gegen durchgreifende Asylrechtsänderungen** benutzt, streut den Bürgern einmal mehr Sand in die Augen.

Wir müssen das **Gesamtsystem** unseres Asylrechts **überdenken**. Wer immer noch glaubt, sich dieser Erkenntnis verschließen zu können, wird vom Bürger bald eines besseren belehrt werden.

Lassen Sie mich hier zur **Verknüpfung von Artikel 116 und Artikel 16** die Position der Bayerischen Staatsregierung klarmachen: Diese Verknüpfung wird es mit uns nicht geben, weil die Dinge völlig unterschiedlich liegen. Was Artikel 116 anbelangt, haben wir eine geschichtliche Verantwortung, die in dem Datum 30. Januar 1933 begründet ist und deren Auswirkungen sich in diesem Artikel selbstverständlich widerspiegeln.

- (B) Die Anwendung von Artikel 116 ist im übrigen auch eine Frage der Zeit. Wenn wir uns darauf verständigen könnten, daß davon nur noch die nachfolgende Generation betroffen ist, daß sozusagen der Enkel nicht mehr unter Artikel 116 fällt, sondern allenfalls der Früh- oder Spätgeborene, dann löst sich das Problem in der zeitlichen Dimension sowieso. Im übrigen ist der Vergleich völlig falsch. In unserem Land leben heute – ich glaube, das ist unbestritten – **Millionen von potentiellen Asylbewerbern**. Herr Schnoor hat hier beredt die Armutsgrenze dargestellt. Das heißt, es geht hier um zig Millionen.

Was Artikel 116 anbetrifft, handelt es sich um eine abgrenzbare Gruppe, die Sie nicht mit der Fülle der Probleme, die uns Asylbewerber durch Mißbrauch schaffen, vergleichen können. Das sollte noch einmal sehr deutlich herausgestellt werden, um die Positionen klarzumachen.

Unsere Asylpolitik, meine Damen und Herren, hat zum Ziel, dem wirklich politisch Verfolgten rasch Schutz und Aufenthalt zu gewähren. Dafür gibt es auch einen breiten Konsens in der Bevölkerung. Diese **Aufnahmebereitschaft schwindet aber rapide**, wenn der offensichtliche Mißbrauch des Asylrechts durch Zigtausende, ja Hunderttausende nicht endlich abgestellt wird.

In der Asyl Diskussion ist heute eine **Qualitätsveränderung** durchaus feststellbar. Jahrelang hat man den Bürgern erklärt, mit Beschleunigung, Straffung, Verkürzung der Verfahren seien die Probleme zu lösen. Heute erkennen die meisten Bürger aber, daß diese Vorschläge wirkungslos geblieben sind.

Es ist geradezu rührend, wie ein liberaler Bundesminister in dieser Woche zur Lösung der Asylproblematik z. B. **Sammelunterkünfte** und **Gemeinschaftsverpflegung** fordert. Das sind nicht nur Forderungen,

die in Bayern seit Jahren praktiziert werden, sondern für die wir auch über Jahre hinweg als inhuman beschimpft worden sind. Dieselben Politiker, die permanent eine konsequente Abschiebung anmahnen, legen sich quer, wenn wir tatsächlich einen rechtskräftig abgewiesenen Asylbewerber zwangsweise in seine Heimat abschieben. (C)

Nachdem der saarländische Ministerpräsident im Zentralaufnahmelager Lebach seine Erfahrungen gesammelt hat, kommt auch das Saarland – reichlich spät – zu besserer asylopolitischer Einsicht.

Was ich zumindest im bayerischem Wahlkampf vom Ministerpräsidenten des Saarlandes höre, riecht eindeutig nach einer **Änderung des Grundgesetzes**, auch wenn es in Bonn oder in Saarbrücken wieder dementiert wird. Die Diskrepanz zwischen einem Asylrecht, das die Bevölkerung akzeptiert, und dem Asylrecht, das die Bundesrats- und Bundestagsmehrheit immer noch fordert, ist unübersehbar groß. Sie wird täglich größer.

Denjenigen, die immer noch auf eine Verfahrensbeschleunigung setzen, müssen **neueste Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts** zu denken geben. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen, die durchweg Verfolgungsschicksale in weit entfernten Staaten unter für uns wenig durchschaubaren Systemen betrafen, entschieden, daß die **Aufklärungspflicht des Verwaltungsgerichts** im Einzelfall und bei noch so entfernt gelegenen Sachverhalten bis an die Grenze des äußerst Zumutbaren gehen müsse. Dieser Aufklärungspflicht, sagt das Bundesverfassungsgericht, müsse auch das Verwaltungsgericht nachkommen, obwohl schon eine eingehende Überprüfung des Verfolgungsschicksals durch das Bundesamt stattgefunden hat. (D)

Zu **Bürgerkriegssituationen** in entfernten Regionen hat das Bundesverfassungsgericht z. B. gefordert, in jedem Einzelfall zu erheben,

- ob zu dem konkreten Zeitpunkt und an dem konkreten Ort tatsächlich Bürgerkrieg oder ein vergleichbarer Zustand geherrscht habe,
- wie es in diesem konkreten Fall um das Gewaltmonopol des Staates gestanden habe,
- wie weit Exzesse der im Auftrag des Staates tätigen Sicherheitskräfte vorgekommen seien,
- wie weit sie dem Staat zugerechnet werden müßten,
- ob der Asylbewerber der gegnerischen Bürgerkriegspartei zu Recht oder zu Unrecht zugerechnet worden sei,
- wie weit er sich im Bürgerkrieg politisch, militant oder nur als Oppositioneller betätigt habe usw.

Meine Damen und Herren, wenn man konsequent das ausführt, was das Bundesverfassungsgericht hier fordert, dann sind alle Ihre Überlegungen, noch eine Beschleunigung zu erreichen, mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das nun wiederum auf den

Dr. Stoiber (Bayern)

(A) Artikeln 16 und 19 beruht, überhaupt nicht in Einklang zu bringen.

Diese Rechtsprechung mag einem gefallen oder nicht. Es steht uns nicht an, sie zu kritisieren, weil sich die Verfassungsrichter an ein Grundrecht halten, für dessen Änderung es in diesem Hause bisher keine Mehrheit gibt.

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte **vollständige Aufklärung** bis an die Grenze des Zumutbaren kann natürlich nicht in einer Art Schnellverfahren durchgeführt werden. Die ständig vorgetragenen Forderungen nach Beschleunigung der Gerichtsverfahren stoßen damit eindeutig an **verfassungsrechtliche Grenzen**. Wer das heute noch nicht glaubt, wird in absehbarer Zeit an dieser Stelle wieder nach anderen Wegen suchen müssen.

Meine Damen und Herren, Bayern fordert seit 1986 eine grundsätzliche Neuorientierung der Asylpolitik und des Asylrechts. Unsere Vorschläge sind am **Standard der westeuropäischen Demokratien** orientiert, die alle die Menschenrechte achten, Asyl gewähren und eine rechtsstaatliche Tradition aufweisen. Obwohl die bayerischen Vorschläge genau das System übernehmen wollen, das in bewährten Demokratien mit Menschenrechts- und Asyltradition herrscht, sind sie als unnötig und inhuman abqualifiziert worden.

Hier muß ich Herrn Schnoor widersprechen: Wie wollen Sie denn, wenn Sie sagen, nicht unsere besondere Asylverfahrenssituation sei ein Grund dafür, daß so viele Menschen zu uns kommen, eigentlich erklären, daß 50 bis 60 % aller Asylbewerber, die nach Europa kommen, in den letzten zehn Jahren immer den Weg in die Bundesrepublik Deutschland gefunden haben? — Es muß also doch etwas vom Verfahren abhängen. Denn wenn Sie einmal vergleichen, wie die **Verfahren in England oder in Frankreich** ablaufen, wie viele **Verwaltungsrichter** es in diesen Ländern insgesamt und wie viele Verwaltungsrichter es bei uns in einem einzelnen Land gibt, dann werden Sie diese **Disparität** natürlich feststellen.

Die Entwicklung, meine Damen und Herren, hat uns recht gegeben. Wir haben im Frühjahr dieses Jahres mit einer Bundesratsinitiative den Grundstein für eine sachliche Diskussion gelegt. Ich meine, daß wir alle gut beraten wären, darüber endlich in eine **sachliche Diskussion** einzutreten. Die Entwicklung wird uns dazu zwingen — mit jedem Tag mehr.

Deswegen, meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn wir es nicht schaffen, das Grundgesetz zu ändern, um eine vernünftige Asylpolitik betreiben zu können, dann werden wir mit Sicherheit spätestens 1992 durch Europa gezwungen werden, ein **einheitliches Asylrecht** und auch ein **einheitliches Einwanderungsrecht** einzuführen; denn es ist dann in der Tat ein Anachronismus für mich. Wir können doch nicht glauben, daß wir bei völlig offenen Grenzen in Westeuropa dann über diese entscheidende Frage noch allein werden befinden können. Sie muß dann zweifellos harmonisiert werden. Dabei garantiere ich Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß die Mehrheit in diesem Hause mit ihren Vorstellungen bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf Granit beißen wird.

Meine Damen und Herren, der baden-württembergische Entwurf für eine Änderung des Grundgesetzes ist ein neuer Vorstoß in die richtige Richtung. Der Vorschlag wird zwar beim materiellen Asylrecht nicht zur Lösung des Problems führen, weil er sich — aus der Diskussion der letzten Wochen zu verstehen — auf das Problem der Asylbewerber beschränkt, die aus Staaten kommen, die nach allgemeiner Überzeugung als **Nicht-Verfolger-Staaten** anzusprechen sind. Damit ist — hier gebe ich Herrn Schnoor recht — nur ein relativ kleiner Aspekt der Asylprobleme erfaßt, weil wir damit von den Problemstaaten allenfalls **Polen** erfassen können. Das Problem Polen regelt sich jedoch im Grunde genommen auch ohne eine Änderung des Asylverfahrensrechtes.

Genauso wichtig ist es,

- solche Asylbewerber vom Asylverfahren ausschließen und sie an der Grenze zurückweisen zu können, deren **Antrag** sich schon nach dem eigenen Vorbringen beim ersten Auftreten als **offensichtlich unbegründet** erweist,
- Asylbewerber vom weiteren Asylverfahren auszuschließen, die sich bereits bei den ersten Anhörungen nach der Antragstellung als **offensichtliche Mißbrauchsfälle** ergeben,
- **mißbräuchliche Folgeanträge** auszuschließen,
- **Schwerkriminelle** vom Asylverfahren auszuschließen und Straftäter rascher außer Landes zu schaffen.

Baden-Württemberg sieht weiter vor, daß an die Stelle des Rechtsweges zu den Gerichten „die Nachprüfung von Entscheidungen durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane treten kann“. Hier will Baden-Württemberg wie Bayern den gerichtlichen Rechtsschutz durch eine **Beschwerdeinstanz**, die beim Deutschen Bundestag angesiedelt werden könnte, ersetzen.

Sachliche Einwände und eine sachliche Auseinandersetzung damit habe ich bisher nicht vernommen. Im Innenausschuß des Bundesrates ist die Sachdiskussion über diese Frage bisher leider abgelehnt worden. Im übrigen sehe ich, Herr Kollege Schlee, in dieser Feststellung, in dieser Änderung, die eine Änderung des Artikels 19 bedingt, den ganz entscheidenden Ansatz, weil wir uns mit dieser Änderung auch auf der internationalen oder auf der EG-Ebene bewegen; denn die anderen Länder kennen im Grunde genommen hauptsächlich nur diese Überprüfung von verwaltungsrechtlichen Entscheidungen und eben nicht die sehr viel ziselierten, vielfältigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungsgänge.

Ich appelliere an Sie alle, meine Damen und Herren, endlich in die **Sachdiskussion** einzutreten. Wir brauchen **neue Lösungen**. In den eingefahrenen Gleisen werden wir nicht weiterkommen, und soweit Sie noch dagegen sind, werden Ihnen Ihre Kommunalpolitiker schon einiges erzählen. Denken Sie auch noch einmal an eine **Harmonisierung des Asylrechts**! Ich trete primär dafür ein, daß wir das Asylrecht bei offenen Grenzen nicht mehr national regeln, sondern für eine Neu-

Dr. Stoiber (Bayern)

- (A) ordnung des Asylrechts, und zwar ein eng gefaßtes Asylrecht, und dann von mir aus ein breit gefaßtes **europäisches Immigranten- oder Einwanderungsrecht**. Nur dann, wenn wir dieses bekommen, werden wir die europäischen Probleme lösen. Vielleicht hilft uns hier ausnahmsweise einmal Europa dabei, die Hausaufgaben, die wir selbst nicht lösen können, dann eben zwangsweise zu lösen.

Für Asylgewährung und für humanitäre Maßnahmen brauchen wir weder ein unpraktikables Asylgrundrecht noch gerichtlichen Rechtsschutz, wie wir ihn gegenwärtig haben. Das wissen die anderen europäischen Staaten schon längst. Ich betone hier noch einmal in aller Deutlichkeit: Das **Asylrecht** für wirklich **politisch Verfolgte muß zweifellos erhalten bleiben**. Das Chaos eines 150 000fachen Mißbrauchs jährlich muß aber endlich aufhören, wenn wir uns insgesamt einer aufgetragenen Bevölkerung gegenüber noch als politikfähig zeigen wollen! Das, sage ich Ihnen, wollen unsere Bürgerinnen und Bürger, ich meine, zu Recht. Das wollen auch wir, die Bayerische Staatsregierung. Daran sollten gerade diejenigen denken, die jetzt lautstark nach einem **Verfassungs-** und einem **Volksentscheid** rufen. In der Schweiz wäre dieser Mißstand schon längst behoben – wenn nicht durch die Gesetzgebungsorgane, dann durch eine Volksabstimmung.

Wir haben in den letzten Monaten erfahren: Politischer Wille kann Berge versetzen; man muß nur wollen. Wir sollten nicht warten, meine sehr verehrten Damen und Herren, bis unsere Bürger dafür auf der Straße stehen. Wenn wir Demokraten mit diesem Problem und mit denjenigen Problemen, die ich geschildert habe und die, glaube ich, von niemandem bestritten werden, nicht fertig werden, dann werden sich andere dieses Themas in stärkerer Weise bemächtigen und damit dann auch echt Anklang in der Bevölkerung finden.

- (B) Ich will nur noch einmal zum Ausdruck bringen: Ein Landesvollzugsminister, der auf der einen Seite über die Änderung des Grundgesetzes grundsätzliche Ausführungen anhört und auch selber machen muß, machen kann und machen will, muß einfach bedenken: Es ist ein unerträglicher Zustand, daß hier in Bonn die Mehrheit grundsätzlich nicht an die Substanz heranzwill, um praktikable Verfahren zu ermöglichen, auf der anderen Seite aber die überwältigende Mehrheit aller Gemeinden, Städte und Kreise in der Bundesrepublik Deutschland sich gegen weitere Aufnahmen von Asylbewerbern wehrt. Je größer diese **Diskrepanz** wird – diejenigen, die das vollziehen müssen, verstehen nicht mehr, was „die dort oben“ eigentlich wollen –, desto schwieriger wird es werden, meine Damen und Herren. Wir haben schon viel Zeit verloren. Muß es erst 500 000 Asylbewerber geben, damit dann auch Sie bereit sind, hier einer Änderung des Grundgesetzes zuzustimmen? – Ich bedanke mich.

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich:** Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Herr Minister Trittin (Niedersachsen).

**Trittin (Niedersachsen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Stoiber, auch wenn ich Sie in

einigen Punkten kritisieren werde: In einem Punkt muß ich Ihren Ausführungen zustimmen.

Das, was Sie zu der Unmöglichkeit der Überlegungen gesagt haben, die in den Anträgen der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen bezüglich der Verfahrensbeschleunigung enthalten sind, nämlich daß dies nicht zu einer Beschleunigung führt, darin gebe ich Ihnen ausdrücklich recht. Ich füge allerdings aus meiner Sicht hinzu: Ich halte eine Überlegung, die Beschleunigung meint, tatsächlich aber eine **Verkürzung des Rechtsweges und der Rechtsstaatlichkeit** im Kern enthält, für falsch.

Sie haben ein Plädoyer dafür geliefert, daß die bisherige Politik in diesem Bereich gescheitert ist. Die Frage, die sich stellt, ist, ob das, was Sie der Öffentlichkeit versprechen, geeignet ist, dieses Scheitern im Sinne eines Anderen und Besseren zu beheben.

Wenn als Ausgangspunkt genommen wird, man müsse dieses vor allen Dingen deshalb tun, um in der Bevölkerung eine **wachsende Ausländerfeindlichkeit** zu beheben, dann möchte ich an den Anfang meiner Ausführungen die Feststellung setzen: Ja, die Politik, die hier seit zehn und mehr Jahren betrieben worden ist, ist gescheitert. Sie ist deswegen gescheitert, weil die **Politik der Abschreckung von Flüchtlingen gescheitert** ist. Alle jene Maßnahmen, die Sie hier angeführt haben, waren immer wieder Elemente und Versuche, diese Politik der Abschreckung fortzusetzen. Wenn gesagt wird, wir müßten gegen eine wachsende Ausländerfeindlichkeit etwas tun, dann füge ich hinzu: Das, was am meisten, gerade bei den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort, zur Ausländerfeindlichkeit beigetragen hat, war doch das hier einvernehmlich beschlossene **Arbeitsverbot**, ein Arbeitsverbot, das so widersinnig ist wie nur irgend etwas. Man sagt den Menschen: „Ihr könnt hierherkommen; ihr bekommt einen bestimmten Lebensstandard, aber ihr dürft nicht das tun, was eigentlich für Menschen normal ist“: daß man nämlich für seinen Lebensunterhalt entsprechend aufkommt.

Ich sage Ihnen aus praktischer Erfahrung als einer derjenigen, die damit beschäftigt sind und ständig mit Gemeinden zu tun haben: Es gäbe viele Unterbringungsprobleme nicht, wenn wir dieses Arbeitsverbot in irgendeiner Form wegbekämen. Am Anfang einer Diskussion über eine andere Flüchtlingspolitik muß der Fall dieses Arbeitsverbotes stehen.

Dann ist als zweites Argument in dieser Debatte, warum dies gescheitert ist, immer mit der wachsenden Zahl von Menschen, die hierherströmen, operiert worden. Ich denke, wir sind uns darin einig, daß dies nicht nur etwas mit den Ursachen in den Hauptherkunftsländern zu tun hat, sondern auch mit dem, was wir wohl alle gemeinsam gewollt haben, nämlich einer größeren **Durchlässigkeit der Gesellschaften Ost- und Südosteuropas**, einer Öffnung auch in diese Richtung.

Ich warne an dieser Stelle davor, diesen zivilisatorischen Fortschritt durch eine Diskussion zu gefährden, die eigentlich implizit immer nahelegt, an dieser Grenze dann Maßnahmen greifen zu lassen, wie wir sie beispielsweise aus dem Süden der USA – Herr Schnoor sprach davon – kennen.

Trittin (Niedersachsen)

(A) Was ist denn die logische Folge, wenn man Ihren Gedanken, Herr Schlee, zu Ende führt und einfach sagt: „Das ist ein Zuwanderungsproblem“, diesem Zuwanderungsproblem mit bestimmten gesetzlichen Verordnungsmaßnahmen zu begegnen versucht wird, und diese nicht greifen? Dann geht man natürlich daran, diese Dinge auch exekutiv umzusetzen. An dieser Stelle frage ich: Wie nahe ist dann der Schritt, wieder **Zäune zu ziehen**, und wie nah ist dann auch der Schritt, diese Zäune entsprechend bewachen zu lassen? Ich glaube, das können wir nicht wollen. Deswegen müssen wir versuchen, über die Frage der Einwanderung von Menschen differenzierter zu diskutieren, als dies hier mit der Feststellung des Problems der bloßen Zuwanderung geschehen ist.

Ich glaube nämlich nicht, daß das, was wir zur Zeit sehen, ein Problem der Quantität ist. Wenn es ein solches wäre, meine Damen und Herren, dann müßte man bei der Gruppe der Einwanderer beginnen, die die größte Zahl stellen. Wir haben im letzten Jahr **370 000 Aussiedler** hier aufgenommen. Wir werden es in den nächsten Jahren wahrscheinlich eher mit wachsenden Zahlen zu tun haben, wenn ich die **Zustände in der UdSSR** sehe und davon ausgehe, daß von den 2,8 Millionen Menschen wahrscheinlich 80 % hierherkommen werden. Wenn also diejenigen, die die Zahl als Problem nehmen, an die Zahl heranwollen, wäre es — meine Auffassung ist das nicht — sinnvoll, an diesem Punkt anzusetzen.

(B) Auf der anderen Seite steht genauso fest, daß diejenigen, die das Recht auf Asyl bekommen, auch nicht das Problem sein können. In Niedersachsen sind 0,05 % der Bevölkerung anerkannte Asylbewerber. Das heißt aber doch: Eine Diskussion, die an das Grundrecht auf Asyl herangehen will, geht doch genau an der Ursache vorbei.

Herr Stoiber, ich frage mich: Was will man denn an einem Grundrecht noch einschränken, das in so mancher Rechtsprechung inzwischen eine Ausformung erfahren hat, bei der Gerichte beispielsweise geurteilt haben, Folter als solche sei kein Asylgrund? Wenn aber beides, was ich sage, richtig ist, dann ist das, was Sie, Herr Stoiber, sagen, falsch. Dann ist es doch ein **Verfahrensproblem** und kein Problem des **materiellen Rechts**. Offensichtlich sind diejenigen Menschen das Problem, die nicht Deutsche sind und die keine politisch Verfolgten im Sinne des Artikels 16 Grundgesetz sind. Über diesen Personenkreis muß diskutiert werden.

An dieser Stelle will ich, weil das mit Artikel 116 Grundgesetz verknüpft worden ist, nur eines sagen: Es ist auch **kein verfassungsrechtliches Problem**; denn Artikel 116 sieht einen Gesetzesvorbehalt ausdrücklich vor. Wenn man dies wollte, könnte man dort entsprechend herangehen.

Aber was nicht stimmt, meine Damen und Herren, ist, daß aufgrund der Regelung in Artikel 116 mit den Aussiedlern kein Mißbrauch getrieben werde. Wer das behauptet, den lade ich gerne ein, sich einmal bei uns im **Grenzdurchgangslager Friedland** umzuschauen und zu sehen, wer dort alles diesen Status begehrt und dann entsprechend zurückgeschickt wird.

(C) Nein, meine Damen und Herren, ich glaube noch nicht einmal, daß die Behauptung oder die Feststellung — das ist ja keine Behauptung, sondern eine Tatsache — der **Anerkennungsquote** von 3 % ein entscheidendes Argument in dieser Diskussion ist. Das Problem sind doch diejenigen, die hierherkommen und die wir, wie hier richtig ausgeführt wurde, nicht abschieben können, weil wir sie auch nicht abschieben wollen. Wer von 3 % redet, meine Damen und Herren, muß doch der Ehrlichkeit halber hinzufügen, daß von der Gruppe der abgelehnten Asylbewerberinnen und -bewerber — sieht man von den Familienangehörigen, die dazugehören, einmal ab; denn wenn aus der Familie einer anerkannt wird und die restlichen vier nicht, erreicht man ja bestimmte Quoten, und diese dürfen auch hierbleiben — unter dem Strich knapp die Hälfte bleibt und auch hierbleiben muß, weil sie durch andere Rechtsgüter geschützt wird, von der **Genfer Flüchtlingskonvention** bis hin zu unserem Verbot — ich finde, dieses Verbot besteht zu Recht —, Menschen in Länder abzuschicken, in denen ihnen eine unmenschliche Behandlung droht.

(D) Wenn Leute so argumentierten wie Bayern und Baden-Württemberg, habe ich in den langen Diskussionen in diesem Zusammenhang immer gefragt: „Wo wollt ihr denn die Leute hinschicken?“ Darauf kam selten eine Antwort. Ich bin eigentlich recht dankbar dafür, daß diese Frage zumindest in den Pressemitteilungen der Baden-Württembergischen Landesregierung beantwortet worden ist. Darin sind Länder genannt worden, und Sie haben hier auch bestimmte Länder genannt. In einer Pressemitteilung war beispielsweise in einer Liste **Sri Lanka** als eines der Länder genannt, in die man die Menschen gleich zurückschicken sollte. Ich kann Ihnen sagen: Wir schieben zur Zeit nicht nach Sri Lanka ab, weil wir es nicht verantworten können, Menschen faktisch einer **Bürgerkriegssituation** auszusetzen. Ich meine — Sie müßten mir widersprechen, wenn das nicht stimmt, Herr Kollege Schlee —, Sie handhaben dies nicht anders.

Dann ist wiederholt gesagt worden, **Jugoslawien** sei ein Land, in dem politische Verfolgung nicht stattfindet. Ich bitte, hier einmal genau hinzugucken und sich nicht von der Zahl der abgelehnten Asylbewerberinnen und -bewerber irritieren zu lassen, die aus diesem Land kommen. Wollen Sie ernsthaft behaupten, Herr Schlee, daß beispielsweise in Kosovo in bezug auf jene Parlamentarier albanischer Nationalität, die den Programmen eines brutalen serbischen Chauvinismus ausgesetzt sind, von vornherein ausgeschlossen ist, daß es sich bei diesen Exzessen vielleicht doch um politische Verfolgung handelt? Wollen Sie wirklich mit Bezug auf jene, die den Bauarbeiterbrigaden des Herrn Iliescu in Rumänien zum Opfer gefallen sind, die verprügelt, geschlagen, ja, ermordet oder vergewaltigt worden sind, auch dort politische Verfolgung per Definition ausschließen? Wollen Sie schließlich all jenen, denen der Nachweis politischer Verfolgung nicht gelingt, nun sagen, Sie könnten sie in diese Länder abschieben, weil dort die Menschenrechte in einem Maße geachtet würden, daß man dies verantworten könne? Das ist der Kern der Auseinandersetzung. Ich möchte dies eindeutig nicht.

Trittin (Niedersachsen)

- (A) Ich denke, wir sollten in dieser Diskussion eigentlich eine ganz andere Anforderung stellen. Was wir brauchen, ist ein **Bleiberecht**, und zwar einen gesicherteren Status, als er heute in Form der Duldung besteht, nämlich für jenen Personenkreis, der so schön bürokratisch „**De-facto-Flüchtlinge**“ heißt, also jene Asylbewerberinnen und -bewerber, die auch nach einem abgelehnten Asylantrag weiter hier verbleiben müssen. Dieses Bleiberecht, was über die halbjährlich verlängerte Duldung hinausgeht, etwa in Form einer Aufenthaltsbefugnis nach dem neueren Ausländergesetz, würde uns zweierlei erlauben: Diese Menschen könnten, frei von den Restriktionen etwa eines Arbeitsverbotes, versuchen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, und wir würden gleichzeitig genau das erreichen, was man, wie Herr Stoiber zu Recht sagt, durch Basteln am Asylverfahrensgesetz nicht erreichen kann, nämlich eine **Beschleunigung der Verfahren**, indem wir eine ganze Gruppe, und zwar eine relevante Gruppe, aus diesem Asylverfahren herausnehmen.

Was macht es eigentlich für einen Sinn, mit einem Riesenaufwand ein Viertel der Verwaltungsrichter in Bayern – bei uns sieht es ähnlich aus – Asylverfahren durchführen zu lassen, deren Ergebnis in einer großen Zahl der Fälle schlicht und einfach nur eine **Statusdefinition** ist? Die einen werden nach Abschluß dieses aufwendigen Verfahrens geduldet, und andere wiederum bekommen den dagegen etwas privilegierten Status eines anerkannten politischen Flüchtlings.

- (B) Ich meine, eine solche Regelung ist auch schon deswegen geboten, weil all denjenigen, die heute versprechen, man könne dieses Problem mit den Änderungen des Grundgesetzes lösen, weil es im Zusammenhang mit dem **Binnenmarkt 1992** und einer europäischen Regelung sowieso gelöst wird, entgegengehalten werden muß, daß wir mit einer solchen Regelung eher einen Status hinbekommen, wie ich ihn heute skizziert habe. Denn alle europäischen Länder haben die **Genfer Flüchtlingskonvention** unterzeichnet, die in vielen Punkten weitergeht als das, was wir unter politischer Verfolgung definiert haben.

Wenn das so richtig ist, meine Damen und Herren, dann wäre eine solche Bleiberechtsregelung nicht nur ein Schritt hin zu einer europäischen Lösung, ein Schritt zu mehr Menschlichkeit im Umgang mit Flüchtlingen. Es stünde auch nicht im Widerspruch dazu, dieses aus einer besonderen historischen Tradition erwachsene besondere Recht der speziellen politischen Verfolgung auch weiterhin beizubehalten. Denn dies wäre lediglich eine weitergehende Lösung, aber kein einer solchen Regelung widersprechender Status.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch eine abschließende Bemerkung zu dem machen, was die Bundesregierung im Rahmen ihrer **Flüchtlingskonzeption** vorgelegt hat. Meine Damen und Herren, sicherlich ist hier ein Wandel zu spüren. Es ist ein Wandel in der Sprache. Früher hieß es „Wirtschaftsflüchtlinge“. Heute wird in dieser Flüchtlingskonzeption begrüßenswerterweise z. B. zwischen Menschen, die aus dem Libanon kommen, also **Bürgerkriegsflüchtlinge** sind, und **Armut Flüchtlings** differenziert.

Zumindest auf den ersten Seiten wird ein Ansatz gewählt, indem man sagt: „Wir müssen auch die Fluchtursachen in den Heimatorten bekämpfen.“ Dazu könnte ich jetzt viel sagen. Dabei geht es beispielsweise um die Frage der Waffenexporte und die Geschichten mit dem Irak. Das will ich an dieser Stelle aber nicht weiter ausführen.

Der eigentliche „Pferdefuß“ findet sich an der Stelle, wo die Mittel primär hinfließen sollen, wenn ich das richtig verstanden habe. Sie sollen dann nämlich nicht an Herkunftsländer, sondern an Drittländer gehen, die Flüchtlinge, die hier eingetroffen sind, anstelle der Herkunftsländer und anstelle der reichen Bundesrepublik aufnehmen.

Meine Damen und Herren, diese Überlegung halte ich für einen schlechten Witz. Wer sich hinstellt und sagt, wir könnten nicht das Elend der ganzen Welt aufnehmen, der muß doch bitte schön auch einmal zur Kenntnis nehmen, daß nach den Zahlen der Vereinten Nationen von der gesamten Weltflüchtlingsbewegung gerade 1 % in diesem reichen und wohlhabenden Land ankommen. Die Masse der Flüchtlinge landet in sehr viel ärmeren und armseligeren Regionen.

In dieser Situation werden in der reichen Bundesrepublik Papiere geschrieben, wo man wirklich arme und ärmere Länder dafür subventionieren will, daß sie unsere Flüchtlinge aufnehmen. Meine Damen und Herren, dies kann nicht die Politik eines Staates sein, der sich aus der historischen Erfahrung heraus, daß in den 30er Jahren beispielsweise an der Grenze zur Schweiz massenhaft Menschen in Folter und Tod mit der Argumentation zurückgeschickt wurden, das Boot sei voll, eine Verfassung gegeben hat, die eben nicht nur ein Grundrecht auf Asyl, einen Schutz vor politischer Verfolgung beinhaltet, sondern der sich doch auch verpflichtet hat, die Menschenrechte zu wahren.

Wir alle täten gut daran, auch in der Auseinandersetzung mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die es sicherlich schwerhaben und in vielen Punkten empört sind, genau auf diesem humanitären Kern unserer Verfassung immer wieder zu bestehen.

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich:** Vielen Dank!

Für die Bundesregierung erteile ich jetzt Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Spranger das Wort.

**Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Drei Länder – Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hessen – haben heute Gesetzesanträge zur Änderung des Asylrechts bzw. des Asylverfahrensrechts neu eingebracht. Die Vorschläge reichen von Änderungen des gerichtlichen Verfahrens bis zu einer Neufassung der asylrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes.

Ein weiterer Gesetzesantrag des Landes Bayern, der eine Änderung des Asylgrundrechts in eine institutionelle Garantie vorsieht, liegt bereits seit einiger Zeit in den zuständigen Ausschüssen des Bundesrates.

Diese Vorschläge, so unterschiedlich sie in ihrer Zielrichtung sind, machen jedenfalls eines ganz deut-

Parl. Staatssekretär Spranger

- (A) lich: Der derzeitige **Zustrom von Asylbewerbern** — in diesem Jahr bis September fast 144 000, davon allein im September über 24 000; und dies bei einer Anerkennungsquote in diesem Jahr von nur 3,5 % — **stellt alle Länder und Kommunen vor kaum mehr lösbare Probleme** und übersteigt die vorhandenen Verfahrens- und Entscheidungskapazitäten von Exekutive und Judikative. — Die Minister Schlee und Stoiber haben hier schon zahlreiche Fakten über die Wirklichkeit vor Ort vorgetragen.

Dem Bundesminister des Innern gehen fast täglich Resolutionen von Bürgermeistern, Gemeinderäten und betroffenen Bürgern zu, in denen auf die zum Teil unerträglichen Probleme der Kommunen bei der Unterbringung zugewiesener Asylbewerber aufmerksam gemacht wird. Hauptursache für den hohen Zugang an Asylbewerbern ist unbestreitbar der **Soggeffekt**, der von der wirtschaftlichen Prosperität Westeuropas und insbesondere der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, aber in Verbindung mit dem Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seinen Mißbrauchsmöglichkeiten.

Der UNHCR rechnet in diesem Jahr mit ca. **400 000 Asylbewerbern in Westeuropa**, von denen nahezu die Hälfte in die Bundesrepublik Deutschland kommen werden. Politische Verfolgung als Fluchtgrund hat bei einer Anerkennungsquote von 3 bis 5 % fast nur noch marginale Bedeutung. Es handelt sich eben in der weit überwiegenden Zahl nicht mehr um politisch Verfolgte im Sinne unseres Grundgesetzes, sondern um Menschen, die durch Bürgerkrieg in Not geraten sind oder aus wirtschaftlichen Gründen ihre Heimatländer verlassen, weil sie sich hier eine bessere Zukunft versprechen. Viele kommen, weil ihnen geschäftstüchtige Landsleute oder **Schlepperorganisationen** eine goldene Zukunft bei uns ausmalen und Hilfe gegen entsprechendes Entgelt versprechen.

- (B) Die Bundesregierung hat schon im Herbst 1986 unter der Leitung des Bundeskanzlers die Gesamtproblematik mit allen Ministerpräsidenten sowie den Partei- und Fraktionsvorsitzenden von CDU, CSU, FDP und SPD eingehend erörtert. Über alle Parteigrenzen hinweg machte sich damals die große Besorgnis breit, wie einerseits das Asylrecht für die politisch Verfolgten erhalten, andererseits aber der ungehemmte und immer mehr steigende Zustrom Nichtverfolgter eingedämmt werden könnten.

Ich halte es für an der Zeit, daß wir wiederum über alle Parteigrenzen hinweg ausführlich die Erfordernisse der Asylpolitik der kommenden Jahre, und zwar über Fragen des nationalen Verfahrensrechts hinaus, erörtern und — auch unter **Berücksichtigung der internationalen Verhältnisse** — nach Lösungsansätzen suchen, wie unsere humanitären und rechtlichen Verpflichtungen in Einklang mit unseren tatsächlichen Möglichkeiten gebracht werden können.

Dabei müssen wir einerseits darauf achten, daß unser insgesamt **fremdenfreundliches Klima** erhalten bleibt. In unserem Lande leben Deutsche und Ausländer im wesentlichen ohne Konflikte zusammen. Aber wir können dieses fremdenfreundliche Klima und auch die Bereitschaft unserer Bevölkerung, Fremde in Not bei uns aufzunehmen, nur erhalten, wenn wir die Menschen nicht überfordern.

(C) Wir müssen zum anderen sehen, daß der angestrebte **Europäische Binnenmarkt** mit dem Wegfall der Binnengrenzkontrollen von den EG-Mitgliedstaaten auch eine Harmonisierung ihrer Asylpolitik fordert. Das Übereinkommen von Dublin ist nur ein erster Schritt hierzu. Der **Europäische Rat** hat als weiteren Schritt eine Bestandsaufnahme der Asylpolitiken mit dem Ziel ihrer Harmonisierung beschlossen; die entsprechenden Vorarbeiten sind eingeleitet. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß vor allem eine **Angleichung der Verfahrens- und Anerkennungsstandards** anzustreben ist, um dem Ziel näherzukommen, daß Asylentscheidungen in allen EG-Mitgliedstaaten verbindlich sein können. Und wir müssen sehen, daß angesichts der weltweiten Flüchtlingsströme eine Lösung des Flüchtlingsproblems nicht allein in der oder durch die Bundesrepublik Deutschland gesucht werden kann.

Die Asylpolitik der Bundesrepublik und anderer westlicher Staaten muß vielmehr durch eine über Westeuropa hinausgreifende, die Herkunftsländer und weitere Regionen umfassende **Flüchtlingskonzeption** ergänzt und in diese eingebettet werden. Die Bundesregierung hat im letzten Monat die Grundsätze einer solchen Flüchtlingskonzeption beschlossen, deren Inhalt Minister Trittin wohl leider nicht ganz verstanden hat, wie seine Kritik hier deutlich gemacht hat.

Die Erörterungen über die Erfordernisse der Asylpolitik in den kommenden Jahren müssen zügig geführt und bald abgeschlossen werden. Im Interesse unserer Bevölkerung, im Interesse der Bewahrung der Fremdenfreundlichkeit und im Interesse der wirklich politisch Verfolgten ist **schnelles Handeln geboten**.

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich:** Vielen Dank! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — **Erklärungen zu Protokoll** \*) gegeben — übrigens ein nachahmenswerter Vorgang — haben Herr Minister **Dr. Krumstiek** (Nordrhein-Westfalen) und Herr **Staatssekretär Sauter** (Bayern). — Ich schließe die Aussprache.

Zur weiteren Beratung weise ich zu:

— den **Gesetzesantrag unter Punkt 21 b) dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federführend — und dem **Rechtsausschuß**,

— den **Gesetzesantrag unter Punkt 21 c) dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federführend —, dem **Finanzausschuß** und dem **Rechtsausschuß** sowie

— den **Gesetzesantrag unter Punkt 62 dem Rechtsausschuß** — federführend —, dem **Finanzausschuß** und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**.

Hinsichtlich **Punkt 22** sind wir übereingekommen, die Vorlage sowie die dazu vorliegenden Empfehlungen und Anträge an die **Ausschüsse zurückzuverweisen**.

Wir kommen dann zur Abstimmung über **Punkt 21 a)**, dem Gesetzesbeschuß. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat,

\*) Anlagen 5 und 6

Amtierender Präsident Dr. Eyrich

- (A) dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**. Wer ist für Zustimmung? – Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe nun Punkt 33 der Tagesordnung auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

**Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung**  
Vorschläge für Rechtsvorschriften des Rates, Finanzielle Auswirkungen (Drucksache 580/90).

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. – Ich erteile das Wort Herrn Senator Dr. Meisner (Berlin).

**Dr. Meisner** (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der Einheit Deutschlands und den damit verbundenen finanziellen Anstrengungen steht auch eine **Überprüfung der bisherigen Subventionspraxis** in der Bundesrepublik auf der Tagesordnung. Der Blick fällt zwar immer zuerst auf das, was man „Kosten der Teilung“ zu nennen sich angewöhnt hat, insbesondere auf die **Zonenrand- und die Berlinförderung**. Aber in einem neuen, größeren Staatswesen, das neue, gewaltige Aufgaben zu lösen hat, muß im Grundsatz auch neu überlegt werden, wofür in Deutschland der Staat Geld ausgibt und wofür nicht.

- (B) Daß die Relationen der Finanzaufwendungen noch nicht stimmen, mag allein aus einem Vergleich hervorgehen – das Land Nordrhein-Westfalen muß es sich wegen seiner vergleichbaren Größe mit dem Gebiet der fünf neuen Länder gefallen lassen, immer zu diesem Vergleich herangezogen zu werden –: Land und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sollen nach den bisher vorliegenden Zahlen im Jahre 1991 ungefähr doppelt soviel ausgeben, wie Länder und Gemeinden in den fünf neuen Ländern im Jahre 1991 zur Verfügung haben werden. Wenn wir andere Regionen der ehemaligen Bundesrepublik vergleichen, dann würde dieser Vergleich noch stärker zuungunsten der fünf neuen Länder ausgehen.

Wenn wir aber an den Abbau von Subventionen herangehen – wie gesagt: nicht nur im ehemaligen Zonenrandgebiet und bei der Berlinförderung; darauf werden wir immer wieder zurückkommen –, dann müssen wir auch darauf achten, daß bei diesem Abbau nicht weiterhin **nützliche und notwendige Strukturen zerstört** werden und wir nicht den Erfolg von jahrzehntelangen finanziellen Anstrengungen im letzten Moment zunichte machen.

Die Europäische Kommission hat in dem Bericht „Die Gemeinschaft und die deutsche Einheit“ gefordert, daß – ich zitiere – „jede über die Mehrwertsteuer gewährte Beihilfe ab dem Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit eingestellt werden“ müsse. Es handelt sich bei der **Zonenrand- und der Berlinförderung** zusammen um ein Fördervolumen von ca. **3 Milliarden DM**; der Termin, meine Damen und Herren, war der 4. Oktober. Damit stellt die Kommission das bisherige Instrumentarium der Berlinförderung zur Disposition.

Im Grundsatz stellt niemand die Berechtigung der Forderung nach einem Abbau der Berlin- und der

Zonenrandförderung in Frage. Auch der Senat von Berlin hat dies anerkannt. Wir haben deshalb in Berlin unter Einbeziehung aller wirtschaftspolitisch relevanten Gruppen der Bundesregierung einen Vorschlag zum Abbau der Berlinförderung unterbreitet, und zwar soll die Kürzung ab 1993 in **sieben gleichem Jahresschritten** vorgenommen werden.

Wir haben diesen Vorschlag gemacht, weil wir sicher sind, daß sich die Perspektiven für die Berliner Wirtschaft langfristig verbessern werden. Es steht aber auch fest, daß Berlin wie keine andere Stadt im ehemaligen Bundesgebiet von den Problemen betroffen sein wird, die sich aus dem **Zusammenbruch der ostdeutschen Zentralverwaltungswirtschaft** ergeben. Das ehemalige Zentrum der DDR ist von den Umbruchs- und Anpassungsprozessen besonders stark betroffen. Die Auflösung der Ministerien, der öffentlichen Zentralverwaltung, der Kombinatzentralen, der Außenhandelsbetriebe, der Medienzentralen sowie der Forschungs- und Entwicklungszentren wird die Arbeitslosenzahl in den nächsten Monaten in die Höhe schnellen lassen. In Ost-Berlin und dem Umland – also vor allen Dingen in den Berlin – nahen Regionen Brandenburgs – ist ein **Anstieg der Arbeitslosenzahl** auf 400 000 bis 500 000 zu erwarten, und zwar in diesem Winter.

Vergleichen Sie bitte diese Lage mit der wirtschaftlichen Entwicklung in den westdeutschen Regionen, in denen eine erhebliche Aufwärtsentwicklung zu konstatieren ist, ein Boom, und zwar ein **von der Einheit induzierter Boom!**

- (D) Wer also meint, daß mit dem Einholen der DDR-Flagge, mit der politischen Vereinigung auch die wirtschaftlichen Folgen einer jahrzehntelangen Abschotung der Stadt überwunden sind, begeht einen schweren wirtschaftspolitischen Fehler. Er destabilisiert die Wirtschaft der Stadt in einer äußerst sensiblen Lage. Gerade jetzt kommt es entscheidend darauf an, die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt zu fördern**. Nur so kann sie als Impulsgeber für eine wirtschaftliche Gesundung im Ostteil Berlins und im Umland wirken. Eine Lokomotivfunktion des Westteils der Stadt ist gerade vor dem Hintergrund der besonderen Probleme im Umland von größter Bedeutung.

Der Senat von Berlin begrüßt daher auch die Klarstellung des Bundeskanzlers, wonach Berlin zur Überwindung seiner Schwierigkeiten noch für eine Reihe von Jahren – so hat der Bundeskanzler gesagt – die Berlinförderung benötigt. Wir vertrauen darauf, daß der Bundeskanzler zu seinem Wort steht, und wir erinnern auch an den Beschluß der Ministerpräsidenten vom Mai dieses Jahres.

Warum, so fragen wir, schweigt die Bundesregierung aber zu den Vorschlägen, die wir von Berliner Seite aus gemacht haben, und warum schweigt sie vor allen Dingen gegenüber Brüssel? Die **Kommission** hat für ihren Vorschlag **juristische Gründe angeführt**. Sie sieht eine Überdehnung der Mehrwertsteuer gewährte Beihilfe als nicht mit dem EG-Recht – Artikel 95 des EWG-Vertrages – vereinbar an. Die Bundesregierung tritt dieser Ansicht aber nicht energisch entgegen. Sie lotet nicht aus, welche rechtlichen Möglichkeiten der **EWG-Vertrag** bietet, nämlich die Anwendung dieser Vorschrift mit einer angemessenen Übergangszeit ab-

Dr. Meisner (Berlin)

(A) zufedern, so wie das z. B. für die **Sondersteuer „octroi de mer“** in den französischen Übersee-Departements geschehen ist.

Die Bundesregierung macht der Kommission — bisher jedenfalls — keinen Vorschlag für ein alternatives, EG-Recht-konformes Instrument als Kompensation. Die Kommission hat der Bundesregierung ihre Bereitschaft, darüber zu sprechen, schon signalisiert. Die Bundesregierung hat der Kommission dazu bisher aber außer einer höflichen Kritik durch den Herrn Bundeswirtschaftsminister nichts unterbreitet.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus der Kommission noch nicht ihre konkreten Vorstellungen übermittelt, wie die Berlinförderung insgesamt, übrigens auch die Zonenrandförderung und die Regionalförderung im bisherigen Bundesgebiet angepaßt werden sollen. Deshalb, meine Damen und Herren, drängt sich der Verdacht auf, daß sich die Bundesregierung hinter der EG-Kommission verstecken möchte. Wenn das so wäre, würde hier ein bewußtes Schwarzer-Peter-Spiel zu Lasten der Berliner Wirtschaft betrieben. Ein **abrupter Wegfall der Umsatzsteuerpräferenzen** — das sind 55% aller unternehmensbezogenen Maßnahmen aus dem Berlinförderungsgesetz — würde in Berlin **verheerende Folgen** haben.

Natürlich kann — zumindest darüber besteht Konsens — ein abrupter Wegfall eines Kernstücks der Berlinförderung allein schon aus Gründen des **Vertrauensschutzes** nicht akzeptiert werden. Ein plötzlicher Wegfall dieses finanziellen Nachteilsausgleichs würde die Westberliner Unternehmen einer wesentlichen Kalkulationsgrundlage abrupt berauben. Die Folge wären **Stillelegungen** in einer Reihe von **Westberliner Betriebsstätten**, vor allem solcher mit niedriger Wertschöpfung, deren Produkte einem scharfen Preiswettbewerb ausgesetzt sind. Das betrifft z. B. die Herstellung von Büro- und Datenverarbeitungsgeräten, Kabeln, Textilien, Körperpflegemitteln und Ernährungsgütern. Insgesamt wären ungefähr 30 000 Arbeitsplätze gefährdet.

(B) Wir fordern die Bundesregierung daher nachdrücklich auf, gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der EG nun endlich offensiv den Standpunkt zu vertreten, wonach die durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile nicht mit dem Datum 3. Oktober beseitigt sind. Das gilt für Berlin, für die neuen Bundesländer und für das ehemalige Zonenrandgebiet gleichermaßen. Nur mit dem **Abbau der teilungsbedingten Niveau- und Strukturunterschiede** können auch die zu ihrem Ausgleich erforderlichen Beihilfen abgebaut werden. Hier darf sich die Bundesregierung nicht hinter Brüssel verstecken.

Die EG-Kommission hat wiederholt klargemacht, daß sie den deutschen Einigungsprozeß unterstützen wolle. Sie beabsichtigt, rund 6 Milliarden DM für **Strukturfondshilfen** im ehemaligen DDR-Gebiet zur Verfügung zu stellen. Es wäre geradezu kontraproduktiv, wenn gleichzeitig durch eine übereilte, der wirtschaftlichen Entwicklung nicht angepaßte Rücknahme der Berlinförderung der wirtschaftliche Eckpfeiler der Region, nämlich die Berliner Wirtschaft, destabilisiert würde.

(C) Niemand darf sich der Täuschung hingeben, daß mit der Überwindung der politischen Teilung auch die wirtschaftliche Teilung überwunden sei. Nur eine stabile wirtschaftliche Entwicklung in Berlin kann dazu beitragen, die schwierigen **wirtschaftlichen und sozialen Umstellungsprobleme** im Ostteil der Stadt und im Umland rasch zu überwinden. Bei allen anstehenden Entscheidungen zum Abbau der teilungsbedingten Kosten darf nicht übersehen werden, daß die positiven Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt erst langfristig zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen werden, während die negativen Effekte auf kurze Zeit wirken. Dies hat der Bundeskanzler zum Ausdruck gebracht. Wir vertrauen darauf, daß er zu seinem Wort steht und daß die Bundesregierung dies auch in Brüssel — ich sage: endlich — offensiv vertritt.

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich:** Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Riedl vom Bundesministerium für Wirtschaft.

**Dr. Riedl,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist nicht richtig, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß die Bundesregierung in Brüssel nichts gegen diese Entwicklung getan habe. Wir stehen wegen der Berlinhilfe und der Zonenrandförderung in intensiven Kontakten mit der Kommission. Am kommenden Dienstag wird der Herr Bundeswirtschaftsminister mit dem zuständigen EG-Kommissar Brittan ein seit langem vorbereitetes Gespräch in aller Deutlichkeit führen.

(D) Hinsichtlich der von der EG-Kommission vorgeschlagenen Modalitäten für die Förderung der neuen Bundesländer aus den Strukturfonds, die der besonderen Lage der neuen Länder Rechnung tragen, zeichnet sich in der Tat ein guter **Kompromiß** ab. Noch nicht vollständig geklärt ist, ob die Maßnahmen für **Flächenstillegungen** aus dem Gesamtbetrag von 3 Milliarden ECU oder aus dem hierfür zur Verfügung stehenden **Flächenstillegungsprogramm** finanziert werden. Einige Mitgliedstaaten stellen ein Junktim zwischen der regionalpolitischen Förderung von Berlin und dem Zonenrand zur Sonderverordnung her.

Dem Anliegen des Bundesrates — Integration der Strukturfondsmittel der EG in die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur — kann nicht entsprochen werden, weil die **Strukturfondsverordnungen** vorsehen, daß die Gemeinschaftsmittel durch nationale Mittel ergänzt werden, z. B. aus der Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die Bundesregierung geht davon aus, daß wir mit der EG-Kommission zu einer auch Berlin und dem Zonenrand sowie den übrigen Fördergebieten entsprechenden Regelung kommen werden. — Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich:** Vielen Dank! — Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 580/1/90 vor.

Ich rufe zunächst die Ziffern auf, zu denen Einzelabstimmung gewünscht worden ist.

Amtierender Präsident Dr. Eyrich

(A) Ziffer 6! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die restlichen Ziffern gemeinsam ab. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 23 auf:

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit für **Gegner atomarer und chemischer Massenvernichtungswaffen** – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 603/90).

Mir liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Walter (Saarland) vor. – Bitte, Herr Minister!

**Dr. Walter** (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn es nach dem Willen der Bundesregierung gegangen wäre, dann wäre am 3. Oktober dieses Jahres die sogenannte **Stasi-Amnestie** in Kraft getreten. Wie voreilig dies aber gewesen wäre, zeigen die jüngsten Enthüllungen und Entdeckungen. Der schon früher einmal berufene „Abgrund von Landesverrat“ ist in nicht allzu weiter Ferne zu sehen.

(B) Aber vielleicht, meine Damen, meine Herren, haben die jetzt bekanntgewordenen Fälle aus dem **Bundesnachrichtendienst** und dem **Bundesamt für Verfassungsschutz** auch eine heilsame Wirkung, indem sie nämlich bei den aktuellen Amnestieüberlegungen wieder den Blick auf die Werteordnung unseres Grundgesetzes freigeben.

Die ganz unterschiedlichen rechtspolitischen Vorstellungen, die der sogenannten Stasi-Amnestie einerseits und der saarländischen Amnestie-Initiative zugunsten von **Friedensdemonstranten** zugrunde liegen, sind Ihnen bekannt. Ich habe am 21. September dieses Jahres hier unsere Auffassung dargelegt, daß jetzt, nach dem Abzug auch der chemischen Massenvernichtungswaffen, ein liberaler Rechtsstaat einen Schlußstrich ziehen und die anachronistisch gewordenen Prozesse gegen Friedensdemonstranten beenden sollte. Dies hätte, meine ich, absoluten Vorrang.

Lassen Sie mich heute nur noch eines hinzufügen: Eine solche Amnestie wäre nicht nur ein symbolisches Zeichen für symbolische Protestierer. Nach meinen Informationen laufen allein in zwei Landgerichtsbezirken noch fast 500 solcher Verfahren. Manche Richter, so ist mir berichtet worden, wenden sich händeringend an die Politiker, daß ihre Not durch einen Akt des Gesetzgebers gelindert werde und die Kapazitäten der Justiz für wichtigere Deliktsverfolgungen genutzt werden können. Immerhin sollen einer Umfrage nach rund 80 % der Bevölkerung der Einsicht entraten, daß Strafe für friedfertige **Sitzblockaden gegen Massenvernichtungswaffen** geboten sei. Wenn dem aber so ist, kann hier von der doch angeblich sittenbildenden Kraft des Strafrechts kaum noch die Rede sein.

Ich bitte Sie daher, unseren Gesetzentwurf zu unterstützen. – Vielen Dank. (C)

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich**: Vielen Dank, Herr Dr. Walter! – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

**Erklärungen zu Protokoll** \*) geben ab Herr Minister **Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen) und der derzeitige **amtierende Präsident**.

(Bundesminister Engelhard: Ich möchte ebenfalls zu **Protokoll** \*\*) geben!)

– Ich bitte um Entschuldigung, Herr Bundesjustizminister. Dies sei hiermit vermerkt.

Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 603/1/90, **den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der unter den Ziffern 1 bis 7 vorgeschlagenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**. – Ich bedanke mich.

Ich rufe Punkt 25 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (**Staatshaftung**) – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 632/90).

Das Wort wird nicht gewünscht. – Eine **Erklärung zu Protokoll** \*\*\*) hat Herr **Senator Gobrecht** (Hamburg) abgegeben. (D)

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzesantrag dem **Rechtsausschuß** – federführend – und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** zu.

Ich rufe Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Namensrechts** – Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 671/90).

Das Wort hat Herr Minister Dr. Walter gewünscht. – Bitte sehr!

**Dr. Walter** (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Aus Rationalisierungsgründen gebe ich meine **Rede zu Protokoll** \*\*\*\*). Ich darf nur einige wenige Anmerkungen machen.

Die Novelle zum Namensrecht, die wir hier vorgelegt haben, hat zum Ziel, die **volle Gleichberechtigung der Frau auch in der Ehe** zu verwirklichen, weil die bisherige Regelung, wie sich gezeigt hat, den Erfolg hat, daß zu 99 % der Name des Mannes auch der Ehefrau wird und die Frau nur eine Beteiligungsmöglichkeit hat. Der umgekehrte Fall, wenn es ihn überhaupt gibt, hat häufig Besonderheiten, die ich hier aber nicht vertiefen möchte.

\*) Anlagen 7 und 8

\*\*\*) Anlage 9

\*\*\*\*) Anlage 10

\*\*\*\*) Anlage 11

Dr. Walter (Saarland)

(A) Dies, meine Damen, meine Herren, soll anders werden. Jeder Ehegatte kann seinen Namen jetzt behalten, wie dies auch in anderen Ländern der Fall ist. Die Identität, die mit dem Namen verbunden ist, bleibt erhalten.

Schwieriger ist die Sache allerdings bei den **Kindern**. Sie ist natürlich dort nicht schwierig, wo ein gemeinsamer Ehepartner vorliegt. Aber bei verschiedenen Geburtsnamen von Mutter und Vater gilt ein **primäres Wahlrecht**. Hilfsweise sieht unser Entwurf jedoch eine **Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes** vor, die einem Ehegatten das Bestimmungsrecht in gleicher Weise überträgt, wie es auch in anderen Bereichen, etwa bei der Bestimmung des Vornamens oder des Bekenntnisses, der Fall ist.

Es mag — ich sage das ausdrücklich schon vor den Beratungen in den Ausschüssen — andere Lösungen geben. Denkbar sind z. B. die **Bildung von Doppelnamen** oder andere Formen von Bestimmungen der Namen zur Auflösung der Pattsituation. Dies mag in den Ausschüssen erörtert werden. Ich bin für konstruktive Anregungen auch in diesem Bereich offen. — Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich:** Vielen Dank, Herr Minister Dr. Walter! — Eine **Erklärung zu Protokoll** \*) gibt Herr **Bundesjustizminister Engelhard** ab. — Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzesantrag dem **Rechtsausschuß** — federführend —, dem **Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit** und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** zu.

Dann rufe ich Punkt 27 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Lohnfortzahlungsgesetzes** — Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 672/90).

Das Wort hat Frau Ministerin Böhrk (Schleswig-Holstein). — Bitte sehr!

**Frau Böhrk (Schleswig-Holstein):** Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Erwerbstätige Frauen im Gebiet der ehemaligen DDR sind heute eher die **Verliererinnen** der Einigung. Mehr als die  **Hälfte** der Arbeitslosen in den fünf neuen Bundesländern sind Frauen. **Überproportionale Arbeitslosigkeit** haben die **erwerbstätigen Frauen** in den alten und den neuen Bundesländern gemeinsam. Gemeinsam ist leider auch, daß **ungeschützte geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** nun in der ganzen Republik möglich sind, seit dieses vom 1. Juli 1990 an auch auf das Gebiet der ehemaligen DDR zutrifft. Bis zu diesem Zeitpunkt bestanden dort eine umfassende Sozialversicherungspflicht und damit sozialer Schutz für alle Erwerbstätigen.

Für das Gebiet der **elf alten Bundesländer** gibt es seit langem die **Versicherungsfreiheit** von Arbeitsverhältnissen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 15 Stunden und einem Entgelt von zur Zeit 470 DM im Monat. Diese Arbeitsverhältnisse werden vorwie-

gend und verstärkt Frauen angeboten und führen zu **keinen Leistungsansprüchen bei der Rente, bei Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit**. In der ehemaligen DDR beträgt die für die Versicherungsfreiheit maßgebliche Einkommensgrenze entsprechend den niedrigeren durchschnittlichen Einkommen dort jetzt 200 DM im Monat.

Die **Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit** bei sogenannten geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen wird von Frauen quer durch die Parteien und über Organisationsgrenzen hinweg seit langem gemeinsam gefordert. Ich bedauere es deshalb ausdrücklich, daß diese überwiegend Frauen benachteiligende Regelung im Zuge der Einigung nicht eingeschränkt, sondern auch in den neuen Bundesländern möglich und aller Erfahrung nach verstärkt Platz greifen wird.

In einer für Frauen wichtigen Frage hat die Einigung für die Arbeitnehmerinnen in den fünf neuen Bundesländern nicht zu einer Angleichung im Nachteil geführt: bei der **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**. In den alten Bundesländern sind Arbeiterinnen und Arbeiter von der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch § 1 Abs. 3 Nr. 2 Lohnfortzahlungsgesetz ausgeschlossen, wenn sie nicht mehr als zehn Stunden wöchentlich oder 45 Stunden monatlich arbeiten.

In den neuen Bundesländern gibt es erfreulicherweise einen solchen Ausschluß nicht. Hierzu heißt es in Anlage 2 des Einigungsvertrages (Kapitel VIII) lakonisch: „Die §§ 115 a und 115 c bis e gelten fort.“ Das sind Paragraphen, die zusätzlich im Juni 1990 ins **Arbeitsgesetzbuch der DDR** eingefügt wurden und den arbeitszeitunabhängigen Anspruch auf Lohnfortzahlung regeln. Diese Regelung gilt erfreulicherweise — im Einigungsvertrag festgelegt — ohne zeitliche Befristung fort.

Arbeitgeber in den neuen Bundesländern, die Arbeiterinnen mit zehn Stunden wöchentlich oder 45 Stunden monatlich beschäftigen, sind zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gesetzlich verpflichtet, Arbeitgeber in den alten Bundesländern nicht. In den **elf alten Bundesländern** müssen Arbeiterinnen individuell den Lohnfortzahlungsanspruch einklagen, obwohl der **Europäische Gerichtshof** bereits im letzten Jahr mit Urteil vom 13. Juli 1989 entschieden hat, der **Lohnleichheitsgrundsatz des Artikels 119 EWG-Vertrag** sei dahin auszulegen, daß er — ich zitiere —

einer nationalen Regelung entgegensteht, die es dem Arbeitgeber gestattet, von der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall diejenigen Arbeitnehmer auszunehmen, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich 10 Stunden oder monatlich 45 Stunden nicht übersteigt, wenn diese Maßnahme wesentlich mehr Frauen als Männer trifft, es sei denn, der Mitgliedstaat legt dar, daß die betreffende Regelung durch objektive Faktoren, die nichts mit der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben, gerechtfertigt ist.

Für dieses Urteil ist die **Klage einer Gebäudereinigerin** Anlaß gewesen, also einer Arbeiterin aus einem für ungeschützte Arbeitsverhältnisse typischen Be-

\*) Anlage 12

Frau Böhrk (Schleswig-Holstein)

- (A) reich. Diese Gebäudereinigerin hatte ihren Arbeitgeber verklagt, der ihr — in völliger Übereinstimmung mit dem geltenden Recht — für vier Krankheitstage die Lohnfortzahlung versagt hatte. Das Arbeitsgericht, bei dem die Klage eingereicht worden war, hatte daraufhin die Angelegenheit dem Europäischen Gerichtshof mit der Frage vorgelegt, ob das bundesdeutsche Recht in diesem Punkt mit dem Lohnleichheitsgrundsatz des EWG-Vertrages vereinbar sei. Der Europäische Gerichtshof hat, wie ich zitiert habe, den **Ausschluß vom Lohnfortzahlungsanspruch als mittelbare Benachteiligung von Frauen** gewertet.

Nun kann der Europäische Gerichtshof im Gegensatz etwa zum Bundesverfassungsgericht nationale Gesetzenormen nicht für unwirksam erklären. Er kann jedoch — das hat er auch getan — **Rechtsgrundsätze** aufstellen, die von den innerstaatlichen Gerichten zu befolgen sind und die dann gegebenenfalls — dies trifft hier zu — Anlaß zum Handeln für den Gesetzgeber sind.

Die Gebäudereinigerin hat jetzt ihren Lohnfortzahlungsanspruch für die Krankheitszeiten vom Arbeitsgericht zugesprochen bekommen. Auf dem Weg der Klage ist also **Gerechtigkeit im Einzelfall** zu finden. Dies kann aber nicht ausreichen. Es ist vielmehr der gesamtdeutsche Gesetzgeber gefordert, hier eine klare, für die gesamte Republik geltende **Rechtslage** zu schaffen.

Ziel der vorliegenden Gesetzesinitiative ist deshalb die Einbeziehung der Arbeiterinnen mit 10-Stunden-Verträgen in den Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Das ist nicht nur eine Frage des sozialen Schutzes, sondern in erster Linie eine Frage der **Lohnleichheit**. Der Lohnleichheitsgrundsatz ist nicht teilbar. Das **Verbot der Lohndiskriminierung wegen des Geschlechts** gilt, unabhängig davon, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis von einer Stunde, zehn Stunden oder 40 Stunden wöchentlich handelt.

- (B) Ich hatte erwartet, daß die Bundesregierung aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes von sich aus in diesem Sinne tätig werden würde. Das wäre die Aufgabe des Bundesarbeitsministers gewesen. Statt dessen hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Herr Vogt, im Oktober 1989 in seiner Antwort auf eine entsprechende Anfrage der Abgeordneten Renate Schmidt die betroffenen Frauen der alten Bundesländer auf die Arbeitsgerichte verwiesen. Er hat das damit begründet, daß, wenn die Arbeitsgerichte diesen entsprechenden Absatz im Lohnfortzahlungsgesetz wegen Unvereinbarkeit mit dem Lohnleichheitsgrundsatz nicht anwendet, die Streichung dieses Paragraphen durch den Gesetzgeber lediglich formalen und deklaratorischen Charakter hätte.

Der **Verweis auf den Rechtsweg** bedeutet aber praktisch, die Ungleichbehandlung von Arbeiterinnen bei der Lohnfortzahlung für eine nicht absehbare Zeit hinzunehmen. Nur eine kleine Zahl von Frauen wird ihren Anspruch vor Arbeitsgerichten einklagen. Wir wissen aus der Gerichtspraxis, das sich Frauen noch seltener mit gerichtlichen Klagen wehren, weil sie gerichtliche Auseinandersetzungen fürchten, weil sie die damit verbundenen Kosten fürchten und weil ihre **Konfliktbereitschaft** generell geringer ist.

(C) Ich hatte von der Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Frau Lehr, erwartet, daß sie, da sie ein Initiativrecht hat, in diesem Sinne tätig werden würde, wenn schon der Facharbeitsminister nicht tätig wird. Da dies bis heute nicht geschehen ist, hat jetzt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung die Initiative ergriffen. Dabei geht es nicht nur um die **Durchsetzung des Lohnleichheitsgebots** in allen Ländern der Bundesrepublik. Dieses Gesetzvorhaben wäre vielmehr das erste Vorhaben zur Umsetzung des Artikel 31 Abs. 1 Einigungsvertrag, wo es heißt:

Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen weiterzuentwickeln.

Ich hoffe im Interesse aller Frauen, daß der Gesetzesantrag Ihre Zustimmung findet.

**Antretender Präsident Dr. Eyrich:** Danke schön! Damit ist die Aussprache beendet.

Ich weise den Gesetzentwurf dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** — federführend — und mitberatend dem **Finanzausschuß**, dem **Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit** und dem **Wirtschaftsausschuß** zu.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 63 auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Rechtsstellung** der in Deutschland stationierten **ausländischen Streitkräfte** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 683/90). (D)

Wortmeldungen liegen vor. Zunächst hat Herr Staatsminister Geil (Rheinland-Pfalz) das Wort. — Bitte sehr!

**Geil (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vor dem Hintergrund der raschen politischen Entwicklung in Deutschland und insbesondere auch im Hinblick auf die Ergebnisse der **Zwei-plus-Vier-Verhandlungen**, erscheint es der Landesregierung Rheinland-Pfalz notwendig, gesetzliche und auch vertragliche Regelungen aus der Vergangenheit dahin gehend zu überprüfen, ob sie heute noch gerechtfertigt sind.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz befaßt sich seit einiger Zeit mit der Frage, ob vor allem das **Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut** der neuen Rechtsposition unseres Staates noch angemessen ist. Angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung hatte sie bereits in den vergangenen Monaten versucht, mit den zuständigen Bundesministerien einen Konsens über einige besonders wichtige Bereiche zu erreichen.

Wir vertreten die Auffassung, daß die **Rechtsstellung** der Bundesrepublik Deutschland und deren Länder gegenüber den Stationierungsstreitkräften an die Rechtsstellung anderer NATO-Partner gegenüber deren Stationierungsstreitkräften angeglichen werden muß.

Das NATO-Truppenstatut zielt darauf ab, die Stationierungsstreitkraft weder zu privilegieren noch zu

Geil (Rheinland-Pfalz)

(A) diskriminieren. Daher liegt ihm der Grundsatz zugrunde, die Rechtsstellung der Stationierungstreitkraft im Aufnahmestaat möglichst derjenigen der eigenen Streitkraft des Aufnahmestaates **anzunähern**.

Bisher hatten in der Bundesrepublik Deutschland die Stationierungstreitkräfte teilweise mehr Rechte als unsere Bundeswehr. Die rechtliche Grundlage dafür liegt im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut. Dem Grundgedanken des NATO-Truppenstatuts folgend, fordern wir, diese Rechte auf die **Rechtsstellung der Bundeswehr zurückzuführen**.

Dies ist der Hintergrund für den vorliegenden Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz, wofür wir um Zustimmung bitten.

Im einzelnen halten wir es für erforderlich, daß die **Vorrechte der Stationierungstreitkräfte** bei Manövern und Übungen zu Land und in der Luft **beseitigt** werden, daß auch innerhalb der den Stationierungstreitkräften überlassenen Liegenschaften ausnahmslos deutsches Recht verbindlich und durchsetzbar wird, daß mit den Stationierungstreitkräften künftig Landesbehörden unmittelbar auf denjenigen Gebieten zusammenarbeiten, deren Vollzug in die Zuständigkeit der Länder fällt. Das Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretungen deutscher Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften muß in ein Mitbestimmungsrecht umgewandelt werden. Das Recht auf tatsächliche Beschäftigung der deutschen Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften kann nur dann ausgeschlossen sein, wenn der Beschäftigung besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen und wenn die Gerichte der Stationierungstreitkräfte in Deutschland die Todesstrafe nicht mehr verhängen.

Diese Vorschläge zielen darauf ab, erstens die Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte derjenigen der Bundeswehr anzugleichen. Im Hinblick auf unsere NATO-Bündnispartner halten wir dies für eine angemessene Forderung. Wir bitten deshalb die Bundesregierung, diese Maßnahmen im Rahmen ihrer Verhandlungen mit den Bündnispartnern über ein möglicherweise neues Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut einzubringen.

Zur Wahrnehmung der Interessen der Länder sollte ein **Ländergremium** gebildet werden, das als Gesprächspartner der Bundesregierung die Vertragsverhandlungen begleitet.

Darüber hinaus zielen unsere Vorschläge darauf ab, daß die **Rechtsstellung der Länder** gegenüber den Stationierungstreitkräften **an die Praxis anzupassen** ist, wie sie sich in den vergangenen Jahren entwickelt hat; ich beziehe mich dabei zumindest auf die Entwicklung in Rheinland-Pfalz.

Wir haben sicherlich sehr gute Beziehungen und Kontakte zu den bei uns stationierten Streitkräften. Im Hinblick auf schnell auftretende Gefahren – ich erwähne dort als Beispiel den Umweltbereich – ist dieser **unmittelbare Kontakt zu den Streitkräften** aus unserer Sicht auch **unverzichtbar**. Wir halten daher die Regelungen in Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und dessen Unterzeichnungsprotokoll für nicht mehr zeitgemäß.

Das gleiche gilt für das **Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretungen deutscher Arbeitnehmer** bei den Stationierungstreitkräften. Die immer rascher fortschreitende Abrüstungsdiskussion und deren Folgen für die deutschen Zivilbeschäftigten bei den alliierten Streitkräften erfordern aus unserer Sicht eine stärkere Position der Betriebsvertretungen dieser Arbeitnehmer.

Hier meinen wir, daß die Rechtsstellung der deutschen Arbeitnehmer und deren Betriebsvertretungen an diejenigen der **zivilen Bediensteten der Bundeswehr** angepaßt werden sollten. Was die Bundeswehr unter militärischen Gesichtspunkten als vertretbar ansieht, müßte auch für die Stationierungstreitkräfte gelten und von diesen auch verkraftet werden.

Das Recht auf tatsächliche Beschäftigung der deutschen Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften sollte nur dann ausgeschlossen werden, wenn der Beschäftigung besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen. Wir verkennen nicht, daß sich die Bundesregierung bereits in der Vergangenheit darum bemüht hat, diese Regelung des Artikels 56 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu ändern. Die Tatsache, daß sich die Stationierungstreitkräfte in den letzten Jahren nur noch in sehr wenigen Fällen auf diese Bestimmung berufen haben, läßt meines Erachtens den Schluß zu, daß es nun an der Zeit ist, diese Bestimmung ganz fallenzulassen.

**Gerichte der Stationierungstreitkräfte sollten in Deutschland die Todesstrafe nicht mehr verhängen.** Zwischen dem Bundesminister der Justiz sowie den Justizministern und -senatoren der Länder besteht Übereinstimmung, daß dies zumindest verfassungspolitisch dringend wünschenswert ist.

Bei der durch das Ergebnis der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen erforderlichen Revision des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut werden auch die **Interessen der Länder berührt** werden. Wir erwarten – ich glaube, daß ich hier für alle Länder sprechen kann, die gerade durch die Stationierungen militärisch besonders belastet sind – in den genannten Fragen die Solidarität und die Unterstützung des Bundes, aber auch die Mitsprache der Länder in einem ständigen Beratungsgremium.

Die Landesregierung **spricht sich dafür** aus, im Hinblick auf diese Verhandlungen die Positionen der Länder bereits jetzt zu formulieren. Dies ist der Hintergrund unseres Antrages, dem ich zuzustimmen bitte.

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich:** Danke schön!

Das Wort hat jetzt Herr Staatssekretär Dr. Lautenschlager vom Auswärtigen Amt.

**Dr. Lautenschlager,** Staatssekretär des Auswärtigen Amtes: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat in den letzten Wochen ein umfangreiches Vertragswerk in Form von **Notenwechseln mit den Verbündeten** geschlossen, das die Präsenz und die Modalitäten der bei uns stationierten verbündeten Streitkräfte auf zusätzliche vertragliche Grundlagen stellt.

Staatssekretär Dr. Lautenschlager

(A) Der Bundesrat hat von den Verhandlungsergebnissen in der Sitzung vom 27. September 1990 Kenntnis genommen. Wie Sie daher wissen, sind die neuen Regelungen insbesondere auch deswegen erforderlich geworden, weil die Zeit bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands zu knapp bemessen war, um umfassende neue Abkommen auszuhandeln oder die bestehenden Verträge einer gründlichen Revision zu unterziehen.

Die Bundesregierung hat aber in den Verhandlungen deutlich gemacht, daß sie eine **Überprüfung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut** wünscht. Sie hat dabei die Zustimmung der anderen Vertragsparteien zur Aufnahme einer ausdrücklichen Klausel gefunden, die der Sache nach eine Überprüfung dieses Abkommens ankündigt.

So wird in Nummer 2 des Notenwechsels vom 25. September 1990 zum NATO-Truppenstatut und zum Zusatzabkommen darauf hingewiesen, daß jede Vertragspartei — wie dies in Artikel 82 des Zusatzabkommens vorgesehen ist — eine Überprüfung des genannten Abkommens beantragen kann.

Weiterhin wird in dem Notenwechsel festgestellt, daß die Vertragsparteien derzeit diese Angelegenheit prüfen, wobei sie den **Entwicklungen in Europa und in Deutschland Rechnung** tragen, insbesondere der Durchführung von Truppenreduzierungen und der Vollendung der Einheit Deutschlands.

In diese Prüfung muß die Bundesregierung selbstverständlich auch die **Interessen der Länder einbeziehen**. Sie begrüßt daher den rheinland-pfälzischen Antrag, ein **ständiges Gremium** aus Ländervertretern als Gesprächspartner der Bundesregierung zu bilden. Die Bundesregierung wird demnächst zu einem ersten Gespräch einladen. Dort können dann auch die inhaltlichen Vorstellungen der Länder für Überprüfungsverhandlungen erörtert werden.

(B)

Bitte gestatten Sie mir, daß ich auf die in dem rheinland-pfälzischen Entschließungsantrag angeführten Anliegen hier nicht im einzelnen eingehe. Dieses sollte den für bald vorgesehenen Gesprächen vorbehalten bleiben. — Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich:** Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten** — federführend — sowie dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und dem **Rechtsausschuß** zu.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 28 auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (**Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990**) (Drucksache 630/90).

Das Wort hat Frau Ministerin Simonis (Schleswig-Holstein).

**Frau Simonis (Schleswig-Holstein):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Seit Mitte dieses Jahres darf sich der Bundesfinanzminister ganz offiziell mit frem-

den Federn schmücken. Zu verdanken hat er dies (C) Schleswig-Holstein; denn in Bad Segeberg, dem Ort der Karl-May-Festspiele, hat man ihm diesen Kopfschmuck verliehen und ihn mit dem Ehrentitel „Häuptling klingende Münze“ auf den Weg nach Bonn geschickt.

In der Zwischenzeit gibt es zumindest unter den Rothäuten Überlegungen, ob der Laienhäuptling nicht vielleicht doch besser den Namen „Häuptling raschelnder Schuldschein“ behalten oder bekommen sollte. Diesen neuen Titel hätte er sich durchaus verdient; denn mit dem Dritten Nachtrag, der uns heute vorliegt, ist uns zwar ein „Meisterstück“ finanzpolitischer Tricks vorgelegt worden, aber das Ende in Sachen **Staatsverschuldung** im Zweifelsfall noch nicht erreicht.

Nehmen wir die Bundesregierung beim Wort, lebt dieser Finanzminister eigentlich in den herrlichsten Zeiten, die je ein Finanzminister erlebt hat: Die Wunderquelle „Steuer“ sprudelt, die Einnahme- und Wachstumsprognosen werden mit dem herannahenden Dezember täglich schöner, ein von der Bundesregierung oder vom Bundespresseamt — das weiß man nicht ganz genau — in Auftrag gegebenes Gutachten sagt bis zum Jahr 2000 sogar einen Finanzüberschuß voraus. Außerdem finanziere sich von 1991 — was für ein Wunder! — bis zum Jahre 2000 die deutsche Einheit wie von selbst.

Dies ist eigentlich die Stunde der Finanzminister und Finanzministerinnen, da schlagen sie zu, machen einen Haushalt, und wehe, wer sich dann noch rührt! Genau dies hat der Bundesfinanzminister nicht getan. (D) Anscheinend ist ihm selber ein Zweifel gekommen, oder er hat zuviel Zeitung gelesen; denn dieser alles überziehende **Optimismus** wird von den Zeitungen — keineswegs nur vom „Sozialdemokrat-Magazin“ — nicht geteilt.

Die „Wirtschaftswoche“ schreibt, daß Theo Waigel **Risiken und Schulden auf viele neue Töpfe verteilt** und daß ihm dadurch die Einnahmen wegzubrechen drohen. Das „Handelsblatt“ vom 31. August stellt fest, daß es schlechte Nachrichten für die DDR-Finanzierung gibt, weil das Steueraufkommen mittelfristig in der Bundesrepublik hinter den offiziellen Schätzungen zurückbleibt, und es stellt am 3. September weiter fest: „Die Flucht aus dem Etat soll den Bürgern eine heile Finanzierungswelt vortäuschen.“

Statt Finanzhandwerk betreibt die Bundesregierung jetzt das **Töpferhandwerk**, leider allerdings nicht mit den kreativen und schönen Dingen, die man sonst an dieser Stelle erwarten kann; denn innerhalb kurzer Zeit sind zehn neue Töpfe außerhalb des Haushalts erfunden und installiert worden. Erst gestern konnten wir im Finanzausschuß des Bundesrates gemeinsam einen elften Topf verhindern. Man kommt fast in Versuchung, dem Herrn Bundesfinanzminister zu erlauben, an seinem Ministerium ein neues Eingangsschild aufzuhängen: „Theos Töpfer-Stübchen“ statt „Finanzministerium“.

Wenn das der „kluge Ludwig“ noch erlebt hätte! Diejenigen, die sich daran erinnern, daß der Regierungssprecher einen Propagandafilm — so möchte ich ihn fast nennen — für 20 Millionen einstampfen

Frau Simonis (Schleswig-Holstein)

(A) mußte, werden wissen, was ich mit dem „klugen Ludwig“ an dieser Stelle meine.

In der Zwischenzeit sind nämlich in diesen „Schattentöpfchen“ — „Töpfchen“ ist ein guter Ausdruck, wenn man die Zahlen sieht — 300 Milliarden DM versteckt. Es ist eher zu erwarten, daß es auf die Dauer schlimmer wird, und dann läßt es sich wohl auch nicht mehr verheimlichen. Um dabei sicherzugehen, wird ganz vorsichtig vorgebaut, daß dies doch gar nicht so schlimm sei.

So sagt beispielsweise der Ministerpräsident Hessens, Herr Wallmann, daß der Schuldenstand „keine zu große Belastung“ für die Nachfolgegeneration sei. Das nenne ich die Untertreibung des Jahres. Das hat auch sehr wenig mit dem zu tun, worüber 1981/82 hier diskutiert wurde, als beispielsweise der damalige Ministerpräsident von Schleswig-Holstein Herr Stoltenberg, anklagend darauf hinwies, daß die sozialliberale Koalition bei einem jährlichen Defizit von 32 Milliarden DM heute das Holz verbrenne, an dem sich die Kinder morgen die Hände wärmen sollten.

Würde man dieses Bild auf heute übertragen, würden nicht nur die Kinder vor morgen, sondern auch unsere Urururenkel noch frieren müssen. Ich habe das immer für einen unsinnigen Vergleich gehalten. Aber wenn man Herrn Stoltenberg zitieren darf — daß ist ja wohl durchaus nicht unanständig —, dann muß auch dieses Bild gelten, und insoweit muß es auch gegen die Bundesregierung verwandt werden dürfen.

(B) Ich sagte vorhin, daß dieser Nachtragshaushalt relativ **trickreich aufgestellt** worden ist. So ist dieser Dritte Nachtrag rechnerisch auf 25,8 Milliarden DM reduziert worden. Der eigentliche Trick besteht allerdings darin, daß Finanzierungen vor allem auf das Jahr 1991 verschoben worden sind, wie ich Ihnen nachher gerne nachweisen möchte.

Aus der Sicht der Länder ist besonders ärgerlich — ich glaube, das kann ich für alle Länder sagen —, daß uns die wichtige Steuerschätzung erst im Dezember vorgelegt wird. Damit hier bloß keine Irritationen und Mißverständnisse aufkommen: natürlich erst nach dem 2. Dezember. Man soll die Leute vor bestimmten wichtigen Daten nicht nervös machen, und deswegen werden wir alle bis zum 2. Dezember geschont, um uns am 14. aufregen zu dürfen.

Dies nenne ich **Attentismus** — übrigens auch eine Erfindung von Herrn Stoltenberg. Denn wer sollte sich dann als Unternehmer jetzt schon engagieren, bevor ein Haushalt und Steuerschätzungen vorliegen, bevor die Versprechungen, was alles noch kommen soll, in Gesetzesform gekleidet sind? Er wäre im Grunde genommen „mit dem Klammerbeutel gepudert“ — die Berliner verzeihen mir, daß ich diesen Ausdruck benutze —, wenn er sich unter Hintanstellung seiner frohen Erwartung, was ihm die Bundesregierung noch alles geben wird, jetzt schon finanziell engagierte. Vielleicht bekommt er dafür morgen steuerliche Nachlässe. Ich kann sehr gut verstehen, daß man jetzt erst einmal wieder abwartet.

Der Bundesfinanzminister hat uns wissen lassen, daß er auf **Steuererhöhungen** zur Finanzierung der Lasten in den fünf neuen Bundesländern „in den

nächsten Jahren“ verzichten will. Statt dessen baut er — so können wir diesen Dritten Nachtrag jedenfalls interpretieren — auf eine **erhöhte Neuverschuldung** und sagt, er befinde sich hiermit auf der sicheren Seite, weil er sich „ergiebigen Kapitalmärkten“ gegenübersehe.

Dabei muß ihm wohl etwas entgangen sein. Sein letzter Versuch, eine Anleihe für den „Fonds Deutsche Einheit“ am Kapitalmarkt unterzubringen, ist jedenfalls trotz einer Rendite von 8,88 % kläglich gescheitert. Er mußte sie zurückziehen, was nur beweist: Die Kapitalgeber in unserem Land verstehen das Monopoly-Spiel immer noch besser als der Bundesfinanzminister. Den Optimismus, gar mit sinkenden Zinsen in Zukunft höhere Kredite finanzieren zu können, halte ich für eine Illusion. Das Dumme ist, daß damit nicht nur Herr Waigel widerlegt würde, sondern daß wir alle, die wir in unseren Länderhaushalten dafür Verantwortung zu tragen haben, dies mitbezahlen müssen.

Meine Damen und Herren, der Dritte Nachtrag zum Bundeshaushalt 1990 hätte die Chance geboten, den Weg künftiger Finanzpolitik zumindest in Skizzen zu zeigen. Mit dem Nachtrag werden **zusätzliche Ausgaben** von 20 Milliarden DM und **Steuerausfälle** im ehemaligen DDR-Gebiet von 7,1 Milliarden DM durch 25,8 Milliarden DM **neue Schulden** sowie **Mehreinnahmen** von 1,3 Milliarden DM — vorwiegend **Steuermehreinnahmen des Bundes** — finanziert. Damit steigen die Gesamtausgaben von bisher 311,8 Milliarden DM um 84,2 Milliarden DM auf rund 396 Milliarden DM. Die **Nettoneuverschuldung** wird auf rund 67 Milliarden DM steigen und mit gut 20 Milliarden DM über den Investitionen von 46 Milliarden DM liegen.

Die in Artikel 115 Grundgesetz fixierte **Verschuldungsgrenze** wird also **deutlich überschritten**. Nun wird es für die Länder interessant, insbesondere für die etwas strukturschwächeren im Norden. Dies wird mit einem **wirtschaftlichen Ungleichgewicht** begründet. Nach **meiner Kenntnis des Gesetzestextes** muß dies allerdings ein **gesamtwirtschaftliches Ungleichgewicht** sein. Wenn hier zum ersten Mal ein **regionales Ungleichgewicht** als Begründung dafür herangezogen wird, daß der Artikel 115 nicht beachtet wird, so werden die **Schleswig-Holsteiner** — ich kann mir vorstellen, auch die **Niedersachsen**, die **Bremer**, die **Hamburger**, die **Saarländer** und die **Rheinland-Pfälzer** — dies mit großem Interesse zur Kenntnis nehmen. Wir werden uns demnächst, wenn wir bei uns regionale Ungleichgewichte zu konstatieren haben, vertrauensvoll an den Herrn Bundesfinanzminister wenden, der an dieser Stelle zum ersten Mal signalisiert hat, daß er solche Nöte in seinem Haushalt demnächst mit dem Überschreiten des Artikel 115 Grundgesetz beantworten möchte.

Rechnet man zu den Zahlen, die ich gerade genannt habe, noch die 15 Milliarden DM **Kreditaufnahme der Treuhänderanstalt** und die 20 Milliarden DM **Kreditaufnahme des „Fonds Deutsche Einheit“** hinzu, so sind wir bei über **100 Milliarden DM** in nur einem Jahr, um die die **Neuverschuldung** gestiegen ist.

Da sich die Bundesregierung vehement gegen **Steuererhöhungen** ausspricht, wäre es logisch gewesen, daß sie uns davon überzeugt, einen beträchtli-

Frau Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) chen Teil des Geldes durch Einsparungen aufbringen zu können. Ein Blick in den Nachtrag beweist jedoch das Gegenteil. Der zwar sehr charmante und für mich auch intellektuell interessante Ansatz der **globalen Mehrausgabe für sächliche Verwaltungskosten** ist total neu und ist auch insoweit etwas ganz anderes, als wir bisher nur globale Minderausgaben kennen. Diese zeugen von Sparwillen. Globale Mehrausgaben zeugen von einem ungebändigten Drang, das Geld ausgeben zu wollen. Auch die Steigerungsrate bei den **Personalkosten** von 19,8 %, wovon allein 85 % auf dem Gebiet der bisherigen Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen sind, zeugt nicht gerade von großem Sparwillen.

Es gibt jedoch auch **Minderausgaben**, nämlich 3,5 Milliarden DM. Das sind nur leider im wesentlichen automatisch anfallende Einsparungen, wie etwa der Wegfall des **Reisedevisenfonds**. Natürlich – das gibt jeder von uns zu – sind die Spielräume am Ende eines Jahres kleiner als am Jahresanfang, um etwa mit globalen Minderausgaben noch in den Haushalt eingreifen zu können. Dennoch wären Weichenstellungen möglich gewesen, um die konkreten finanziellen Vorbelastungen der nächsten Jahre abzubauen, insbesondere im Bereich der **Verpflichtungsermächtigungen**.

Niemand hätte Sie daran gehindert, die Rekordausgabe von 2,58 Milliarden DM für die **Munitionsbeschaffung der Bundeswehr** nach unten zu schreiben. Allerdings wird für die Jahre 1991 bis 1997 ein „mutiger Schritt“ getan: eine „bemerkenswerte“ Kürzung von zusammen 125 Millionen DM, immerhin 0,7 %, wird nun eingeplant und soll bis 1997 verwirklicht werden. Wer jetzt so vorsichtig und mit so spitzem Finger an den Verteidigungshaushalt herangeht, wo die Chance, sparen zu können, noch nie so groß war, der zeigt, daß an dieser Stelle in Zukunft nichts Gutes zu erwarten ist.

(B)

Dazu paßt auch, daß die **Verpflichtungsermächtigungen** im Verteidigungshaushalt mit 14,5 Milliarden DM im Grunde unverändert bestehen bleiben. Das heißt, bei dieser Summe dürften für künftige Einsparungen kaum noch Spielräume vorhanden sein. Denn es ist wohl kaum davon auszugehen, daß der auf der Hardthöhe ausgebrochene Bestellwahn in Zukunft etwa an Dynamik verlieren wird.

Dynamik weisen der Bundesverteidigungsminister und, weil der Bundesfinanzminister dies absegnet hat, auch dieser bei der **Stellenvermehrung im Verteidigungshaushalt** auf. 950 neue Planstellen hat der Verteidigungsminister beim Finanzminister durchgesetzt. Er behauptet, dies sei nicht schlimm; denn die Hälfte dieser Stellen trage kw-Vermerke, es werde also alles wieder eingesammelt werden. Was er verschweigt, ist: Die kw-Vermerke treffen nur die Stellen im unteren Bereich der Planstellenskala. So beginnen diese Vermerke beispielsweise bei den 690 Soldatenstellen in Kapitel 14 03 erst ab Besoldungsgruppe A 14 abwärts. Was hier stattfindet, könnte man also eine „Abwärtsverteidigung“ nennen. Die hochdotierten Stellen ab A 15 aufwärts – immerhin noch 250 – sollen danach erhalten bleiben. Das bedeutet, daß die Einigung herangezogen wird, um die Planstellenstruktur bei der Bundeswehr vor allem unter den Offi-

zieren zu verbessern. Das ist wohl der Klartext dieses Dritten Nachtragshaushalts. (C)

Sowohl unter dem Aspekt der Verschuldung als auch unter dem Aspekt der Einsparungen ist dieser **Nachtragshaushalt ein Fehlstart in die Zukunft einer gesamtdeutschen Finanzpolitik**. Dabei fällt es kaum noch auf, daß niemand auch nur andeutungsweise versucht hat, das Ministerium für innerdeutsche Beziehungen abzuschaffen. Vielleicht wäre uns dann eine Aussage von Herrn Hennig erspart geblieben, der in Schwerin zum Tag der Einheit erklärt hat: „Wir alle sind glücklich. Alle Deutschen freuen sich – mit den anderen werden wir gemeinsam auch noch fertig.“ Vielleicht wäre das ein Ansatz gewesen, seine Stelle abzuschaffen. Aber auch aus anderen Gründen hätte man hier, wie der Bundesrechnungshof festgestellt hat, eine Quelle für Einsparungen sehen können.

Jeder Finanzminister nennt in seinem Haushaltsentwurf normalerweise die **Risiken**, die er noch nicht absehen kann. Beim vorliegenden Nachtragshaushalt entsteht jedoch der Eindruck, daß Risiken bewußt nicht genannt, sondern bewußt versteckt werden.

So sieht der Dritte Nachtrag für die **Sozialversicherung der ehemaligen DDR** weitere Ausgaben von 8,9 Milliarden DM ausschließlich als kurzfristige Betriebsmitteldarlehen für Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung vor. Dem Nachtrag liegt für die Berechnung die Zahl von 750 000 Arbeitslosen und rund 1,6 Millionen Kurzarbeitern zugrunde. Nach aktuellen Berechnungen des Bundesarbeitsministeriums würde dies zu einem **Fehlbetrag allein bei der Arbeitslosenversicherung** von 9,9 Milliarden DM über die **Anschubfinanzierung** hinaus führen. Das sind, wenn man zusammenzählt bzw. voneinander abzieht, 6,1 Milliarden DM mehr, als der Bundesfinanzminister zur Verfügung stellen will. (D)

Davon sollen durch Umbuchungen von West nach Ost 1,6 Milliarden DM aufgefangen werden, die im Nachtragshaushalt allerdings nicht ausgewiesen sind. Das kann man nur so zur Kenntnis nehmen. Die restlichen 4,5 Milliarden DM sollen 1991 bezahlt werden, weil es angeblich sechs Wochen dauert, bis fälliges Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld tatsächlich abfließt.

Das hat mit Wahrheit und Klarheit in der Haushaltsführung überhaupt nichts mehr zu tun, sondern ist das Prinzip „**Hoffnung**“, über einen wichtigen Termin, Anfang Dezember, hinwegzukommen, ehe andere anfangen zu rechnen und zu merken, was hier alles passiert. Hier werden **hausgemachte Finanzprobleme** eindeutig zu Lasten der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in Ost und West verlagert.

Es fällt einem wirklich schwer, die uns vorgelegten Zahlen als Grundlage für eine ernsthafte Debatte zu benutzen. Schöngerechnete Zahlen sind keine Grundlage für eine ordentliche Finanzpolitik; denn schon heute sind die jüngsten Arbeitsmarktzahlen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR mit fast 450 000 **Arbeitslosen** ausgewiesen. Fast 1,8 Millionen Menschen in den ostdeutschen Bundesländern mußten Ende September kurzarbeiten. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit geht davon aus, daß bis zu 40 %

Frau Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) der Kurzarbeiter im Zuge des Umstrukturierungsprozesses **arbeitslos** werden. Ihre Zahlen können also gar nicht stimmen, wie Ihnen von Fachleuten nachgewiesen wird.

Das sind zwar unbequeme Zahlen; aber man hätte darüber gemeinschaftlich diskutieren und Hilfe schaffen können. Denn noch **unbequemer** als für die Bundesregierung sind die Schicksale der Menschen, die dahinterstehen. Arbeitslose und Kurzarbeiter füllen ja nicht nur die Statistiken, sondern sind Menschen, die für sich selbst nicht sorgen können, weil man ihnen Arbeitsplätze vorenthält.

Zu den Schönrechnereien des Haushalts paßt auch die Rechnung bei den **Bürgerschaftsausfällen**. Hier weist der Nachtragshaushalt ein Defizit von nur 1,6 Milliarden DM bei den Bürgschaften aus dem **Irak-Geschäft** aus. Die bisher von der Treuhandanstalt übernommenen Bürgschaften, deren Haushaltsbelastung auf zweistellige Milliardenbeträge geschätzt werden, tauchen 1990 noch nicht auf. Die Fälligkeiten dieser Kreditbürgschaften wurden einfach von Ende September 1990 auf Ende März 1991 verschoben.

Da bis dahin aber der Haushalt für 1991 noch nicht vorliegt, möchte ich gerne einmal wissen, wie Sie das bezahlen wollen. So jedenfalls geht es nicht. Da der Betrag mit Sicherheit höchstwahrscheinlich etwas größer als die Portokasse der Bundesregierung sein dürfte, hätte das eigentlich im Nachtragshaushalt ausgewiesen sein müssen.

- (B) Der größte Mangel ist allerdings, daß dem Haushalt, den Sie uns vorgelegt haben, die notwendige **Finanzplanung für 1991 bis 1994** fehlt. Das soll in Kürze – versprochen wurde es zum November – durch Zahlen, die die Bundesregierung nachliefern will, den sogenannten **Eckwertebeschuß** der Bundesregierung, verbessert werden. Vor einigen Wochen konnte man noch mit einigem Optimismus davon ausgehen, daß diese Eckwerte in den ersten Oktoberwochen, also unmittelbar nach dem Tag der Deutschen Einheit, vorliegen würden. So war es jedenfalls versprochen worden. Bis heute Fehlanzeige!

Wie man jedoch einigermaßen verlässliche Eckwerte ermitteln will, ohne daß Daten für Steuereinnahmen vorliegen, ist allerdings kaum nachvollziehbar.

(Parl. Staatssekretär Carstens: Sehr wahr!)

– Ja, „sehr wahr“! Aber die Eckwerte sind uns versprochen worden. Wenn uns die Steuerschätzungen erst im Dezember vorgelegt werden sollen – so hat es uns der Finanzminister jedenfalls versprochen –, kann eines nicht stimmen: Entweder sind die Eckwerte, die uns im Oktober oder November mitgeteilt werden, das Papier nicht wert, auf dem sie gedruckt werden, oder Sie haben uns in dem Bewußtsein, daß Sie uns nur ein paar Baldriantropfen oder -tabletten geben wollen, erzählt, was wir alles an schönen Papieren bekommen, sehr wohl wissend – „Sehr wahr!“, sagten Sie gerade –, daß wir damit überhaupt nichts anfangen können.

Das heißt: Die **Steuerschätzungen** werden uns nicht vor Mitte Dezember, also wiederum **erst nach dem**

**2. Dezember**, bekanntgegeben werden. Die politische Gefahr, die davon ausgeht, sieht offensichtlich auch der Abgeordnete Dr. Weng von der FDP im Haushaltsausschuß. Er sagte, eine Steuerschätzung sei sehr wohl bis Mitte November machbar. Und sein gutgemeinter Rat an die Bundesregierung heißt – ich darf zitieren –: „Andernfalls spielt sie“ – er meint die Bundesregierung – „ohne Not der SPD in die Hände, die ihrerseits behaupten kann, daß die Bundesregierung kein Interesse daran habe, alle verfügbaren Fakten auf den Tisch zu legen.“ – Ich zitiere hier nur einen Koalitionsabgeordneten, kann dem allerdings nichts hinzufügen. Wo der Mann recht hat, hat er recht.

Er irrt sich nur an einer Stelle: Die Bundesregierung wird nicht erst demnächst in Not sein; sie ist heute schon in Not. Wenn sie nicht in Not wäre, hätte sie uns sehr wohl bei den Zahlen, die vorhin genannt wurden, und den wundervollen Aussichten einen **Ergänzungs- und einen Nachtragshaushalt** vorlegen können. Niemand hätte Ihnen das übelgenommen. Niemand nimmt Ihnen übel, daß Sie nicht auf den Pfennig genau sagen können, welche Kosten in der ehemaligen DDR anfallen. Wir nehmen Ihnen alle zusammen nur übel, daß Sie uns so „im Regen stehen“ lassen.

Nach wie vor gilt als unanständig und als „Nestbeschmutzer“, wer nach den **Kosten der Einigung** fragt. Für den FDP-Vorsitzenden sind Leute höchst verdächtig, die „immer nach dem Preis und nicht nach dem Wert fragen“, wie er meint.

Sehen wir einmal von den fünf gutversorgten neuen Wahlkampfministern ab, so halten sich die neugewonnenen Werte für die meisten Menschen in den ostdeutschen Bundesländern trotz Grenzöffnung noch relativ in Grenzen. **Arbeitslosigkeit** und **Existenzangst** – beides derzeit eher wachsend als abnehmend – relativieren die Aussagen von den neuen Werten. Daß sich diese Werte für die Menschen dort realisieren, würde allerdings einen hohen Preis und Opfer von uns in den Westländern durchaus rechtfertigen. Das müßte von uns auch politisch vertreten werden. Solange wir nichts tun, wird die Zeche jedenfalls nicht von uns, den Politikern, sondern von denjenigen bezahlt, die in den fünf hinzukommenden Ländern **Angst um ihre Arbeitsplätze und um ihre soziale Sicherheit** haben. Diese Menschen und auch wir wollen gern wissen, was mit dem Geld, das gebraucht wird, geschieht, wieviel gebraucht wird und woher es vor allem genommen wird.

Herr de Maizière, unter dessen Regierung vom Ministerium für Staatssicherheit in der ehemaligen DDR noch 460 Millionen Mark an die PDS überwiesen werden konnten, wie jetzt der DDR-Rechnungshof festgestellt hat, meinte nun, daß die Frage nach den Kosten von „Kleinkrämerei“ zeuge. Eine solche Generosität, wie sie hier zum Ausdruck kommt, kann sich bei Milliardenbeträgen vielleicht jemand leisten, der nun in seiner Anwaltskanzlei in Berlin das kleine mittelständische und freie Unternehmen Treuhandanstalt als Notar zu betreuen hat.

Wir haben bei Milliarden zu fragen, wer sie aufbringt und wie sie verteilt werden sollen; denn wer Schulden macht, muß dafür Zinsen und Tilgung zahlen. Wer Hunderte von Milliarden DM Schulden

Frau Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) macht, der muß dafür sehr viel mehr zahlen, unter Umständen zig Milliarden, die nicht den Menschen, sondern bestenfalls den Banken zugute kommen.

Insoweit irrt Herr de Maizière, wenn er sagt, das sei „Kleinkrämerei“. Nein, das sind der Anfang und die Grundlage einer **soliden Finanzpolitik**, die auch der Herr Bundeskanzler am 5. Oktober in seiner Regierungserklärung vor dem Bundestag in Anspruch genommen hat.

Meine Damen und Herren, die **Kosten für die Wiederbelebung der ostdeutschen Bundesländer** müssen schnellstmöglich auf den Tisch. Es hat wenig Sinn, wenn gesagt wird, daß der Wohnungsbau auf dem Gebiet der ehemaligen DDR Milliardenbeträge erfordert. Wir wollen gerne wissen, wie viele. Vor allem wollen wir wissen, wann und in welcher Form die Aufträge hinausgehen. Denn jetzt einen Bauboom auszulösen, würde bedeuten, daß viele der Wirkungen in inflationären Tendenzen verpuffen und sich nicht in Verbesserungen beim Wohnungsbau niederschlagen würden.

Meine Damen und Herren, wir würden dem Herrn Bundesfinanzminister gerne helfen, die Kosten der Einheit und die Probleme, die mit der Finanzierung zusammenhängen, zu bewältigen. Allerdings kommt es darauf an, daß er uns die Kosten nennt und uns sagt, wo er — insbesondere im Verteidigungshaushalt — in erster Linie einsparen und wo er umschichten will. Das ist übrigens eine Forderung, die nicht nur wir, sondern auch Sie aufgestellt haben. Wir würden Ihnen gerne dabei helfen.

- (B) In zweiter Linie — auch hier würden wir dem Bundesfinanzminister gerne helfen — könnte durchaus eine **höhere Verschuldung** in Erwägung gezogen werden — in moderatem Umfang —, so lange jedenfalls, wie die erhöhten Kreditkosten den Nutzen, den man davon hat, nicht auffressen. Wenn die Bundesbank jetzt in einer Pressemitteilung bekanntgibt, daß man sogar daran denken könnte, die **Mineralölsteuer** um 50 Pfennig **heraufzusetzen**, um die deutsche Einheit zu finanzieren, dann beweist sie, daß sie Fingerspitzengefühl für die Nöte des Bundesfinanzministers hat.

Sie können auch die Zustimmung der SPD-Länder für eine **Erhöhung der Steuern** bekommen, wenn diese erstens nicht zu Lasten der sozial Schwachen erhöht werden und zweitens eine **Refom der Unternehmensbesteuerung** noch in der kommenden Legislaturperiode, von vornherein und hier uns gegenüber eindeutig erklärt, zu den Akten gelegt wird.

Solange aber ein solches Konzept aus Offenlegen, Einsparen und sozialer Ausgewogenheit nicht vorliegt, können wir Ihrem Haushalt nicht zustimmen. — Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich:** Danke schön!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Cartens (Bundesministerium der Finanzen).

**Cartens, Bundesministerium der Finanzen:** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gerne hätte ich meine Rede zu Protokoll gegeben.

(Heiterkeit)

Aber ich muß aufgrund der Rede der Frau Ministerin Simonis Ihre Zeit nun doch ein wenig in Anspruch nehmen. Ich werde im Verlauf meiner Antwort sicherlich auf das eine oder andere eingehen können, möchte jedoch einiges vorab ansprechen.

Zunächst möchte ich festhalten, daß der Bundesfinanzminister nicht jede ihm angebotene Auszeichnung annimmt,

(erneute Heiterkeit)

schon gar nicht, wenn sie von der falschen Seite kommt. Aber es ist doch unbestritten, daß der Bund z. B. eine Eins-A-Adresse am internationalen Kapitalmarkt darstellt. Ich hoffe, daß Schleswig-Holstein das auch von sich behaupten kann.

Was die „Töpfewirtschaft“ angeht, so kann ich darauf hinweisen, daß, wenn ich mich richtig erinnere, entweder die SPD-geführten Bundesländer oder in anderen Fällen die SPD-Bundestagsfraktion dem Einrichten dieser Töpfe, das wir uns gut überlegt haben, zugestimmt haben. Von daher kann ich nicht verstehen, daß man sich, wenn man auf der einen Seite zustimmt, auf der anderen Seite beklagt oder Kritik äußert.

Bei einem anderen Punkt möchte ich allerdings zum Ausdruck bringen, daß wir gut daran täten, nicht zu sehr von den **Kosten der deutschen Einheit** zu sprechen; denn die deutsche Einheit verursacht im Grunde kaum oder gar keine Kosten. Dadurch, daß wir nicht mehr geteilt sind, können wir erhebliche Beträge einsparen. Das, was das eigentliche Kostenmachen, das Geld-bezahlen-Müssen ausmacht, ist das **Überwinden eines schrecklichen Systems**. In dem Zusammenhang hört sich dann wohl manches anders an.

Im übrigen legen wir seitens der Bundesregierung jetzt für 1990 den Dritten Nachtragshaushalt vor. Ich füge hinzu: den letzten für 1990.

(Heiterkeit)

Diesmal haben wir die Zahlen selbst recherchieren können; bislang waren wir mehr oder weniger auf Zuruf von Herrn Romberg oder wem auch immer angewiesen. **Dieses sind endgültige, verbindliche Zahlen**, auf deren Richtigkeit Sie sich einstellen können. Hiermit setzen wir nun einen entscheidenden finanzpolitischen Akzent für die weitere gesamtdeutsche Entwicklung.

Wir forcieren mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen den **Strukturwandel** und stellen bei der Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung weitere Mittel zur **sozialen Abfederung des Strukturwandels** bereit.

Der tiefgreifende Umstellungsprozeß kann nicht über Nacht bewältigt werden. **15 000 Tage Planwirtschaft** sind eine schwere Hypothek. Gleichwohl: Es gibt bei allen Schwierigkeiten schon jetzt ermutigende Zeichen dafür, daß es doch einen **nachhaltigen Aufschwung** geben wird. Das ist in erster Linie die erfreuliche Bereitschaft seitens unserer Landsleute, sich selbständig zu machen. Wir haben in den letzten Monaten, für die uns eine statistische Auswertung vorliegt, für Juli und August, feststellen können, daß in jedem Monat über 30 000 Selbständige hinzuge-

Parl. Staatssekretär Carstens

(A) kommen sind. Bis Ende August lagen 167 000 Neugründungen vor. Somit kann man jetzt wohl mit Fug und Recht die Aussage wagen, daß sich bis jetzt, etwa Mitte Oktober, wohl gut 200 000 Landsleute in der ehemaligen DDR selbständig gemacht haben werden. Auch die Meldungen der letzten Tage aus der Umgebung der Treuhandanstalt signalisieren, daß sich dort doch nun deutliche Erfolge einstellen.

Mit dem Dritten Nachtrag konzentrieren wir uns im wesentlichen auf folgende Maßnahmen:

– Wir passen den bisherigen Bundeshaushalt 1990 und den bisherigen Haushalt für das Beitrittsgebiet unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Einigungsvertrages an.

– Wir setzen Akzente zur weiteren Förderung der Wirtschaft in den neuen Ländern. Hierzu gehören vor allem – Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung, ein Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von kommunalen Investitionen, ein Zinsverbilligungsprogramm zur Wohnungsmodernisierung und Maßnahmen zur Förderung des Mittelstandes.

– Wir fangen die Mehrbelastungen für die Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung auf dem Beitrittsgebiet der bisherigen DDR auf.

– Und nicht zu vergessen: Wir stellen die Weichen für klare Organisations- und Personalentscheidungen.

– Im übrigen schaffen wir auch die haushaltswirtschaftlichen Vorkehrungen für unsere Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Golfkrise.

(B) Dies alles stellt hohe Anforderungen an unsere finanzielle Leistungskraft. Das ist völlig klar und unbestritten. Die Nettokreditaufnahme überschreitet auch die Investitionsausgaben um rund 20 Milliarden DM. Und dennoch: Wir halten uns im Rahmen unserer Verfassung. Denn die erhöhte Nettokreditaufnahme ist zweifelsfrei zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts notwendig. Wenn das jemals gesolten hat, dann jetzt.

Deutschland ist für die ohne Zweifel schwierige Aufgabe der wirtschaftlichen Gesundung Ostdeutschlands hervorragend vorbereitet. Es ist geradezu ein Glücksfall, daß wir diese schöne, große, bedeutende Aufgabe in dieser Zeit bewältigen dürfen.

In der bisherigen Bundesrepublik ist der Wachstumstrend ungebrochen. Für 1990 liegen die Brutto-sozialprodukt-Prognosen jetzt allgemein bei plus 4 %. Für 1991 ging die Bundesregierung bisher von plus 3 bis 3½ % aus; mittlerweile gibt es Schätzungen von plus 3½ bis 4 %. Ausschlaggebend ist die Dynamik der Binnennachfrage mit 1990 rund plus 4½ %.

Die Unternehmensinvestitionen, der private Verbrauch und die Bautätigkeit expandieren. Die Auftragsbücher sind weiter gut gefüllt, und die Preise bleiben auffallend moderat – trotz kräftiger Nachfrage, trotz hoher Kapazitätsauslastung und trotz teureren Öls.

Ungeachtet dieser günstigen Ausgangsposition verschließen wir nicht die Augen vor den Problemen. Die Investitionen für den Wiederaufbau im Ostteil Deutschlands werden die Kreditnachfrage in

Deutschland beträchtlich ansteigen lassen. Dennoch sehe ich nicht, daß die Kapitalmärkte überfordert würden. Der erhöhten Nachfrage stehen ergiebige Kapitalmärkte gegenüber:

– So wird das Mittelaufkommen durch eine hohe Sparquote der privaten Haushalte gestützt. Die privaten Haushalte haben allein im Jahre 1989 170 Milliarden DM gespart. Das war eine Sparquote von 12,5 %. Im ersten Halbjahr 1990 ist diese Quote sogar auf 13,7 % gestiegen, was deutlich zum Ausdruck bringt, daß unsere Bürger Vertrauen zur Politik der Bundesregierung haben.

– Darüber hinaus nehmen die deutschen Unternehmen wegen ihrer hohen Selbstfinanzierungsquote den Kapitalmarkt in entsprechend geringerem Umfang in Anspruch.

– Schließlich steht zur Deckung des deutschen Kapitalbedarfs auch der internationale Kapitalmarkt zur Verfügung.

Die Begrenzung der Staatsausgaben in den letzten Jahren hat eine nachhaltige Steuerentlastung für Arbeitnehmer und für Unternehmen ermöglicht. Die Steuerquote – man mag es kaum glauben – ist so niedrig wie seit 1960 nicht mehr. Gleichzeitig konnte das Finanzierungsdefizit aller öffentlichen Haushalte 1989 fast vollständig abgebaut werden. Das ist eben die günstige Ausgangsposition des Jahres 1990, die nicht von allein sondern durch den Fleiß der Bürger bei guter Politik gekommen ist. Beim Sparen haben auch die meisten Länder – dies möchte ich schon sagen – mitgemacht.

(D) Unser Ziel ist es, die Kreditfinanzierung des gesamtdeutschen Bundeshaushalts so schnell wie möglich wieder zurückzuführen. Das heißt, sparsam zu sein, vor allen Dingen – wo sonst? – auf der Ausgabe-seite der öffentlichen Haushalte.

Mit dem Haushaltsentwurf 1991, den das Bundeskabinett am 3. Juli 1990 verabschiedet hat, hatten wir bereits Weichen gestellt – u. a. bei den Verteidigungsausgaben und beim Abbau teilungsbedingter Kosten. Die Bundesregierung wird daran mit dem Eckwertebeschuß zum Haushalt 1991 anknüpfen. Alle Ansätze werden auf ihre Notwendigkeit und Finanzierbarkeit hin überprüft werden. Ein harter Sparkurs ist des Schweißes der Edlen wert. Er ermöglicht es, Steuererhöhungen zu vermeiden. Das ist unser selbstgestecktes Ziel, und wir legen Wert darauf, unsere Ziele auch zu erreichen.

Meine Damen und Herren, Steuererhöhungen wären demnach nur zu erwarten, wenn Lafontaine die Wahlen gewinnt. Wir müssen zu Opfern bereit sein. Aber wir dürfen nicht die falschen Opfer von unseren Bürgern verlangen. Das wären Steuererhöhungen.

In der Umschichtungs- und Einsparungsdiakussion müssen auch die Bund-Länder-Finanzierungen auf den Prüfstand. Eine generelle Besitzstandsgarantie zugunsten der Länder kann es nicht geben. Selbstverständlich wird der Bund alle eingegangenen Verpflichtungen und Zusagen einhalten. Auch daran darf kein Zweifel bestehen.

Der Aufbau der neuen Länder auch auf dem Gebiet des Haushaltswesens wird von der Bundesregierung

Parl. Staatssekretär Carstens

- (A) nachhaltig unterstützt. Ich bedanke mich übrigens bei unseren Bundesländern dafür, daß sie sehr mitgeholfen haben, die Finanzämter auf dem Gebiet der früheren DDR, in den östlichen Bundesländern, aufzubauen.

Eine entscheidende Bedingung für die baldige Aktionsfähigkeit in den neu hinzugetretenen Bundesländern ist die **Verfügbarkeit von Daten für die Haushaltsführung und Haushaltsplanung**. Dafür ist zunächst eine Aufgliederung des bisherigen DDR-Haushalts erforderlich, der noch nach zentralstaatlichen Grundsätzen aufgebaut ist. Die Bundesregierung hat diese Aufgabe in Angriff genommen und wird den künftigen Landesregierungen entsprechende Basisdaten für ihre Haushaltsplanung 1991 zur Verfügung stellen.

Meine Damen und Herren, es gilt, auch im vereinigten Deutschland die seit 1982 erfolgreiche Politik der **Haushaltskonsolidierung** und der strengen **Ausgabendisziplin** fortzusetzen. Denn eine Finanzpolitik, die in der Bundesrepublik erfolgreich war, kann für das vereinte Deutschland nicht falsch sein. – Schönen Dank!

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich:** Vielen Dank! – Weitere Wortmeldungen liegen überraschenderweise nicht vor. Die Aussprache ist damit beendet.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 630/1/90, ein Länderantrag in Drucksache 630/2/90.

- (B) In der Ausschußdrucksache rufe ich zur Abstimmung auf:

Ziffern 1 bis 7 gemeinsam! Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 1 und 2 des 4-Länder-Antrags in Drucksache 630/2/90.

Wir gehen zurück zu der Ausschußdrucksache 630/1/90 und stimmen hier ab über:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9 der Ausschußempfehlungen zusammen mit der inhaltsgleichen Ziffer 3 im 4-Länder-Antrag Drucksache 630/2/90! – Mehrheit.

Ziffer 10 der Ausschußempfehlungen zusammen mit der wortgleichen Ziffer 4 im 4-Länder-Antrag Drucksache 630/2/90! – Mehrheit.

Ziffer 11 der Ausschußempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 12 der Ausschußempfehlungen zusammen mit der inhaltsgleichen Ziffer 5 im 4-Länder-Antrag Drucksache 630/2/90! – Mehrheit.

Ziffer 13 der Ausschußempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

(C)

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem Entwurf eines Dritten Nachtragshaushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1990 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** hat.

Tagesordnungspunkt 31:

Bericht der Bundesregierung über die **Auswirkungen der 9. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz** (Drucksache 535/90)

Liegen Wortmeldungen vor? – Das ist nicht der Fall. – **Erklärungen zu Protokoll** \*) geben ab: Herr **Minister Dr. Walter** (Saarland) für Frau Ministerin Dr. Peter, **Parlamentarischer Staatssekretär Vogt** (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 535/1/90 vor. In dieser Drucksache rufe ich zur Abstimmung auf:

Ziffern 1 bis 4 zusammen! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu dem Bericht die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 36 der Tagesordnung auf:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über **gemeinschaftliche Aktionen zum Naturschutz (GANAT)** (Drucksache 409/90).

Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 409/1/90 vor.

(D)

Ich rufe zunächst Ziffer 1 auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen sodann zur Abstimmung über Ziffer 2. – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 3! – Mehrheit.

Wer ist für Ziffer 4? – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Es bleibt über die Ziffern 6 bis 9 gemeinsam abzustimmen. Das Handzeichen, bitte! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 37 der Tagesordnung auf:

a) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Humankapital und Mobilität (1990–1994)** (Drucksache 491/90)

b) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Informationstechnologie (1990–1994)** (Drucksache 447/90)

c) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich**

\*) Anlagen 13 und 14

Amtierender Präsident Dr. Eyrich

- (A) der **Kommunikationstechnologien (1990–1994)** (Drucksache 455/90)
- d) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung** im Bereich der **allgemeinrelevanten Telematiksysteme (1990–1994)** (Drucksache 448/90)
- e) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung** im Bereich der **Umwelt (1990–1994)** (Drucksache 471/90)
- f) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung** im Bereich der **Meereswissenschaft und -technologie (1990–1994)** (Drucksache 467/90)
- g) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung** im Bereich der **Agrar- und agrarwirtschaftlichen Forschung (1990–1994)** (Drucksache 468/90)
- h) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung** im Bereich der **industrielle und Werkstofftechnologien (1990–1994)** (Drucksache 459/90)
- i) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung** im Bereich der **Prüf- und Meßverfahren (1990–1994)** (Drucksache 460/90)
- (B) j) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung** im Bereich der **nichtnuklearen Energien (1990–1994)** (Drucksache 469/90)
- k) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung** im Bereich der **Biotechnologie (1990–1994)** (Drucksache 472/90)
- l) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung** im Bereich der **Biomedizin und Gesundheitswesen (1990–1994)** (Drucksache 473/90)
- m) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung** im Bereich der **Biowissenschaften und -technologien für die Entwicklungsländer (1990–1994)** (Drucksache 474/90).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 447/1/90 vor.

Ich rufe zunächst die Ziffern auf, zu denen Einzelabstimmung gewünscht worden ist:

- Ziffer 5! – Mehrheit.  
Ziffer 35! – Mehrheit.  
Ziffer 36! – Mehrheit.

- Ziffer 37! – Mehrheit.  
Ziffer 38! – Mehrheit.  
Ziffer 39! – Mehrheit.  
Ziffer 42! – Mehrheit.  
Ziffer 43! – Mehrheit.  
Ziffer 45! – Mehrheit.  
Ziffer 48! – Mehrheit.  
Ziffer 50! – Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die restlichen Ziffern gemeinsam ab. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend Stellung genommen.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend die **Auftragsvergabe** durch Auftraggeber im Bereich der **Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor** (Drucksache 579/90, zu Drucksache 579/90)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 579/1/90 vor.

Ich rufe zunächst auf:

- Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! – Mehrheit.  
Ziffer 4! – Mehrheit.  
Ziffern 5 bis 12 gemeinsam! – Mehrheit.  
Ziffer 13! – Mehrheit.  
Damit entfällt Ziffer 14.

Nun stimmen wir ab über:

- Ziffern 15 bis 18 gemeinsam! – Mehrheit.  
Ziffer 19! – Mehrheit.  
Ziffer 20! – Mehrheit.  
Ziffer 21! – Mehrheit.  
Ziffer 22! – Mehrheit.  
Ziffer 23! – Mehrheit.  
Ziffer 24! – Mehrheit.  
Ziffer 25! – Mehrheit.  
Ziffer 26! – Mehrheit.  
Ziffer 27! – Mehrheit.  
Ziffer 28! – Mehrheit.  
Ziffer 29! – Mehrheit.  
Ziffer 30! – Mehrheit.  
Ziffer 31! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend Stellung genommen.

Ich rufe Punkt 39 der Tagesordnung auf:

Arbeitsunterlage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die KMU und die

Amtierender Präsident Dr. Eyrich

- (A) Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der **Forschung und technologischen Entwicklung** (Drucksache 500/90).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 500/1/90 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 44 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Änderung der **Trinkwasserverordnung** und der **Mineral- und Tafelwasser-Verordnung** (Drucksache 429/90).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 429/1/90 und Landesanträge in Drucksachen 429/2 bis 4/90 vor. Wir stimmen zunächst über die Änderungen zur Verordnung ab. Dann folgen eine Schlußabstimmung und hierauf die Abstimmung über die Entschließung.

Ich rufe aus den Ausschußempfehlungen auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

- (B) Damit entfallen Ziffer 2 und sämtliche Landesanträge.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, der **Verordnung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung entsprechend **zugestimmt**.

Wir stimmen jetzt über die Entschließung unter Ziffer 11 der Ausschußempfehlungen ab. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefaßt**.

Ich rufe Punkt 46 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Änderung **sprengstoffrechtlicher Vorschriften** — (SprengÄndV) — (Drucksache 586/90).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 586/1/90 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe** der soeben beschlossenen Änderungen **zugestimmt**.

Es bleibt noch über die Entschließung unter Ziffer 6 abzustimmen. Wer stimmt Ziffer 6 zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach ist die **Entschließung gefaßt**.

Tagesordnungspunkt 47:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur **Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen** — 2. BImSchV) (Drucksache 362/90)

Wortmeldungen liegen nicht vor. — **Erklärungen zu Protokoll** \*) geben Herr **Senator Gobrecht** (Hamburg) und Herr **Staatsminister Dr. Stavenhagen** (Bundeskanzleramt) für Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Gröbl** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) ab.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschußempfehlungen in den Drucksachen 362/1 und 3/90 sowie Anträge Bayerns in Drucksachen 362/4 bis 9/90.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 1.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Nun Antrag Bayerns in Drucksache 362/4/90! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 17 der Ausschußempfehlungen.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Nun der Antrag Bayerns in Drucksache 362/5/90. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 20 der Ausschußempfehlungen.

Antrag Bayerns in Drucksache 362/6/90! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22 der Ausschußempfehlungen.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Ziffer 24! — Mehrheit.

Ziffer 26! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

(C)

(D)

Amtierender Präsident Dr. Eyrich

(A) Ziffer 30! – Mehrheit.

Nun der Antrag Bayerns in Drucksache 362/7/90!  
Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 31 der Ausschlußempfehlungen.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 33.

Nun der bayerische Antrag in Drucksache 362/8/90!  
Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 34 der Ausschlußempfehlungen.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Minderheit.

Nun der Antrag Bayerns in Drucksache 362/9/90!  
Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 39 der Ausschlußempfehlungen.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 44.

In einer Sammelabstimmung ist nun über alle noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen zu befinden.  
Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt** und eine **EntschlieÙung angenommen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 51 auf:

(B) **Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGKostV)** (Drucksache 339/90).

Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 339/1/90 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 56 auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall)**

Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen und biologischen Behandlung und Verbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Drucksache 482/90).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(C)

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 482/1/90 und Länderanträge in Drucksachen 482/2 und 3/90. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Nun der Antrag Niedersachsens in Drucksache 482/3/90! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Dann Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 55! – Mehrheit.

Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 482/2/90! – Mehrheit.

In einer Sammelabstimmung ist nun noch über alle noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen zu befinden. Wer stimmt ihnen zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt** und eine **EntschlieÙung angenommen**.

Tagesordnungspunkt 57:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP) (Drucksache 591/90). (D)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschlußempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verwaltungsvorschrift entsprechend zugestimmt**.

Es ist nun noch über die **Annahme einer EntschlieÙung** zu befinden. Wer der EntschlieÙung unter Ziffer 4 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Dann rufe ich Tagesordnungspunkt 64 auf:

a) **Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes** (Vermittlungsausschuß) (Drucksache 686/90)

b) **Ergänzender Beschluß des Deutschen Bundestages zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes** (Drucksache 687/90).

**Amtierender Präsident Dr. Eyrich**

(A) Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschlußberatungen haben zu diesen beiden Vorlagen nicht stattgefunden. Anträge liegen nicht vor.

Die Änderung der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses bedarf gemäß Artikel 77 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

Wer stimmt der Änderung zu? — Das ist die Mehrheit.

Nun zu dem ergänzenden Beschluß des Bundestages zur Änderung der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses. Auch hier liegen mir Anträge nicht vor.

Mit Ihrem Einverständnis stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem ergänzenden Beschluß **zustimmend Kenntnis** genommen hat.

Ich bitte die Damen und Herren noch für kurze Zeit um Geduld. Ich komme nun zu einem äußerst erfreulichen Punkt. Ich darf einer angenehmen Verpflichtung nachkommen und Ihnen, Frau Kollegin Professor Pfarr, im Namen des ganzen Hauses meine herzlichen

Glückwünsche aussprechen. Ich wünsche Ihnen alles (C) Gute.

(Beifall)

Dies war es, worum ich Sie gebeten habe.

(Zuruf: Zum Geburtstag!)

— Zum Geburtstag! Habe ich das am Ende nicht gesagt?

(Heiterkeit)

Das kommt daher, daß man Damen gegenüber befangen ist.

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt. Die nächste Sitzung des Bundesrates wird einmal mehr eine Sondersitzung sein. Darüber hinaus wird sie nicht hier in diesem Saale stattfinden können, da dieser wegen des Hinzutritts der fünf neuen Länder umgebaut wird. Eigentlich sollte mit diesem Umbau schon vor zwei Stunden begonnen worden sein.

Ich berufe die **nächste Sitzung** auf Freitag, den 26. Oktober 1990, um 9.30 Uhr ein. Der Sitzungsort wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 14.42 Uhr)

(B)

### **Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

(D)

Faktenbericht 1990 zum Bundesbericht Forschung 1988 (Drucksache 257/90)

**Beschluß:** Kenntnisnahme

Sozialer Dialog: Gemeinsame Stellungnahme der europäischen Sozialpartner über die allgemeine und berufliche Bildung (gemäß Artikel 118b EWGV) (Drucksache 526/90)

**Beschluß:** Kenntnisnahme

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 1989 sowie zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1990) (Drucksache 490/90)

**Beschluß:** Von einer Stellungnahme wird abgesehen.

### **Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einsprüche gegen den Bericht über die 620. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

## (A) Anlage 1

## Erklärung

von Staatsminister **Dr. Freiherr von Waldenfels**  
(Bayern)  
zu **Punkt 61** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern stimmt dem Antrag Baden-Württembergs unter folgenden Bedingungen zu: Er versteht ihn als Aufforderung an alle zuständigen Institutionen. Damit sind auch der Bundesminister der Verteidigung und das Bundesamt für den Zivildienst aufgefordert, alles zu unternehmen, um den Übergang von der Schule zum **Wehrdienst** oder **Zivildienst** zeitlich optimal abzustimmen. Hierbei ist wichtig, eine Regelung zu erreichen, die den Beginn des Studiums möglichst unter Wahrung der bisherigen schulischen Termine für alle Abiturienten, Berufsoberschul- und Fachoberschulabsolventen sowie für andere Absolventen mit Hochschulzugangsberechtigung zum Wintersemester in dem auf die Abschlußprüfung folgenden Jahr ermöglicht.

## Anlage 2

## Umdruck Nr. 9/90

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 622. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

(B)

## I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

## Punkt 5

Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur **Parlamentarischen Versammlung des Europarates** — (EuRatWahlG) (Drucksache 629/90)

## Punkt 7

Zwölftes Gesetz zur Änderung des **Abgeordnetengesetzes** und Elftes Gesetz zur Änderung des **Europaabgeordnetengesetzes** (Drucksache 637/90)

## Punkt 10

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des **Soldatengesetzes** (Drucksache 648/90)

## Punkt 11

Viertes Gesetz zur Änderung des **Binnenschiffsverkehrsgesetzes** (Drucksache 642/90)

## Punkt 14

Gesetz zu dem Europäischen **Übereinkommen** vom 18. März 1986 zum **Schutz** der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten **Wirbeltiere** (Drucksache 643/90)

## Punkt 15

(C)

Gesetz zu dem **Wiener Übereinkommen** vom 21. März 1986 über das **Recht der Verträge** zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen (Drucksache 644/90)

## Punkt 19

Gesetz zu dem Beschluß der Generalversammlung des Internationalen Ausstellungsbüros vom 31. Mai 1988 zur Änderung des **Abkommens über Internationale Ausstellungen** vom 22. November 1928 (Drucksache 649/90)

## II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

## Punkt 9

Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (**Bankbilanzrichtlinie-Gesetz**) (Drucksache 639/90)

## Punkt 12

Gesetz zur Änderung der **Gewerbeordnung** (Drucksache 641/90)

## Punkt 17

(D)

Gesetz zu dem **Übereinkommen** Nr. 160 der **Internationalen Arbeitsorganisation** vom 25. Juni 1985 über **Arbeitsstatistiken** (Drucksache 646/90)

## Punkt 18

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 29. August 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Vereinigten Staaten von Amerika** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur **Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern (Drucksache 647/90)

## III.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

## Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 (**Drittes ERP-Nachtragsplangesetz 1990**) (Drucksache 653/90)

## IV.

Kenntnis zu nehmen:

**(A) Punkt 30**

Ergänzung des Entwurfs des Gesetzes über die Feststellung des **Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1991** (Drucksache 654/90)

**V.**

Entlastung zu erteilen:

**Punkt 32**

Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes „**Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes**“ – Wirtschaftsjahr 1989 – (Drucksache 582/90)

**VI.**

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

**Punkt 34**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Parlament und den Rat über **Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung** (Drucksache 360/90, Drucksache 360/1/90)

**Punkt 35**

**(B)** Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten** (Drucksache 454/90, Drucksache 454/1/90)

**Punkt 40**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über **Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik** (Drucksache 404/90, Drucksache 404/1/90)

**Punkt 41**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die **Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik** sowie die Einrichtung eines einschlägigen **Informationssystems** (Drucksache 427/90, Drucksache 427/1/90)

**Punkt 43**

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung** (Drucksache 592/90, Drucksache 592/1/90)

**Punkt 45**

Verordnung über die Ausarbeitung der **Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)** (Drucksache 568/90, Drucksache 568/1/90)

**Punkt 50**

Verordnung über den **Mutterschutz für Soldatinnen (Mutterschutzverordnung für Soldatinnen – MuSchSoldV) (Neufassung)** (Drucksache 398/90, Drucksache 398/1/90)

**(C)****Punkt 52**

Elfte Verordnung zur Änderung der **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr** (Drucksache 553/90, Drucksache 553/1/90)

**Punkt 53**

Elfte Verordnung zur Änderung **straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 571/90, Drucksache 571/1/90)

**Punkt 55**

Dritte Verordnung zur Änderung **gewerberechtlicher Vorschriften** (Drucksache 587/90, Drucksache 587/1/90)

**VII.**

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

**Punkt 42**

Sechste Verordnung zu Änderung der **Saatgutverordnung** (Drucksache 588/90)

**Punkt 48**

**Chemikalien-Altstoffverordnung (ChemAltstoffV)** (Drucksache 620/90)

**(D)****Punkt 49**

Verordnung über den **Erziehungsurlaub für Soldaten (Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten – ErzUrVSold) (Neufassung)** (Drucksache 397/90)

**Punkt 54**

Allgemeine **Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 29 a bis 29 h der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 572/90)

**VIII.**

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

**Punkt 58**

Wahl von Mitgliedern des **Bundesschuldenausschusses** (Drucksache 578/90, Drucksache 578/1/90)

**Punkt 59**

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 612/90, Drucksache 612/1/90)

- (A) **Punkt 60**  
Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 681/90, Drucksache 681/1/90)

**Anlage 3****Erklärung**

von Senatorin **Dr. Rüdiger** (Bremen)  
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

In Übereinstimmung mit und auf Bitten meines Kollegen Kröning stelle ich fest, daß Bremen seit Jahren für die Ratifizierung der Zusatzprotokolle I und II zu den **Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949** eintritt und sich deshalb nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 21. September 1990 nicht gegen die Zustimmung des Bundesrates wendet, die das Inkrafttreten des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode sicherstellt.

Dennoch muß Bremen seine Bedenken gegen die Nuklearerklärung aufrechterhalten, mit der die Bundesregierung das I. Zusatzprotokoll verbindet. Vor dem Hintergrund der im ersten Durchgang abgegebenen bremischen Stellungnahme (610. Sitzung des Bundesrates vom 16. März 1990, S. 133–134) ist festzuhalten:

- Im Blick auf die Londoner Beschlüsse der NATO vom 5./6. Juli 1990, die auf eine Überprüfung der Bündnisstrategie zielen und den Verzicht auf in Deutschland stationierte Atomwaffen ermöglichen, und im Blick auf den „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ vom 12. September 1990, der bereits ratifiziert ist und der den Abzug sowjetischer Kernwaffen vom Gebiet der ehemaligen DDR vorsieht und eine Stationierung oder Verlegung westlicher Atomwaffen in dieses Gebiet ausschließt, wird das Beharren der Bundesregierung auf einer „überrechtlichen“ Legitimation – oder einer „Legitimationsreserve“ – für die Nuklearstrategie immer abwegiger. Angesichts der grundlegenden Veränderungen der sicherheitspolitischen Landkarte in Europa ist die beabsichtigte Nuklearerklärung anachronistisch – oder ein Ausdruck eines militärischen Rückversicherungsdenkens, das die Glaubwürdigkeit der Bemühungen um eine neue Sicherheitsarchitektur des Kontinents in Zweifel zieht.
- Bei den Aussprachen im Plenum des Bundestages ist die Bundesregierung bedauerlicherweise zunächst auf diesen aktuellen Zusammenhang zwischen humanitärem Völkerrecht und militärpolitischem Wandel gar nicht eingegangen (210. Sitzung vom 10. Mai 1990, S. 16599–16602, 16601/2) und ihm sodann im Kern ausgewichen (226. Sitzung vom 20. September 1990, S. 17917–17922, 17921/2). Die Bundesregierung räumt zwar ein:

Die ... Erklärung ... ist nur verständlich auf dem Hintergrund der bisher in Europa gültigen sicherheitspolitischen Anschauungen, nämlich auf dem Hintergrund der Abschreckungspolitik, die bisher gegolten hat ...

Aber sie begnügt sich mit Blick auf die Ergebnisse von London und die Bestimmungen des Zwei-plus-

(C) Vier-Vertrages auf die Beteuerung, daß die Bundesrepublik „auf die Herstellung, den Besitz und die Verfügung von atomaren Waffen ...“ verzichtet habe. Es fehlt – weiterhin – ein klares Wort zur Abrüstung der atomaren Kurzstreckenwaffen in Deutschland und in Mitteleuropa.

– Daß diese bremische Kritik nicht gegenstandslos und überflüssig ist, belegen die bisher nicht gestoppten und widerrufenen Modernisierungsprogramme der NATO im Bereich der substrategischen Nuklearwaffen (Artillerie, Kurzstreckenraketen). Eine Abkehr von der Strategie der nuklearen Abschreckung und ein Ende der Stationierung amerikanischer Atomwaffen in (West-)Deutschland und in Zentraleuropa sind nicht abzusehen. Um so weniger kann auf die rüstungskontroll- und abrüstungspolitische „Leitfunktion“ des Friedens und des humanitären Völkerrechts verzichtet werden.

Der Bundestag und die Öffentlichkeit sollten diesen Maßstab nicht aus den Augen verlieren. Auch nach der Ratifizierung der Protokolle hält Bremen an der Auffassung fest, daß die „Interpretationserklärung“ in bezug auf Massenvernichtungsmittel die Zivilbevölkerung schutzlos läßt.

**Anlage 4****Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Lautenschlager** (AA)  
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

(D) Die Bundesregierung hofft weiter, daß das parlamentarische Zustimmungsverfahren zu den Protokollen zügig zum Abschluß gebracht werden kann. Aufgrund dieses Anliegens auch beider Häuser hat sie die Gesetzesvorlage im Januar eingebracht. Schon vor Einbringung und im Laufe des parlamentarischen Zustimmungsverfahrens hat die Bundesregierung wiederholt und ausführlich dargelegt, daß sie die Verpflichtungen der Protokolle uneingeschränkt übernehmen will, daß sie aber im Interesse der Rechtsklarheit bestimmte Erklärungen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für notwendig hält. Wie Sie wissen, haben auch andere Staaten eine solche Notwendigkeit gesehen.

Ich verstehe die zum Ausdruck kommende Sorge vor den Folgen eines Nuklearkrieges. Ich möchte auch betonen, daß die Bundesregierung selbstverständlich davon ausgeht, daß der Einsatz von Nuklearwaffen völkerrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Das Recht von Konfliktparteien, Mittel anzuwenden, um dem Feind Schäden zuzufügen, ist nicht unbegrenzt. Völkergewohnheitsrecht verbietet, Zivilbevölkerungen zum Ziel von Angriffen zu machen. Es muß zu jeder Zeit zwischen Kombattanten und Zivilbevölkerung unterschieden werden, wobei letztere soweit als möglich zu schonen ist.

Wir wissen allerdings auch, daß die Einhaltung von Beschränkungen beim Einsatz von Massenvernichtungswaffen in der Praxis problematisch sein kann. Wegen der vor auszusehenden Auswirkungen eines Nuklearkrieges ist es ein vorrangiges Anliegen der Bundesregierung, die nukleare Abrüstung voranzu-

(A) treiben. Die Veränderung der Situation in Europa wird zu Änderungen der NATO-Verteidigungsstrategie führen. Letztlich entscheidend ist angesichts des modernen Waffenarsenals die Wahrung des Friedens. Zur Festigung des Friedens in Europa hat die Bundesregierung in letzter Zeit mehrfach Stellung genommen.

Die Genfer Konferenz, die in den Jahren 1974 bis 1977 die Zusatzprotokolle ausgearbeitet hat, mit denen wir uns heute beschäftigen, hat sich hingegen mit dem Aspekt der Friedenswahrung durch Abrüstung nicht befaßt. Es herrschte Konsens, die Anwendung von Nuklearwaffen nicht zu erörtern, also auszuklammern. Wenn in dieser Hinsicht noch Zweifel bestehen sollten, ist die Bundesregierung bereit, dem Bundesrat eingehendes Material zu unterbreiten.

Der vom Ausschuß des Bundesrates für Auswärtige Angelegenheiten vorgeschlagene neue Artikel 4 Vertragsgesetz geht jedenfalls von falschen Voraussetzungen aus, wenn darin ausgeführt wird, die Bestimmungen von Zusatzprotokoll I bezögen sich auf alle Waffenarten. Diese Auslegung wird von den völkerrechtlichen Auslegungsregeln, wie sie in Artikel 31 und 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention niedergelegt sind und bei uns den Rang eines Bundesgesetzes haben, nicht gedeckt. Ich muß vor dem Versuch warnen, den vereinbarten Texten nachträglich eine Bedeutung zu geben, die über das Verhandlungsergebnis hinausgeht, und zwar sowohl im Hinblick auf Auswirkungen auf unsere internationalen Beziehungen als auch im Hinblick auf die innerstaatliche Rechtsklarheit. Rechtsklarheit und damit Rechtssicherheit sind das Hauptmotiv der beabsichtigten Erklärung der Bundesregierung. Die Bundesregierung muß dafür sorgen, daß nicht durch Schaffung rechtlicher Grauzonen Zweifel an der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Verteidigungsstrategie des westlichen Bündnisses genährt und der Verteidigungsauftrag der Bundeswehr in Frage gestellt wird.

Das dem Bundesrat vorliegende Vertragswerk bildet eine Einheit. Eine Zustimmung unter Ausdehnung des Vertragsinhalts, sei es auch nur dadurch, daß der Bundesregierung die Unterlassung einer Verdeutlichung des Vertragsinhalts, wie er sich im Lichte der Verhandlungen darstellt, auferlegt wird, scheint der Bundesregierung aber unmöglich. Die Zustimmung würde damit auf den Vertragsinhalt selbst Einfluß nehmen.

Bitte bedenken Sie auch, daß die Bundesregierung die Protokolle und nicht etwa auch ihre Interpretationserklärungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 GG dem Bundestag zur Zustimmung unterbreitet hat. Im Bundestag hat zunächst auch die Opposition ausdrücklich erklärt, daß die von der Bundesregierung beabsichtigten Erklärungen nicht der Zustimmung des Bundestages unterliegen. Folgerichtig beinhalteten frühere Anträge der Opposition im Bundestag und von Mitgliedern des Bundesrates nur eine Aufforderung an die Bundesregierung und nicht etwa, wie der jetzige Vorschlag des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates, eine Bindung der Regierung durch Gesetz.

Ich gehe davon aus, daß Sie ebenso wie Bundestag und Bundesregierung das Ziel einer baldigen Ratifi-

zierung der Zusatzprotokolle verfolgen. Nachdem das (C) Zustimmungsverfahren sehr weit fortgeschritten ist, würde die Bundesregierung Komplikationen, die die Ratifizierung der Protokolle in Frage stellen, bedauern. Ich hoffe daher, daß der Bundesrat von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses absehen wird.

## Anlage 5

### Erklärung

von Minister Dr. Krümsiek (Nordrhein-Westfalen)  
zu Punkt 21 b) der Tagesordnung

Lassen Sie mich zu Ihrer Einstimmung mit einem Zitat beginnen:

Die Frage über das Asylrecht und seine etwaigen Bedingungen und Beschränkungen beschäftigt Kabinett, setzt Parlamente und Presse in Bewegung, ist Gegenstand vielfachster Besprechungen unter Kundigen und Unkundigen, ihre praktische Behandlung kann in jedem Augenblick zu den ernstesten Verwicklungen Veranlassung geben. Allerdings ist diese Frage nichts weniger als eine neue.

So der liberale Staatsrechtslehrer Robert von Mohl im Jahre 1860.

130 Jahre nach dieser plastischen Zustandsbeschreibung ist die Lage des Asylrechts nicht viel anders, d. h. nach wie vor prekär. Das Asylrecht ist auch jetzt in Gefahr, politisch instrumentalisiert zu werden. Ein Blick in die Wahlwerbung aus Anlaß der bayerischen Landtagswahl in zwei Tagen belegt diesen Befund. (D)

Wenn Nordrhein-Westfalen Ihnen dennoch heute einen Gesetzentwurf zur Beschleunigung der asylgerichtlichen Verfahren vorlegt, so geschieht dies in der Zuversicht, daß der Bundesrat der geeignete Ort für die eben zitierte „Besprechung unter Kundigen“ ist, um das die Menschen bewegende Thema „Asyl“ ruhig und verständlich zu diskutieren.

Es ist unbestreitbar, daß wir erneut Grund für eine solche Diskussion haben. Die offenen Grenzen in Europa, die ungebrochene wirtschaftliche Anziehungskraft unseres Landes und das Wirtschaftsgefälle zwischen Ost und West, Nord und Süd haben den Zustrom von Asylbewerbern weiter sprunghaft und dramatisch ansteigen lassen. Bereits jetzt haben mehr Menschen einen Asylantrag gestellt als im gesamten Jahr 1989. Viele berufen sich dabei auf das Asylgrundrecht, obwohl sie eine politische Verfolgung nicht einmal darlegen können.

Mit dieser Feststellung ist kein abwertendes Urteil über die Motive derjenigen verbunden, die hier Zuflucht suchen. Wer existentieller Not, Bürgerkrieg, Krieg oder Hunger zu entfliehen versucht, hat Anspruch auf unsere Solidarität. Solche Menschen mit vorwurfsvollem Unterton als Wirtschaftsflüchtlinge zu bezeichnen, steht gerade unserer von wirtschaftlichem Denken geprägten Gesellschaft schlecht an.

Dennoch: Wir müssen auf die jetzt eingetretene Situation reagieren. Das Wort „Asyl“ kann nicht die Zauberformel sein, um das weltweite Flüchtlings-

(A) problem zu lösen. Nur der tatsächlich politisch verfolgte hat Anrecht auf Asylgewährung.

Auf die Frage nach dem Wie unserer Reaktion gibt es verschiedene Antworten. Wir haben uns hier des öfteren mit dem Asylgrundrecht beschäftigt. Dabei kam immer der stereotype Hinweis Bayerns auf unsere in der Welt einmalige Verfassungsrechtslage.

Diese Einzigartigkeit belegt aber nicht die Notwendigkeit einer Änderung, sondern ist Ansporn und Verpflichtung, sie zu erhalten. Dies gilt gerade jetzt, wo Deutschland seine endgültige Form und Gestalt gefunden hat.

Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG ist ein erfahrungsgesättigtes Grundrecht. Es ist die singuläre Antwort auf singuläre Erfahrungen aus der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur. Das Asylgrundrecht hat deshalb Bekennnischarakter; es ist notwendig, dieses Stück unserer Verfassungstradition auch im zukünftigen Deutschland zu bewahren.

Die Einmaligkeit unserer Verfassungsrechtslage besteht auch in der Verschränkung des Asylgrundrechts mit der Rechtsschutzgewährleistung des Artikels 19 Abs. 4 GG: Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG gestaltet die Asylgewährung als ein Asylrecht aus. Asylgewährung ist keine Frage der politischen Opportunität, sondern des Rechts. Damit muß die Entscheidung über die Asylgewährung justitiabel sein.

Gerichtlicher Rechtsschutz ist unverzichtbar. Die Justizförmigkeit des Verfahrens, das vom Grundgesetz gefordert wird, beschränkt allerdings die Möglichkeiten, die Dauer des asylgerichtlichen Verfahrens zu verkürzen. Das schließt aber nicht aus, durch kritische Analyse des vorhandenen, einfachrechtlich ausgeformten Rechtsschutzsystems und durch volle Ausschöpfung des verfassungsrechtlich noch offenen Gestaltungsspielraums das Problem auf der Ebene des einfachen Gesetzgebers zu meistern.

(B) Daß wir ein Problem haben, läßt sich nicht bestreiten: Steigende Eingänge und zunehmende Rückstände bei den asylrechtlichen Streitigkeiten sind deutliche Warnzeichen. Der steile Anstieg der Asylanträge beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in diesem Jahr wird in absehbarer Zeit zu einer weiteren Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit führen. Um einerseits die Funktionsfähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erhalten, andererseits die Aufgeschlossenheit und die Akzeptanz in der Bevölkerung für das Asylgrundrecht und den Rechtsschutz zu sichern, müssen alle Entlastungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten für das Verfahren ausgeschöpft werden.

Dabei müssen auch überkommene Positionen in Frage gestellt und aufgegeben werden. Für das asylgerichtliche Verfahren legt Ihnen Nordrhein-Westfalen einen Gesetzentwurf vor, von dem ich meine, daß er neue Wege für die Beschleunigung dieser Verfahren weist. Zusammen mit der hessischen Initiative zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, die ähnliche Lösungen anstrebt, wird der Entwurf konstruktive Ausschlußberatungen ermöglichen.

Die von uns vorgeschlagenen Regelungen verändern gewiß deutlich das traditionelle Bild, das wir vom

verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz haben. Die neuen Regelungen sollen allerdings nicht Vorbild für diesen Rechtsschutz im übrigen sein. Es handelt sich vielmehr um einen Vorschlag, der aus der besonderen Situation im Asylbereich geboren und nur dafür gedacht ist, die aus dieser besonderen Situation resultierenden Probleme zu bewältigen.

Der Entwurf sieht drei wesentliche Änderungen vor: Erstens. In allen asylgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz soll künftig nur noch der Einzelrichter entscheiden. Das ist angesichts der Belastung der Verwaltungsgerichte und des begrenzten Spielraums, den uns unsere Haushalte zu Personalverstärkung lassen, dringend erforderlich. Eine Rechtsschutzeinbuße ist damit nicht verbunden. Auch dem Einzelrichter stehen alle Möglichkeiten zur Verfügung, um die Asylberechtigung des ausländischen Flüchtlings festzustellen.

Einschneidend ist sicherlich – zweitens – der Vorschlag, die Verwaltungsgerichte in Asylsachen unanfechtbar entscheiden zu lassen, d. h. Rechtsmittel auszuschließen. Mit dem zugleich vorgelegten Rechtsschutzmodell eines „Grundsatzentscheidendes in Asylsachen“ kann jedoch ein angemessener Ausgleich geschaffen werden; ein Ausgleich, der zudem den Besonderheiten asylgerichtlichen Judizierens Rechnung trägt.

Sicherlich ist dieser Vorschlag ungewohnt. Einem Revisionsgericht die Aufklärung und Würdigung von Tatsachen zu übertragen, wird ebenso Widerstände hervorrufen wie der Vorschlag, daß der Einzelrichter in der ersten Instanz die Rechts- oder Tatsachenfrage unmittelbar dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorlegen kann. Eine Überlastung des Bundesverwaltungsgerichts wird aber dadurch vermieden, daß es nach unserem Entwurf an die Vorlage nicht gebunden ist. Auch hier möchte ich Sie bitten, unbefangen mit uns in den Ausschüssen diesen Vorschlag zu beraten.

Mit der von uns – drittens – vorgesehenen Verpflichtung des Asylbewerbers, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Anbringen seines Rechtsschutzbegehrens die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel vorzubringen, wird dem ausländischen Flüchtling ebenfalls keine Rechtsschutzeinbuße zugemutet. Es wird ihm nur auferlegt, innerhalb einer bestimmten, wenn auch knapp bemessenen Frist das vorzutragen, was er allein kann, nämlich seine Verfolgungsgründe anzugeben.

Zur Bewältigung des Asylproblems ist ein Bündel von Maßnahmen erforderlich. Der Ihnen vorgestellte Gesetzentwurf ist nur ein Schritt auf dem Weg zur Lösung des Problems. Ich bitte Sie, uns auf diesem Weg zu begleiten.

## Anlage 6

### Erklärung

von Staatssekretär **Sauter** (Bayern)  
zu Punkt 22 der Tagesordnung

Bayern begrüßt den von Baden-Württemberg vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Leistungen an

- (A) Asylbewerber und ehemalige Asylbewerber ohne Aufenthaltserlaubnis, dessen Zielsetzung es ist, die Leistungen an Asylbewerber und ehemalige Asylbewerber ohne Aufenthaltserlaubnis (De-facto-Flüchtlinge) aus dem Bundessozialhilfegesetz auszugliedern und ein spezielles Leistungsgesetz für diese Personengruppen sowie deren Familienangehörige zu schaffen.

Zwar bestehen gegen den Gesetzentwurf aus fachlicher Sicht einige Bedenken. So wäre nicht auszuschließen, daß das Gesetz eine Präjudizwirkung für weitere Verlagerungen von „systemfremden“ Leistungen der Sozialhilfe hätte, wie z. B. von Sozialhilfe wegen Arbeitslosigkeit. Die dann zu erwartende Refinanzierung des Bundes über die Umsatzsteuerverteilung wäre mit erheblichen Süd-Nord-Finanzumschichtungen verbunden, da die süddeutschen Länder eine unterdurchschnittliche Sozialhilfebelastung in diesen Bereichen haben. Einer dementsprechend geringeren Entlastung bei der Sozialhilfe würde damit ein überproportionaler Umsatzsteuerverlust gegenüberstehen. Auch könnte ein eigenes Asylsozialhilferecht zu nicht erforderlichen Leistungserweiterungen oder neuen Leistungen, wie z. B. dem vorgesehenen Anspruch auf Sprachkurse, führen. Weiterhin entsprechen die vorgesehenen Regelungen nicht dem von Bayern seit langem mit Erfolg praktizierten Vorrang der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Auch hat sich die Gewährung von Sachleistungen statt Geldleistungen an Asylbewerber besser bewährt. Leider sieht der Gesetzentwurf Baden-Württembergs vor, daß die Verpflegung im Wege der pauschalen Geldleistung sichergestellt werden soll.

- (B) Diesen Bedenken sollte jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen werden. Angesichts eines zu erwartenden Zustroms von rund 200 000 Asylbewerbern allein im Jahre 1990 mit einer Anerkennungsquote von derzeit rund 3,4% unterstützt Bayern jede sinnvolle Möglichkeit, dem massenhaften Mißbrauch des Asylrechts abzuwehren. Wir begrüßen deshalb jeden ernstgemeinten und praktikablen Denkanstoß, der zur Bewältigung der Asylproblematik beitragen kann. Aus diesem Grunde wird Bayern auch für die Einbringung dieses Gesetzentwurfs votieren. Letztlich werden aber alle Regelungen unterhalb einer Grundgesetzänderung nur marginale Veränderungen bewirken können.

## Anlage 7

### Erklärung

von Minister Dr. Krumstiek (Nordrhein-Westfalen)  
zu Punkt 23 der Tagesordnung

Die politischen Auseinandersetzungen um die militärische Aufrüstung in Westeuropa und die Stationierung von Mittelstreckenraketen mit atomaren Sprengköpfen auf dem bisherigen Gebiet der Bundesrepublik hatten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger veranlaßt, ihrem Verlangen nach Abrüstung und Frieden durch Demonstrationen Ausdruck zu geben — dies zwar friedlich, aber doch häufig in einer Weise, die im Widerspruch zu dem Nötigungsparagrafen stand.

- (C) Noch heute sind — auch in Nordrhein-Westfalen — Strafverfahren anhängig, in denen aus Anlaß der damaligen Demonstrationen um die Reichweite des § 240 StGB gestritten wird.

Ich glaube, daß wohl die Mehrheit unserer Bevölkerung nur noch wenig Verständnis dafür aufbringt, wenn sich jetzt noch Teilnehmer an friedlichen Sitzblockaden vor militärischen Einrichtungen vor Gericht verantworten müssen. Schließlich hat nach und nach in der Rüstungsfrage ein Umdenken stattgefunden, das nicht nur zur Beseitigung der seinerzeit aufgestellten Atomraketen, sondern mittlerweile sogar zum Abtransport der in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten chemischen Kampfstoffe der US-Streitkräfte geführt hat. Die Ziele, für die viele Bürgerinnen und Bürger damals den Konflikt mit dem Strafrecht in Kauf genommen haben, sind erreicht worden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen: Ich will hier keineswegs dem Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel“ das Wort reden.

Als Rechtspolitiker bin ich mir selbstverständlich über die Notwendigkeit im klaren, zu verhindern, daß sich politische oder auch andere Interessengruppen über die im Interesse aller aufgestellten Normen hinwegsetzen, so sie denn nur glauben, es sei zum besten der Allgemeinheit. Sowenig es hinnehmbar ist, daß der einzelne zur Durchsetzung seiner Ansprüche das Recht in die eigene Hand nimmt, so wenig kann es geduldet werden, daß sich Gruppierungen in vermeintlichem oder tatsächlichem Interesse der Mehrheit der Bevölkerung über das Gesetz hinwegsetzen, mag ihnen dieses auch in vieler Hinsicht reformbedürftig erscheinen. Geltendes Recht beansprucht von jedermann Beachtung. Änderungen sind allein dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorbehalten.

(D) Allerdings: Besondere Situationen erfordern — auch vom Gesetzgeber — besondere Maßnahmen. Als besondere Situation in diesem Sinne werte ich das Zusammenwachsen von Ost und West, das mit der Wiedervereinigung Deutschlands einen vorläufigen Höhepunkt erreicht hat.

In dieser Situation erscheint es durchaus angemessen, unter das Verhalten derjenigen einen Schlußstrich zu ziehen, die bereit waren, für ihren Einsatz für Ziele Strafe auf sich zu nehmen, die jedenfalls heute Beifall auch bei politischen Gegnern finden. Die vom Saarland vorgeschlagene Amnestie ist hierfür der richtige Weg.

Das Wort „Amnestie“ ist in jüngster Zeit häufig gefallen, zuletzt im Zusammenhang mit entsprechenden Forderungen von Gefängnisinsassen vor allem auf dem Gebiet der früheren DDR. Ich darf aber insbesondere an die Auseinandersetzungen erinnern, die wir vor wenigen Wochen hier im Bundesrat zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit geführt haben, d. h. über die beabsichtigte Agentenamnestie. Ich hatte seinerzeit darauf hingewiesen, daß die Gewährung von Straffreiheit einen schwerwiegenden Eingriff in unsere Rechtsordnung darstellt, der auf Fallgestaltungen beschränkt bleiben muß, für

- (A) die sich eine derartige Maßnahme des Gesetzgebers nicht nur anbietet, sondern geradezu aufdrängt.

Diese restriktiven Voraussetzungen erfüllt der Gesetzesantrag des Saarlandes mit den uns vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse. So soll nach dem Gesetzentwurf Straffreiheit ausschließlich für Straftaten der Nötigung oder für Ordnungswidrigkeiten nach dem Versammlungsgesetz gewährt werden. Begleitend sind von der Amnestie ausgeschlossen. Durch die Beschränkung der Straffreiheit auf Nötigungstaten, für die im Höchstmaß lediglich eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten verhängt bzw. zu erwarten ist, ist sichergestellt, daß nur Verstöße mit begrenztem Unrechtsgehalt erfaßt werden. Auch von daher gesehen steht nicht zu befürchten, daß das Rechtsempfinden der Allgemeinheit durch die Geste des Gesetzgebers gegenüber den Friedensdemonstranten beeinträchtigt wird.

Im Gegenteil glaube ich, daß die vorgesehene Amnestie insgesamt in der Öffentlichkeit weithin auf Zustimmung trifft. Die Bürgerinnen und Bürger haben nämlich nicht vergessen, daß sich die Demonstranten auch um ihrer Sicherheit willen in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gebracht haben. Ich würde mir deshalb wünschen, daß das Vorhaben von einer breiten politischen Mehrheit getragen wird.

#### Anlage 8

##### Erklärung

- (B) von Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)  
zu Punkt 23 der Tagesordnung

Der Entwurf eines Gesetzes, das Straßenblockierer bei sogenannten Friedensdemonstrationen vor der Bestrafung wegen Nötigung oder vergleichbarer Delikte bewahren soll, lag diesem Hause bereits in der Sitzung vom 8. Juli 1988 vor. Der Bundesrat hat seinerzeit beschlossen, eine solche Amnestiegesetzgebung nicht anzustoßen. Heute werden wir — dies entspricht den Spielregeln einer Demokratie — womöglich zu einer Revision dieses Beschlusses kommen.

Ich habe die Argumente, die aus der Sicht der Landesregierung von Baden-Württemberg gegen eine Amnestie bei Sitzblockaden sprechen, bereits in der Sitzung vor zwei Jahren zu Protokoll gegeben und will mich heute nicht wiederholen. Nur soviel möchte ich zum Grundsätzlichen noch einmal sagen:

- Für eine Rechtskorrektur-Amnestie gibt die Anwendung des Nötigungstatbestandes auf Sitzblockaden keinen begründeten Anlaß. Weder im Hinblick auf das angeblich konturlose Gewaltmerkmal noch bezüglich der Verwerflichkeitsklausel, deren Auslegung der Bundesgerichtshof im 32. Band seiner Entscheidungen (BGHSt 32, 270) präzisiert hat, bestehen gegen § 240 StGB so gewichtige Einwände, daß eine Überarbeitung durch den Gesetzgeber zwingend geboten wäre. Daß die Gewaltkommission der Bundesregierung eine Änderung der Vorschrift immerhin empfohlen hat, ist mir bekannt. Darüber werden wir, Herr Minister Dr. Walter, anhand des von Ihnen vorgelegte Entwurfs einer Strafrechtsnovelle zu § 240

StGB (BR-Drucksache 602/90) noch sprechen müssen. Solange der letztere Entwurf noch in den Ausschußberatungen steckt, kann eine Rechtsbereinigung — darüber sind wir uns wohl einig — nicht der tragende Grund für Ihren Amnestieplan sein. (C)

- Bei allem Verständnis für die Besorgnisse und Ängste, die manche Bürger zur Teilnahme an Sitzblockaden vor den Raketendepots bewogen haben, halte ich ein Amnestiegesetz, das dem Rechtsbruch im Interesse einer „Befriedung“ oder „sozialen Konfliktlösung“ mit Nachsicht begegnen will, für die falsche Antwort. Ein genereller Verzicht auf Bestrafung würde meines Erachtens schwere Gefahren im Hinblick auf politische Auseinandersetzungen mit sich bringen, die in unserer Gesellschaft auch künftig nicht ausbleiben werden, die wir aber unter allen Umständen von Gewaltanwendung und nötigendem Zwang weiterhin freihalten müssen. Daß Sie, Herr Minister Dr. Walter, nach Ihrer Aussage in der letzten Bundesrats-Sitzung (Prot. S. 514) Straffreiheitsüberlegungen „vorzugsweise nicht am Deliktstypus, sondern an der Einstellung der Betroffenen“ festmachen möchten, habe ich mit Besorgnis vermerkt. Mit dem Abstellen auf einen „Gesinnungstypus“, mag für diesen nun die sozialfeindliche oder die staatsfeindliche Einstellung maßgeblich sein, geraten wir in gleichem Maße, wie wir uns von einem rechtsstaatlichen Tatschuldstrafrecht entfernen, auf die schiefe Ebene zur politischen Instrumentalisierung des Strafrechts. Die Erfahrungen mit Rechtssystemen, die in Deutschland heute erfreulicherweise der Vergangenheit angehören, haben dies, wie ich meine, genaug gezeigt. (D)

- Schließlich sehe ich bei den Sitzblockaden der Nachrüstungsgegner aber auch keinen Anlaß für eine Schlufstrich-Amnestie. Zwar hat Herr Ministerpräsident Rau anlässlich der Behandlung des Einigungsvertrages vor drei Wochen an dieser Stelle eine umfassende Amnestie für alle befürwortet, die — ich zitiere — auch als Opfer des deutsch-deutschen Gegensatzes leichte Straftaten begangen haben (Prot. S. 494). Der „teilungsbedingten“ Kriminalität, über deren Bewältigung im Hinblick auf das schlimme Erbe aus den Zeiten der früheren DDR durchaus noch zu sprechen wäre, sollen nach neuer Lesart jetzt aber auch die hierzulande von Sitzblockierern begangenen Nötigungsdelikte zuzurechnen sein.

Ich warne davor, dem Gedanken einer Schluß-Amnestie auf diese Weise jede feste Kontur zu nehmen. Schon heute geraten die Verfasser des vorliegenden Amnestie-Entwurfs mit der Fortschreibung des maßgeblichen Stichtages ins Schwimmen: Während ursprünglich einmal nur die bis zum 31. März 1988 verübten Taten amnestierungswürdig sein sollten — damals war zwischen den Blöcken gerade der Abbau atomarer Mittelstreckenraketen vereinbart worden —, mußte der jüngste Entwurf inzwischen in den Ausschußberatungen schon wieder korrigiert werden, um auch noch diejenigen in den Genuß der Straffreiheit zu bringen, die — aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen — mit ihren Blockaden den Abtransport der C-Waffen aus den Depots in Rheinland-Pfalz zu bremsen suchten. Auch den Stichtag

- (A) „23. September 1990“ werden die Antragsteller, so steht zu befürchten, in wenigen Wochen wieder nachbessern müssen. Schon daran zeigt sich, wie fragwürdig die Amnestie wäre, die für eine bestimmte Klientel durchgesetzt werden soll.

Die Bundesrepublik ist bisher gut damit gefahren, von dem Instrument der Amnestie nur zurückhaltend Gebrauch zu machen, weil es stets einen schweren Eingriff in den Gang der Strafrechtspflege darstellt, wenn die Geltung der Strafnormen zeitweilig außer Kraft gesetzt wird. Bedenken Sie bei Ihrer Beschlussfassung bitte — um mit dem Zitat einer angesehenen Richterpersönlichkeit (R. Wassermann, „Die Welt“ vom 12. September 1990) zu schließen —, daß Amnestien auch Täter ermuntern können!

#### Anlage 9

##### Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)  
zu Punkt 23 der Tagesordnung

Wir haben schon häufiger und nicht erst heute darüber debattiert, ob eine Amnestie für sogenannte Sitzblockaden an oder in der Nähe von militärischen Einrichtungen ein sinnvolles Mittel des Rechts oder der Rechtspolitik sein kann. Schon früher und auch nicht erst heute wurde argumentiert, daß die friedlichen oder symbolhaften Sitzblockaden von ehrenwerten Motiven getragen waren, gerichtet auf Friedenserhaltung und Lebensbewahrung und auf Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

(B)

Eine Amnestie kann weder Urteile aufheben noch demjenigen recht geben, der unrecht hatte. Unter dieser Prämisse habe ich ganz erhebliche Zweifel, ob ein Straffreiheitsgesetz die richtige Antwort auf die Frage nach Inhalt und Form demokratischer Auseinandersetzungen bedeuten kann. Schon deshalb hätte es eigentlich nahegelegen, die Debatte hier mit der Frage nach den Grenzen der erlaubten Auseinandersetzung zu verbinden.

In der Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland und in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind Straffreiheitsgesetze nur in Ausnahmefällen denkbar, gerade weil sie auch zu Ungleichbehandlungen führen. Auch trifft es nicht zu, daß sich bisherige Straffreiheitsgesetze oder Überlegungen dazu an Einstellungen der Betroffenen orientiert haben.

Amnestien haben den Zweck, einen Schlußstrich zu ziehen und zu befrieden, oder sie gehen mit Rechtskorrekturen einher. Was die Strafbarkeit von gezielten Sitzblockaden angeht, kann die sogenannte Schlußstrich-Argumentation allenfalls bezogen auf den Anlaß, nämlich Abrüstung, zutreffen. Das gilt aber nicht mehr bei der Frage, ob die Grenzen bei der Geltendmachung abweichender politischer Auffassungen zu verschieben sind oder nicht. Deshalb habe ich Zweifel, ob man Straffreiheit für bestimmte Personengruppen mit bestimmten Handlungsweisen oder Motiven vorsehen kann, was diese Personengruppe zugleich bevorzugt. Die Straffreiheit und die — jedenfalls nach außen so erscheinende — Bevorzugung

könnte gerade ein Signal sein, die notwendigen Grenzen der erlaubten Auseinandersetzung nicht mehr ernst nehmen zu müssen. Dann aber würde die Amnestie gerade nicht zu einer Befriedung führen.

(C)

Angesichts der umfangreichen Freiheitsgarantien unserer Verfassung, die auch die Freiheitsgarantien Andersdenkender einschließen, hielte ich es für wünschenswert und vernünftig, daß bei allen politischen Auseinandersetzungen Formen und Mittel eingehalten werden, bei denen allein das Gewicht des Arguments zählt. Gezielte Angriffe auf die Rechte Dritter durch eine Blockade sind für mich keine Argumente.

Nach alledem glaube ich nicht, daß die hier vorgeschlagene isolierte Amnestie für Straftaten im Zusammenhang mit Sitzblockaden ihren Sinn und Zweck, nämlich zu befrieden und einen Schlußstrich zu ziehen, überhaupt erreichen könnte.

#### Anlage 10

##### Erklärung

von Senator Gobrecht (Hamburg)  
zu Punkt 25 der Tagesordnung

Bund und Länder bemühen sich seit langem, zu einer Neuregelung der Staatshaftung zu kommen. Vor mehr als zehn Jahren hatte der Bund versucht, die Unterstützung für eine Verfassungsänderung zu erhalten. Nachdem dafür seinerzeit keine ausreichende Mehrheit zu finden war, hat der Bund mit dem Gesetz vom 26. Juni 1981 eine Neuregelung vorgelegt, die zwar hinter der ursprünglich gewünschten umfassenden Regelung zurückblieb, die insbesondere die Vereinheitlichung des Rechtsweges nicht bringen konnte, von der Bundesregierung und Bundestag aber meinten, sie hielte sich im Rahmen der Verfassung.

(D)

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung am 19. Oktober 1982 verworfen, so daß Bund und Länder weiterhin — und nun schon seit vielen Jahren — in der Pflicht sind, für eine angemessene Lösung zu sorgen.

Hamburg ist der Meinung, daß es an der Zeit ist, die langjährigen Bemühungen wieder aufzugreifen und zu einer Lösung zu kommen.

Eine umfassende, bundesweite und bundeseinheitliche Regelung der Staatshaftung entspricht den Anforderungen der Bürger an den modernen Staat. Das gilt in besonderem Maße nach dem Beitritt der Länder der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik. Die Öffentlichkeit hätte sicher kein Verständnis, wenn die Staatshaftung unzureichend geregelt bleibt, von Land zu Land unterschiedlich ist oder wenn sich alle nunmehr sechzehn Länder der Bundesrepublik auf gleichlautende Regelungen einigen wollten, nur um ihre Gesetzgebungskompetenz zu behaupten, ohne wirklich die Absicht zu haben, länderspezifische Eigenheiten durchsetzen zu wollen.

Es erscheint daher angemessen, dem Bund durch Änderung des Grundgesetzes die volle Gesetzgebungskompetenz zu übertragen und zugleich dafür zu

(A) sorgen, daß Ansprüche aus Staatshaftung künftig in einem einheitlichen Rechtsweg durchgesetzt werden können.

Hamburg greift für seinen Gesetzgebungsvorschlag auf Vorarbeiten zurück, die eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder zur Neuregelung der Staatshaftung geleistet hat. Dabei legt Hamburg zunächst, um die Erörterung auf die Kernpunkte zu konzentrieren, aus dem Vorschlag der Arbeitsgruppe nur das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vor. Wenn sich dafür eine ausreichende Mehrheit findet und die Änderung des Grundgesetzes zustande kommt, ist Gelegenheit, die Vorschläge der Arbeitsgruppe für ein Staatshaftungsgesetz aufzugreifen und im einzelnen zu diskutieren.

Der hamburgische Vorschlag nimmt, wie in der Vorlage dargestellt wird, auf andere Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes Bezug, insbesondere

- auf die Initiative Bayerns zur verbesserten Mitwirkung des Bundesrates in EG-Sachen im Rahmen von Artikel 24 GG und
- auf die — zunächst im Bundestag gescheiterte — Initiative zur Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz.

Hamburg geht davon aus, daß derartige Verfassungsänderungen auch in der nächsten Wahlperiode des Bundestages zur Diskussion stehen, wobei besonders auf Artikel 5 des Einigungsvertrages hinzuweisen ist.

(B) Bei dieser Diskussion sollte die verfassungsrechtliche Absicherung einer bundesgesetzlich geregelten Staatshaftung nicht fehlen. Deshalb ist jetzt die rechte Zeit für eine entsprechende Initiative. Dabei sollten die Beratungen des Bundesrates nach Ansicht Hamburgs so geführt werden, daß die Initiative zur Regelung der Staatshaftung den neugewählten Bundestag nach dem 2. Dezember 1990 zugeleitet wird, und zwar unterstützt von einer möglichst großen Mehrheit, die den Eindruck vermittelt, daß die Verfassungsänderung zum Erfolg geführt werden kann.

In dieser Erwartung bitte ich, den hamburgischen Antrag zur weiteren Beratung an die Ausschüsse des Bundesrates zu überweisen.

## Anlage 11

### Erklärung

von Minister Dr. Walter (Saarland)  
zu Punkt 26 der Tagesordnung

Der Ihnen vorliegende Gesetzesantrag des Saarlandes zur Änderung des Namensrechts verfolgt das Ziel, zur vollen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau beizutragen. Er sieht vor, das Namensrecht der Ehegatten dahingehend zu ergänzen, daß diese bei der Eheschließung von der Bestimmung eines Ehenamens absehen und ihren jeweiligen Geburtsnamen weiterführen können.

Das Namensrecht der Ehegatten ist zuletzt durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahre 1976 geändert worden. Nach damals

geltendem Recht wurde bei der Eheschließung der Name des Mannes der gemeinsame Familienname. (C) Durch das Gesetz vom 14. Juni 1976 wurde den Eheleuten das Recht eingeräumt, selbst ihren gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen. Dadurch konnte allerdings die Diskussion darüber, ob die seinerzeit getroffenen namensrechtlichen Regelungen dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau hinreichend Rechnung tragen, nicht beendet werden. Mit Recht wurde insbesondere die Regelung in § 1355 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches kritisiert, wonach weiterhin der Geburtsname des Mannes Ehename wird, wenn die Ehegatten keine einvernehmliche Namenswahl treffen. Tatsächlich ist dies auch der Regelfall, weil in der Praxis der Name des Mannes zu fast 99 % auch zum Ehenamen wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 8. März 1988 unmißverständlich ausgesprochen, daß Artikel 6 Abs. 1 GG nicht die Wahl eines einheitlichen Familiennamens gebietet. In einem obiter dictum hat es bezweifelt, ob die in § 1355 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Regelung, wonach der Geburtsname des Mannes Ehename wird, wenn die Eheleute keine Bestimmung treffen, vor Artikel 3 Abs. 2 GG Bestand haben würde, wenn dies einmal einer verfassungsgerichtlichen Prüfung unterliegen sollte.

Sie werden mir sicherlich zustimmen, daß es nach diesen deutlichen Hinweisen des Bundesverfassungsgerichts zumindest gerechtfertigt ist, nunmehr eine gesetzliche Regelung zu treffen, die dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG jedenfalls entspricht, und nicht zuzuwarten, bis das Bundesverfassungsgericht endgültig über diese Frage entscheidet. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschehen. (D)

Die vorgesehene Neuregelung des Namensrechts entspricht auch den überwiegend im Ausland geltenden Namensrechtsprinzipien, z. B. denjenigen der romanischen Länder und denjenigen des angloamerikanischen Rechtskreises. Der Grundsatz des deutschen Rechts, wonach die Ehegatten einen gemeinsamen Ehenamen führen müssen, gilt demgegenüber nur noch im österreichischen, liechtensteinischen, schweizerischen und türkischen Recht.

Die vorgesehene Neuregelung des Namensrechts der Ehegatten hat natürlich Auswirkungen auf das Namensrecht des ehelichen Kindes, wenn dessen Eltern keinen Ehenamen führen, sondern ihre Geburtsnamen beibehalten. Für diesen Fall bieten sich unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten an. Denkbar wäre etwa die Bildung eines Doppelnamens für die gemeinsamen Abkömmlinge, wie dies das spanische oder griechische Recht vorsehen, wobei auch eine spätere Wahlmöglichkeit für das Kind in Betracht käme. Nicht mit dem Gleichheitssatz verträglich erschien statt dessen eine Regelung, die dem Kind den Vaternamen oder aber den der Mutter generell zuweist.

Der Gesetzentwurf hat sich für eine andere Regelung entschieden: Die Bestimmung, welchen der unterschiedlichen Geburtsnamen der Eltern das Kind als seinen Familiennamen erhalten soll, obliegt — einheitlich verbindlich auch für weitere Abkömmlinge —

- (A) den Eltern. Allein im Nichteinigungsfall soll zur Auflösung der Pattsituation das Vormundschaftsgericht in gleicher Weise die Entscheidung einem Elternteil übertragen, wie das bisher bei gegensätzlichen Auffassungen (etwa bei der Bestimmung des Vornamens oder des Bekenntnisses) gemäß § 1628 BGB bereits möglich ist.

Ein Konsens der Eltern in der Namensfrage soll aber in jedem Fall Vorrang haben.

Die vorgesehenen Änderungen des Ehegesetzes, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, des Personenstandsgesetzes und des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit stellen notwendige Folgeregelungen dar.

Ich bitte Sie um Unterstützung unseres Gesetzesantrags, durch den eine an sich längst fällige Korrektur des ehelichen Namensrechts umgesetzt werden soll.

## Anlage 12

### Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)  
zu Punkt 26 der Tagesordnung

Über wenige Fragen des Familienrechts ist so viel geschrieben, so engagiert gestritten und doch im Ergebnis so wenig Neues gesagt worden wie über das Ehenamensrecht. Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf hält sich in dieser Tradition. Ich darf mich deshalb auf eine knappe Würdigung beschränken:

- (B) Jede Kontroverse um das „bessere“ Ehenamensrecht ist eigentlich im Ansatz problematisch. Mit leichter Hand mag man zwar Ehegatten von der Pflicht erlösen, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen. Doch schwer tut man sich, wenn es gilt, den Familiennamen ihrer Kinder zu fixieren.

An Versuchen, dieses Grundproblem zu lösen, hat es nicht gefehlt: So sollen nach einem dem Deutschen Bundestag vorliegenden Initiativantrag Kinder stets den Namen der Mutter erhalten — ein Vorschlag, der bekannte Probleme nicht löst, sondern bekannte Lösungen umkehrt. Ein zur Zeit im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages beratener Gesetzentwurf möchte den Kindern notfalls einen Doppelnamen oktroyieren — zusammengesetzt aus den Familiennamen beider Ehegatten und in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Das ist bestechend „geschlechtsneutral“, führt — wenn das Modell Schule macht — jedoch zur Ausdünnung alphabetisch nachrangiger Familiennamen.

Der Ihnen heute vorliegende Entwurf vermeidet diese Nachteile, ersetzt sie jedoch durch andere. Können sich Eltern, die keinen Ehenamen führen, über den Kindesnamen nicht einigen, so soll dem Vormundschaftsgericht die Qual der Wahl zufallen. Nur: Für diese Wahl gibt es — jedenfalls im Regelfall — keine rechtlichen Kriterien. Das Kindeswohl ist sicherlich ein strapazierfähiger Rechtsbegriff; doch für den Entscheid zwischen Müller oder Schulze, Meier oder Lehmann bietet auch er keine justitiable Handhabe. Die Begründung des saarländischen Entwurfs erläutert wortreich, warum ein Losentscheid zwischen den

- konkurrierenden Elternnamen unwürdig, ja, verfassungsrechtlich bedenklich sei. Wie sich jedoch der Vormundschaftsrichter der ihm zugedachten Namenswahl ohne Rückgriff auf den Würfelbecher entledigen soll — das verraten ihm die Entwurfsverfasser leider nicht.

Was bleibt, ist die Erkenntnis, daß auch mit dem vorliegenden Entwurf der Stein der Weisen im Ehenamensrecht noch längst nicht gefunden ist. Das muß uns bei der weiteren Suche nicht entmutigen. Das Ehenamensrecht hat die rechtspolitische Phantasie von jeher in besonderem Maße beflügelt. Vielleicht kommt man der „Wahrheit“ mit einer Lösung näher, die den Kindesnamen nicht länger generell nach dem Vaternamen bestimmt, sondern nach dem Geschlecht des Kindes differenziert: Mädchen erhielten so den Mutter-, Jungen den Vaternamen. Wer von einer solchen Regelung eine Renaissance des Stammhalterdenkens besorgt, mag die vorgeschlagene Anknüpfung auch umkehren. Im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages ist zum Ehenamensrecht eine Sachverständigenanhörung beantragt worden. Diese wird zwar bis zur nächsten Legislaturperiode auf sich warten lassen; doch darf man wohl schon heute auf neue — vielleicht sogar bessere — Ideen gespannt sein.

## Anlage 13

### Erklärung

von Minister Dr. Walter (Saarland)  
zu Punkt 31 der Tagesordnung

(D)

Für Frau Ministerin Dr. Peter gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

I. Vor rund zwei Jahren hat der Bundesrat der 9. AFG-Novelle zugestimmt. Er verband damals seine Zustimmung mit einer EntschlieÙung und der ausdrücklichen Erwartung eines Berichts der Bundesregierung über die Auswirkungen der 9. Novelle. Rückblickend macht dies die Besorgnis des gesamten Bundesrates über die Folgen für die aktive Arbeitsmarktpolitik durch das Arbeitsförderungsgesetz deutlich.

Der Bundesrat äußerte seinerzeit mehrheitlich zwar Verständnis für die Bemühungen, das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit zu begrenzen, und erkannte vorangegangene Leistungsverbesserungen an. Auch der Bundesrat wollte durchaus

1. die Leistungsfähigkeit der Bundesanstalt auf hohem Niveau erhalten,
2. Förderstrukturen auf die eigentlichen Zielgruppen des Arbeitsmarktes konzentrieren und
3. eine regional angemessene Verteilung der Fördermittel sicherstellen.

Er erwartete aber ebenso unmißverständlich eine Überprüfung der verlagerten Finanzverantwortung vom Bund auf die Bundesanstalt für Arbeit für die Aussiedlersprachförderung — eine unstrittig enttäuschte Erwartung dieses Hauses —, und er hielt ausdrücklich die gesetzliche Konsolidierung der Ausgaben für Berufsbildungsmaßnahmen und ebenso die

- (A) Verschlechterung der Rahmenbedingungen für ABM für bedenklich – d. h. auf deutsch: für „falsch“.

Der abschließend geäußerte Berichtswunsch zum 1. Mai 1990 ermöglichte der damaligen Bundesratsmehrheit die Zustimmung, die denkbar knapp ausfiel. Insgesamt darf man rückblickend sagen: Der Entwurf der 9. AFG-Novelle brachte den beteiligten Arbeitsmarktpolitikern aller Parteien den größten denkbaren arbeitsmarktpolitischen Ärger ein, enttäuschte die arbeitslosen Menschen, löste die härtesten Proteste der Fachöffentlichkeit aus, machte den Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat die Zustimmung nicht leicht. Der Begriff „9. AFG-Novelle“ wurde zum Negativ-Schlagwort und auf dem Höhepunkt von Qualifizierungsoffensive und ABM-Beschäftigung zum Symbol einer prozyklischen Arbeitsmarktpolitik. Sie verfehlte gerade die proklamierte Kontinuität in der Arbeitsförderung, die Stärkung der aktiven und vor allem der präventiven Arbeitsmarktpolitik und die gemeinsame Absage an das regelmäßige stop and go durch ständige Novellen.

Ich hoffe, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber nicht mehr „novelliert“, sondern eine echte Strukturreform durchführt, die natürlich jetzt auch gerade die Probleme der ostdeutschen Bundesländer berücksichtigt, aber sich auch für die westdeutschen Bundesländer nicht mit sinkenden Arbeitslosenzahlen zufriedengibt, sondern auch die vom Bundesrat angestrebten Ziele

- Konsolidierung der Arbeitsmarktpolitik auf hohem Niveau,
- (B) – Zielgruppenorientierung,
- regionalangemessene Verteilung der Fördermittel überprüft.

Denn es hat deutliche Entwicklungen bei der Arbeitsmarktpolitik gegeben.

1. Es geht heute (in den elf westdeutschen Bundesländern) zwar auch noch um von Arbeitslosigkeit betroffene Zielgruppen, wie Behinderte, ältere Arbeitnehmer, arbeitslose Jugendliche und Frauen; aber vordringlich hat sich ein Block arbeitsloser Menschen, die sich aus diesen verschiedenen Gruppen zusammensetzen, entwickelt, dessen gruppenübergreifendes Merkmal die Langzeitarbeitslosigkeit mit dem daraus folgenden verschärften Mangel an Qualifikation und Arbeitsfähigkeit ist. Zwischen den Gruppen der Beschäftigten und diesen Langzeitarbeitslosen insgesamt verläuft inzwischen ein immer tieferer Graben, der stärker berücksichtigt werden muß.

2. Immer deutlicher zeichnet sich seit längerem als Mangel ab, daß die Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung nur gesamtstaatlich und heute nicht mehr ausreichend regionalpolitisch orientiert ist.

So sind z. B. 1983 bis 1988 die regionalen Anteile einiger Bundesländer an den Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit im Verhältnis zur regionalen Arbeitslosigkeit völlig unterschiedlich und widersprüchlich.

So liegt zunächst z. B. die Arbeitslosenquote des Saarlandes bei 140 % des Bundesdurchschnitts, in einem anderen, reicheren Bundesland nur bei 59 %. Der Anteil des Saarlandes an den Ausgaben der Bun-

desanstalt für Arbeit beträgt aber nur 95 %, in dem reicheren Bundesland aber 143 % des Bundesdurchschnitts. (C)

Die Konzentration der AFG-Leistungen auf Leistungsbezieher, die ja einmal gut begründet war, führt heute also paradoxerweise dazu, daß in Regionen mit starker und mit langanhaltender Arbeitslosigkeit der Entlastungseffekt geringer ausfällt als in Regionen mit günstiger Arbeitsmarktlage. Dies liegt in erster Linie daran, daß mit zunehmender Langzeitarbeitslosigkeit der Anteil der Leistungsbezieher sinkt. Gerade in den bedürftigeren Bundesländern sind also strukturpolitische Ansätze schwerer zu verwirklichen.

Das ist ein Thema für eine Strukturreform der Arbeitsmarktpolitik, könnte aber auch durch eine stärkere Steuerung des Bundes durch eigene Arbeitsmarktergänzungsprogramme regionalisiert werden. – Soviel zu Strukturfragen!

3. Die Frage muß beantwortet werden, inwieweit präventive Arbeitsmarktpolitik für den Strukturwandel der Wirtschaft notwendig ist und ihn begleiten muß, auch bei Beschäftigten oder bei noch Beschäftigten eine noch stärkere Beachtung finden muß.

II. Nun hat die Bundesregierung den vom Bundesrat erwarteten Bericht vorgelegt. Es ist doch klar, daß wir uns alle Lügen strafen würden, wenn wir diesen durchaus sorgsam aufbereiteten Bericht – dessen Zahlen leider so stimmen, wie sie dastehen – ohne Diskussion passieren ließen. Es wäre einfach zuviel verlangt, wenn wir der Bundesregierung bei diesem breiten verbalen Eigenlob auch noch Beifall spendeten. Ich zitiere z. B. „Erfüllung der Erwartungen des Gesetzgebers“ oder „Erreichung des Konsolidierungszieles“, dagegen, schon erheblich distanziert, „wesentliche Ziele der 9. Novelle teilweise bereits erreicht“. Aber wenn dann auch noch geschlußfolgert wird, „den Erwartungen der Bundesregierung, daß Länder und Kommunen aus ihrer beschäftigungspolitischen Verantwortung heraus Aufstockungsmittel zur Verfügung stellen, ist in vielen Fällen entsprochen worden“, dann müssen ein kleines finanzschwaches und auf die Entlassungseffekte des AFG-Instrumentariums absolut angewiesenes Bundesland wie das Saarland und seine betroffenen Menschen bescheiden darauf hinweisen, daß die Bundesregierung nun aber doch die Schmerzgrenze erreicht hat und daß ein solcher Satz – wie der zuletzt zitierte – eben doch schmerzt. (D)

Den vom Saarland eingebrachten Entschließungsantrag bitte ich denn auch als eine Art „arbeitsmarktpolitischen Hilferuf“ zu verstehen. Der Entlastungseffekt arbeitsmarktpolitischer Förderinstrumente des AFG ist nun einmal seit 1988 bundesweit von 1,6 auf 1,5 Prozentpunkte zurückgegangen und wird 1990 weiter nachgeben. Das bedeutet Rückgang und nicht „Konsolidierung“. Im Saarland verläuft der Rückgang seit 1987 besorgniserregend: damals noch 2,5, 1988 2,3 und 1989 dann 1,9 Prozentpunkte – eine alarmierende Entwicklung trotz Vervierfachung der Aufstockungsmittel aus dem finanzschwachen Landeshaushalt.

– Allein seit der 9. Novelle fällt der Rückgang viermal so hoch aus wie im Bundesdurchschnitt.

- (A) – Regionale Benachteiligung wurde durch die 9. Novelle also verstärkt.
- Für den BMA wäre das ein Kunstfehler; aber es ist für ihn
- bei ABM natürlich ein sogenannter voller Erfolg im Sinne der 9. Novelle. Die Ist-Ausgaben fielen von 3,4 Milliarden DM 1988 auf 3,0 Milliarden DM 1989; das Soll 1990 beträgt immerhin 3,1 Milliarden DM, allerdings nur ein „Zwischenhoch“ und auch aus jetziger Sicht kaum zu erreichen.

Im 91er Haushaltsplan der Bundesanstalt stehen dann sogar noch 2,8 Milliarden DM für ABM. Hier setzt ein „Teufelskreis“ ein: Für diesen niedrigen Ansatz wird damit plädiert, daß wegen der 9. Novelle viele Maßnahmeträger nicht mehr zu ABM bereit wären – in Wirklichkeit sind sie dazu nicht mehr in der Lage!

- Bei F u. U ist der Frauenanteil an den Eintritten mühsam von 36,1% im Jahre 1988 auf 37,3% im Jahre 1989 und 38,3% in den ersten vier Monaten dieses Jahres geklettert – aber selbst das nur bei gleichzeitig gesunkener Gesamtzahl der Eintritte von 565 000 im Jahre 1988 auf 489 000 im Jahre 1989.

Wenn im Bundesdurchschnitt die Zahl der Eintritte in F u. U im ersten Halbjahr 1990 immerhin um 25,6% gegenüber dem Vorjahr stiegen, im Saarland jedoch nur um kümmerliche 2,1%, dann müssen wir auch hier wieder deutlich sagen, daß das schmerzt.

- (B) Der Anteil der Ungelernten an den Eintritten in F u. U ist ebenfalls nur unbedeutend gestiegen: von 22,8% im Jahre 1988 auf 25% im Jahre 1989, wo er seitdem auch stockt.

- Der letzte Punkt, zu welchem der Bundesrat am Auskurft hat, ist das Altersteilzeitgesetz. Da auch der Bericht hier nichts beschönigt (309 Anträge seit 1989 bis Februar 1990), soll hierzu „des Sängers Höflichkeit“ schweigen.

Insgesamt ist die 9. Novelle eine willkommene Quelle weiterer Einsparungen auch für den Bundesanstaltshaushalt 1991: Der Entlastungseffekt aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird 1991 auf nur noch 330 000 Arbeitslose in den elf alten Bundesländern sinken; das sind nur noch rund drei Viertel des Effekts von 1988 (434 000).

Die Ausgaben für passive Arbeitsmarktpolitik (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) werden im 91er Haushalt der Bundesanstalt 41,3% der Gesamtausgaben darstellen gegenüber 38,2% im laufenden Jahr. Die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik werden dagegen nur noch 33% gegenüber 35,3% im laufenden Jahr ausmachen.

III. Aus all diesen Gründen kann der Bundesrat meines Erachtens die arbeitsmarktpolitische Einschätzung der 9. Novelle durch die Bundesregierung nicht gutheißen. Er würde sie zu weiteren Einschnitten in die arbeitsmarktpolitischen Instrumente ermuntern und damit die Fragen der heutigen Arbeitsmarktbedürfnisse nicht lösen.

Eine Entschließung wie die vom Saarland eingebracht stellt durchaus das Gegenstück zur Bundesratsentschließung vom 16. Dezember 1988 dar. Ich

hatte damals Respekt für die Entschließung der Bundesratsmehrheit. Heute ist meines Erachtens die Stunde des Bundesrates für ein deutliches Signal gekommen, daß seine Befürchtungen, die er mit der Zustimmung zur 9. Novelle verbunden hat, bedauerlicherweise eingetreten sind.

Ich bitte Sie daher, der Empfehlung des federführenden AS-Ausschusses zu folgen und die vorliegende Stellungnahme zu beschließen.

#### Anlage 14

#### Erklärung

von Parl. Staatssekretär Vogt (BMA)  
zu Punkt 31 der Tagesordnung

Der Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der 9. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz legt die Ergebnisse, soweit sie in nur 16 Monaten seit Inkrafttreten der 9. Novelle erkennbar sind, offen dar. Er ist nicht verfehlt und schon gar nicht verschleiern und beschönigend. Soweit der Bericht vorausschauende Annahmen enthält, entsprechen diese einer realistischen Einschätzung der Entwicklung, wie dies insbesondere für den Bereich der beruflichen Weiterbildung die vorliegenden Ergebnisse bis zum 31. August 1990 bestätigen.

Die Bundesregierung hat zu keiner Zeit beabsichtigt, die Aufwendungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik herabzusetzen. Während 1982 rund 6,9 Milliarden und 1986 rund 10,7 Milliarden DM hierfür ausgegeben wurden, waren dies 1988 und 1989 jeweils rund 15,5 Milliarden DM. In diesem Jahr stehen hierfür im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit rund 17,7 Milliarden DM zur Verfügung. Diese hohen Förderungsleistungen sollen jedoch vorrangig den Problemgruppen des Arbeitsmarktes zugute kommen; dies allein war und ist das Ziel der 9. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz.

Die im Bericht der Bundesregierung dargelegte Entwicklung bis April 1990 sowie die weitere Entwicklung bis August 1990 zeigt deutlich, daß dieses Ziel auch erreicht wird. Entgegen der Auffassung des Saarlandes sind z. B. die Anteile der Problemgruppen bei der beruflichen Weiterbildung nicht nur gehalten, sondern erheblich gesteigert worden. Der Anteil der ungelerten Teilnehmer ist von 22,8% im Jahre 1988 auf 25,0% im April 1990 und bis August 1990 auf 26,6% gesteigert worden; der Anteil der vorher arbeitslosen Teilnehmer betrug im August 1990 67,0% gegenüber 55,8% im Jahre 1988. Der Anteil der Frauen, der nach der Feststellung des Saarlandes unverändert sei, lag 1986/87 bei 35 bis 36,3%, er betrug 1988 36,1%, bis April 1990 38,3% und bis einschließlich August 1990 sogar schon 39,3%. Damit ist ein Frauenanteil erreicht worden, wie er nie zuvor erreicht worden ist.

Bei diesen Ergebnissen muß beachtet werden, daß die Gesamtzahl der Neueintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen nur 1988 und 1989 vorübergehend rückläufig war. In diesem Jahre sind bis zum August bereits 74 500 bzw. 26,0% mehr in Bildungsmaßnahmen eingetreten als in der gleichen Zeit des Vorjah-

- (A) res. Bis zum Ende des Jahres kann mit rund 550 000 Neueintritten gerechnet werden.

Es ist unredlich, den Rückgang der Beschäftigung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen — 1988 jahresdurchschnittlich: 114 800 Beschäftigte, 1990 Januar bis September durchschnittlich: 83 000 Beschäftigte — allein auf die Rechtsänderung durch die 9. AFG-Novelle zurückzuführen. Mit der Rechtsänderung treffen nämlich weitere Gründe zusammen:

- der Rückgang der allgemeinen Arbeitslosigkeit,
- der Rückgang der Arbeitslosigkeit auch schwervermittelbarer Arbeitsloser,
- die Verminderung der Zahl der sogenannten „30%-Arbeitsämter“ (in denen eine Höherförderung zulässig ist) auch aufgrund der Ergebnisse der letzten Volkszählung,
- die Zurückhaltung mancher Bundesländer, sich mit Landesmitteln an der ABM-Förderung zu beteiligen,
- die Aktion „Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“.

Eine zu restriktive Anwendung des geltenden Rechts (Erlaß) hat die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit inzwischen zurückgenommen.

Die jährliche Verteilung der Haushaltsmittel für die ABM-Förderung ist ureigene Angelegenheit der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit, an der die Bundesregierung allenfalls durch ihre Vertreter im Verwaltungsrat der Bundesanstalt beteiligt ist. Der Verteilungsschlüssel („Arbeitsmarkindikator“) berücksichtigt gerade die von besonders hoher Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen.

(B)

Aufgrund der dargelegten Entwicklung ist es gerechtfertigt, von den Wirkungen der 9. AFG-Novelle als einer „Konsolidierung auf hohem Niveau“ zu sprechen.

#### Anlage 15

##### Erklärung

von Senator **Gobrecht** (Hamburg)  
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Die Freie und Hansestadt Hamburg begrüßt es, daß der vorliegende Verordnungsentwurf endlich rechtsverbindliche Rahmenbedingungen für den Betrieb von **PER-emittierenden Chemischreinigungsanlagen** schafft. Das Problem wurde bereits 1987 erkannt und hatte in der Vergangenheit zu verschiedenen Initiativen von seiten der Länder geführt.

Aus der Sicht Hamburgs sind jedoch folgende von den Ausschüssen empfohlenen Änderungen dringend notwendig, um dem Ziel eines möglichst umfassenden Schutzes der Bevölkerung gerecht zu werden:

- In den Betriebsräumen sollen außerhalb der Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsmaschinen generell keine leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffe eingesetzt werden.
- Chemischreinigungsanlagen einschließlich Selbstbedienungsmaschinen sollen nur noch in Anwesenheit von sachkundigem Bedienungspersonal betrieben werden.

- Die Frist zur Auskleidung von alten Betriebsräumen mit Diffusionssperren ist auf ein Jahr zu verkürzen. (C)

— Zum umfassenden Schutz vor PER-Kontaminationen sind Kindergärten, Arztpraxen und Büroräume in die Bestimmungen der Verordnung aufzunehmen.

— In einem neuen § 14 a soll erstmals der Grenzwert für eine Raumluftkonzentration von 0,1 Milligramm PER je Kubikmeter für alle Anlagen, die unter die Bestimmungen der 2. BImSchV fallen, festgeschrieben werden. Dieser Wert ist für Altanlagen ab 1. Januar 1993 und für Neuanlagen ab Inkrafttreten der Verordnung einzuhalten.

Die Bundesregierung wird gebeten, die Verordnung möglichst bald mit den vom Bundesrat beschlossenen Änderungen zu erlassen.

#### Anlage 16

##### Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen** (BK)  
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischer Staatssekretär Gröbl (BMU) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit der heute dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegenden **Novelle zur 2. BImSchV** sollen insbesondere

- nachbarliche Immissionsbelastungen durch leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe abgebaut und
- gleichzeitig ein Beitrag zum Schutz der stratosphärischen Ozonschicht geleistet werden. (D)

Erhöhte nachbarliche Immissionsbelastungen sind vor allem im Umfeld von verbrauchernah betriebenen Chemischreinigungsanlagen festgestellt worden, die den Stoff PER als Lösemittel einsetzen, beispielsweise in der Raumluft benachbarter Wohnungen, aber auch in Lebensmitteln, die in benachbarten Lebensmittelgeschäften verkauft wurden.

Im Hinblick auf diese Belastungen legt die Novelle wesentlich verschärfte emissionsbegrenzende Anforderungen gegenüber der geltenden Verordnung fest. U. a. wird die zulässige Massenkonzentration im Abgas von bisher 200 mg PER/m<sup>3</sup> auf 20 mg PER/m<sup>3</sup> herabgesetzt. Darüber hinaus wird der vom Bundesgesundheitsamt für Nachbarräume empfohlene Vorsorgewert von 0,1 mg PER/m<sup>3</sup> verbindlich eingeführt.

Die Chemischreinigungen und die sonstigen Anlagen müssen sich auf die neuen Rahmenbedingungen bis spätestens Ende 1994 einstellen. Das wird nicht immer einfach möglich sein. Eine Reinigung mit bedenklichen Halogenkohlenwasserstoffen kann jedoch nur zugelassen werden, wenn den Belangen des vorsorgenden Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Novelle enthält ferner eine Regelung zum Schutz der stratosphärischen Ozonschicht, indem der Einsatz von FCKW in den von der Verordnung erfaßten — mengenmäßig sehr bedeutsamen — Anwendungsgebieten nur mehr bis Ende 1994 zugelassen wird.

S. A. VA

HI

# BUNDESRAT

## Stenographischer Bericht

### 622. Sitzung

Bonn, Freitag, den 12. Oktober 1990

#### Inhalt:

<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	551 A	
Präsident Momper . . . . .	551 B	
Dr. Krause (Sachsen) . . . . .	553 B	
Wolf (Brandenburg) . . . . .	555 A	
<b>1. Wahl des Präsidiums</b> — gemäß Artikel 52 Abs. 1 GG i. V. m. § 5 Abs. 1 GO BR — . . . . .	556 A	
<b>Beschluß:</b> Der Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau, wird zum Präsidenten des Bundesrates gewählt		
Der Regierende Bürgermeister des Landes Berlin, Walter Momper, der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Gerhard Schröder, und der Präsident des Landes Baden-Württemberg, Dr. h. c. Lothar Späth, werden zu Vizepräsidenten gewählt	556 B, 556 C	
<b>2. Wahl des Vorsitzenden und der drei stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften</b> — gemäß § 45 c GO BR — . . . . .	556 C	
<b>Beschluß:</b> Senator Horst Gobrecht (Hamburg) wird zum Vorsitzenden, Senatorin Prof. Dr. Heide Pfarr (Berlin) zur ersten stellvertretenden Vorsit-		
zenden, Minister Jürgen Trittin (Niedersachsen) zum zweiten und Minister Dr. Heinz Eyrich (Baden-Württemberg) zum dritten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt . . . . .		556 D
<b>3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse</b> — gemäß § 12 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 678/90 (neu)) . . . . .		556 D
<b>Beschluß:</b> Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden gemäß dem Antrag des Präsidiums in Drucksache 678/90 (neu) gewählt . . . . .		556 D
<b>4. Wahl der Schriftführer</b> — gemäß § 10 Abs. 1 GO BR — . . . . .		556 D
<b>Beschluß:</b> Minister Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) und Staatssekretär Dr. Wilhelm Vorndran (Bayern) werden wiedergewählt . . . . .		556 D
<b>5. Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates</b> — (EuRatWahlG) (Drucksache 629/90) . . . . .		561 A
<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .		599* B
<b>6. Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes</b> gemäß Artikel 84		

A  
U. x. V

Abs. 1 und 104 a Abs. 3 GG (Drucksache 634/90) . . . . .	561 A	13. Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz ( <b>Stromeinspeisungsgesetz</b> ) (Drucksache 660/90) . . . . .	564 D
Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern) . . . . .	561 A	<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung . . . . .	565 A
<b>Beschluß:</b> Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	562 A		
7. Zwölftes Gesetz zur Änderung des <b>Abgeordnetengesetzes</b> und Elftes Gesetz zur Änderung des <b>Europaabgeordnetengesetzes</b> (Drucksache 637/90) . . . . .	561 A	14. Gesetz zu dem Europäischen <b>Übereinkommen</b> vom 18. März 1986 zum <b>Schutz</b> der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten <b>Wirbeltiere</b> (Drucksache 643/90) . . . . .	561 A
<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	599* B	<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	599* B
8. Gesetz über die <b>Umwelthaftung</b> gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG (Drucksache 638/90) . . . . .	562 A	15. Gesetz zu dem <b>Wiener Übereinkommen</b> vom 21. März 1986 über das <b>Recht der Verträge</b> zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen (Drucksache 644/90) . . . . .	561 A
Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	562 A, 564 B	<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	599* B
Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) . . . . .	562 D		
Engelhard, Bundesminister der Justiz . . . . .	563 D	16. Gesetz zu den Zusatzprotokollen I und II zu den <b>Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949</b> (Drucksache 645/90) . . . . .	565 A
<b>Beschluß:</b> Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	564 D	Frau Dr. Rüdiger (Bremen) . . . . .	601* A
9. Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten ( <b>Bankbilanzrichtlinie-Gesetz</b> ) (Drucksache 639/90) . . . . .	561 A	Dr. Lautenschlager, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes . . . . .	601* C
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG . . . . .	599* C	<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	565 A
10. Vierzehntes Gesetz zur Änderung des <b>Soldatengesetzes</b> (Drucksache 648/90) . . . . .	561 A	17. Gesetz zu dem <b>Übereinkommen</b> Nr. 160 der <b>Internationalen Arbeitsorganisation</b> vom 25. Juni 1985 über <b>Arbeitsstatistiken</b> (Drucksache 646/90) . . . . .	561 A
<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	599* B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	599* C
11. Viertes Gesetz zur Änderung des <b>Binnenschiffsverkehrsgesetzes</b> (Drucksache 642/90) . . . . .	561 A	18. Gesetz zu dem <b>Abkommen</b> vom 29. August 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den <b>Vereinigten Staaten von Amerika</b> zur <b>Vermeidung der Doppelbesteuerung</b> und zur <b>Verhinderung der Steuerverkürzung</b> auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern (Drucksache 647/90) . . . . .	561 A
<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	599* B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	599* C
12. Gesetz zur Änderung der <b>Gewerbeordnung</b> (Drucksache 641/90) . . . . .	561 A		
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	599* C		

53. W

A  
III

19. Gesetz zu dem Beschluß der Generalversammlung des Internationalen Ausstellungenbüros vom 31. Mai 1988 zur Änderung des **Abkommens über Internationale Ausstellungen** vom 22. November 1928 (Drucksache 649/90) . . . . . 561 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 599\* B
20. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Saarlandes — (Drucksache 597/90)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 551 A
21. a) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des **Ausländerrechts** (Drucksache 652/90)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung der asylgerichtlichen Verfahren** gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 655/90)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Asylverfahrensgesetzes** gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 675/90)
- in Verbindung mit den Punkten
22. Entwurf eines Gesetzes über Leistungen an Asylbewerber und ehemalige Asylbewerber ohne Aufenthaltserlaubnis (**Asylbewerber-Leistungsgesetz** — Asyl-LG) gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 364/90)
- und
62. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des **Grundgesetzes** (Artikel 16 und 19) gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 684/90) . . . . . 565 B
- Schlee (Baden-Württemberg) . . . . . 565 C
- Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 567 B
- Milde (Hessen) . . . . . 569 C
- Läpple (Saarland) . . . . . 572 A
- Dr. Stoiber (Bayern) . . . . . 573 B
- Trittin (Niedersachsen) . . . . . 578 B
- Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . . 580 D
- Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 602\* C
- Sauter (Bayern) . . . . . 603\* D
- Beschluß** zu 21 a): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 582 A
- Mitteilung** zu 21 b) und c): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 581 D
- Mitteilung** zu 22: Zurückverweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 581 D
- Mitteilung** zu 62: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 581 D
23. Entwurf eines Gesetzes über **Straffreiheit für Gegner atomarer und chemischer Massenvernichtungswaffen** — Antrag des Saarlandes — (Drucksache 603/90) . . . . . 584 A
- Dr. Walter (Saarland) . . . . . 584 A
- Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 604\* B
- Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) . . . . . 605\* B
- Engelhard, Bundesminister der Justiz . . . . . 606\* A
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 584 C
24. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Abwasserabgabengesetzes** gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 85/90)
- b) Entschließung des Bundesrates zur Bildung eines Sondervermögens des Bundes zur Unterstützung des **Gewässerschutzes** in der Demokratischen Republik — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 86/90)
- Mitteilung** zu a) und b): Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 551 A

25. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (**Staatshaftung**) gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG -- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR -- (Drucksache 632/90) . . . . . 584 C  
 Gobrecht (Hamburg) . . . . . 606\* C  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 584 D
26. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Namensrechts** gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG -- Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Abs. 2 GO BR -- (Drucksache 671/90) . . . . . 584 D  
 Dr. Walter (Saarland) . . . . . 584 D, 607\* B  
 Engelhard, Bundesminister der Justiz) . . . . . 608\* A  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 585 A
27. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Lohnfortzahlungsgesetzes** gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG -- Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR -- (Drucksache 672/90) . . . . . 585 B  
 Frau Böhrk (Schleswig-Holstein) . . . . . 585 B  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 586 C
28. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (**Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990**) (Drucksache 630/90) . . . . . 588 B  
 Frau Simonis (Schleswig-Holstein) . . . . . 588 B  
 Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . . . . 592 B  
**Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 110 Abs. 3 GG . . . . . 594 C
29. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 (**Drittes ERP-Nachtragsplangesetz 1990**) (Drucksache 653/90) . . . . . 561 A  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 599\* D
30. **Ergänzung** des Entwurfs des Gesetzes über die Feststellung des **Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1991** (Drucksache 654/90) . . . . . 561 A  
**Beschluß:** Kenntnisnahme . . . . . 599\* D
31. Bericht der Bundesregierung über die **Auswirkungen der 9. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz** (Drucksache 535/90) . . . . . 594 C  
 Dr. Walter (Saarland) . . . . . 608\* D  
 Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . . 610\* C  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 594 C
32. **Rechnungslegung** über das Sondervermögen des Bundes „**Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes**“ -- Wirtschaftsjahr 1989 -- gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Drittes Verstromungsgesetz (Drucksache 582/90) . . . . . 561 A  
**Beschluß:** Erteilung der Entlastung . . . . . 600\* A
33. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
**Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung**  
 Vorschläge für Rechtsvorschriften des Rates, Finanzielle Auswirkungen -- gemäß Artikel 2 EEAG -- (Drucksache 580/90) . . . . . 582 A  
 Dr. Meisner (Berlin) . . . . . 582 A  
 Dr. Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft . . . . . 583 C  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 584 A
34. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Parlament und den Rat über **Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung** -- gemäß Artikel 2 EEAG -- (Drucksache 360/90) . . . . . 561 A  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 600\* A
35. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten** -- gemäß Artikel 2 EEAG -- (Drucksache 454/90) . . . . . 561 A  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 600\* A

S.S. W  
A  
v

36. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über **gemeinschaftliche Aktionen zum Naturschutz (GANAT)** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 409/90) 594 C
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 594 D
37. a) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Humankapital und Mobilität (1990–1994)** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 491/90)
- b) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Informationstechnologie (1990–1994)** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 447/90)
- c) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Kommunikationstechnologien (1990–1994)** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 455/90)
- d) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der allgemeinrelevanten Telematiksysteme (1990–1994)** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 448/90)
- e) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt (1990–1994)** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 471/90)
- f) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie (1990–1994)** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 467/90)
- g) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Agrar- und agrarwirtschaftlichen Forschung (1990–1994)** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 468/90)
- h) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich industrielle und Werkstofftechnologien (1990–1994)** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 459/90)
- i) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Prüf- und Meßverfahren (1990–1994)** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 460/90)
- j) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der nichtnuklearen Energien (1990–1994)** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 469/90)
- k) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Biotechnologie (1990–1994)** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 472/90)
- l) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Biomedizin und Gesundheitswesen (1990–1994)** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 473/90)
- m) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Biowissenschaften und -technologien für die Entwicklungsländer (1990–1994)** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 474/90) . . . 594 D
- Beschluß zu a) bis m):** Stellungnahme 595 C
38. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend die **Auftragsvergabe** durch Auftraggeber im Bereich der **Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 579/90, zu Drucksache 579/90) . . . . . 595 C
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 595 D

A  
VI 5.6.1A

39. Arbeitsunterlage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die KMU und die Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der **Forschung und technologischen Entwicklung** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 500/90) 595 D  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 596 A
40. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über **Kontrollen und Sanktionen** im Rahmen der Gemeinsamen **Agrar- und Fischereipolitik** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 404/90) . . . . . 561 A  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 600\* A
41. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die **Unregelmäßigkeiten** und die **Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik** sowie die **Einrichtung** eines einschlägigen **Informationssysteme** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 427/90) . . . . . 561 A  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 600\* A
42. Sechste Verordnung zur Änderung der **Saatgutverordnung** (Drucksache 588/90) . . . . . 561 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 600\* C
43. Fünfte Verordnung zur Änderung der **Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung** (Drucksache 592/90) . . . . . 561 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 600\* A
44. Verordnung zur Änderung der **Trinkwasserverordnung** und der **Mineral- und Tafelwasser-Verordnung** (Drucksache 429/90) . . . . . 596 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 596 B
45. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung 1990** — PlanzV 90) (Drucksache 568/90) . . . . . 561 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 600\* A
46. Verordnung zur Änderung **sprengstoffrechtlicher Vorschriften** — (Spreng-ÄndV) — (Drucksache 586/90) . . . . . 596 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 596 C
47. Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur **Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen** — 2. BImSchV) (Drucksache 362/90) . . . . . 596 C  
Gobrecht (Hamburg) . . . . . 611\* B  
Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler . . . . . 611\* C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 597 A
48. **Chemikalien-Altstoffverordnung** (Chem-AltstoffV) (Drucksache 620/90) . . . . . 561 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 600\* C
49. Verordnung über den Erziehungsurlaub für Soldaten (**Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten** — ErzUrlVSold) (Neufassung) (Drucksache 397/90) . . . . . 561 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 600\* C
50. Verordnung über den Mutterschutz für Soldatinnen (**Mutterschutzverordnung für Soldatinnen** — MuSchSoldV) (Neufassung) (Drucksache 398/90) . . . . . 561 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 600\* A

S. Y. V. A  
VII

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>51. <b>Kostenverordnung</b> für Maßnahmen bei der <b>Beförderung gefährlicher Güter</b> (GGKostV) (Drucksache 339/90) . . . . . 597 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 597 B</p>                                                                                                                                                                                                                                          | <p>57. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der <b>Grundsätze der Guten Laborpraxis</b> (ChemVwV-GLP) (Drucksache 591/90) . . . . . 597 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 597 D</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p>52. Elfte Verordnung zur Änderung der <b>Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr</b> (Drucksache 553/90) . . . . . 561 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 600* A</p>                                                                                                                                                                                                                                              | <p>58. Wahl von Mitgliedern des <b>Bundesschuldenausschusses</b> — gemäß § 6 des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — (Drucksache 578/90) . . . . . 561 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 578/1/90 . . . . . 600* D</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>53. Elfte Verordnung zur Änderung <b>straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften</b> (Drucksache 571/90) . . . . . 561 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 600* A</p>                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>59. Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der <b>Deutschen Bundesbahn</b> — gemäß § 10 Abs. 2 und 8 Bundesbahngesetz — (Drucksache 612/90) . . . . . 561 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Minister Franz-Josef Kniola (Nordrhein-Westfalen) wird vorgeschlagen . . . . . 600* D</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p>54. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung der <b>Allgemeinen Verwaltungsvorschriften</b> zu den §§ 29 a bis 29 h der <b>Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung</b> (Drucksache 572/90) . . . . . 561 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 600* C</p>                                                                                                                                                                                                           | <p>60. Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der <b>Deutschen Bundesbahn</b> — gemäß § 10 Abs. 2 und 8 Bundesbahngesetz — (Drucksache 681/90) . . . . . 561 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Staatssekretär Prof. Gunter Kappert (Niedersachsen) wird vorgeschlagen . . . . . 600* D</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p>55. Dritte Verordnung zur Änderung <b>gewerberechtlicher Vorschriften</b> (Drucksache 587/90) . . . . . 561 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 600* A</p>                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>61. Gesetz zur Regelung der <b>Dauer des Grundwehrdienstes</b> und des <b>Zivildienstes</b> (Drucksache 685/90) . . . . . 557 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Walter (Saarland) . . . . . 557 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Frau Rühmkorf (Schleswig-Holstein) . . . . . 558 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern) . . . . . 559 A, 599* A</p> <p style="padding-left: 20px;">Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit . . . . . 559 D</p> <p><b>Beschluß:</b> Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG — Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 560 D</p> |
| <p>56. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur <b>Änderung</b> der Zweiten allgemeinen <b>Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz</b> (TA Abfall)<br/>Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen und biologischen Behandlung und Verbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Drucksache 482/90) . . . . . 597 B</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 597 C</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

- 17  
8.10
63. Entschließung des Bundesrates zur **Rechtsstellung** der in Deutschland stationierten **ausländischen Streitkräfte** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 683/90) . . . . . 586 C
- Geil (Rheinland-Pfalz) . . . . . 586 D
- Dr. Lautenschlager, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes . . . . . 587 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 588 B
64. a) Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den **Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes** (Vermittlungsausschuß) (Drucksache 686/90)
- b) **Ergänzender Beschluß des Deutschen Bundestages** zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den **Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes** (Drucksache 687/90) . . . . . 597 D
- Beschluß** zu a): Zustimmung gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG . . . . . 598 A
- Beschluß** zu b): Kenntnisnahme . . . . . 598 A
- Glückwünsche zum Geburtstag von Frau Prof. Dr. Pfarr . . . . . 598 A
- Nächste Sitzung** . . . . . 598 C
- Beschlüsse **im vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR . . . . . 598 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR . . . . . 598 B/D

### Verzeichnis der Anwesenden

#### Vorsitz:

Präsident M o m p e r, Regierender Bürgermeister von Berlin

Amtierender Präsident Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Baden-Württemberg  
— zeitweise —

#### Schriftführer:

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

#### Baden-Württemberg:

Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Wabro, Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Schlee, Innenminister

#### Bayern:

Dr. Freiherr von Waldenfels, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten

Dr. Stoiber, Staatsminister des Innern

#### Berlin:

Prof. Dr. Pfarr, Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Berlin beim Bund

Dr. Meisner, Senator für Finanzen

#### Brandenburg:

Wolf, Landesbevollmächtigter

#### Bremen:

Dr. Rüdiger, Senatorin für Gesundheit und Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

#### Hamburg:

Dr. Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Gobrecht, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

#### Hessen:

Dr. Gerhardt, Minister für Wissenschaft und Kunst, Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Milde, Minister des Innern

#### Mecklenburg-Vorpommern:

Brick, Landesbevollmächtigter

#### Niedersachsen:

Trittin, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

#### Nordrhein-Westfalen:

Dr. Schnoor, Innenminister

Dr. Krumsiek, Justizminister

#### Rheinland-Pfalz:

Prof. Dr. Hill, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Geil, Minister des Innern und für Sport

#### Saarland:

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Peter, Ministerin für Arbeit und Frauen

Läpple, Minister des Innern

#### Sachsen:

Dr. Krause, Landesbevollmächtigter

#### Sachsen-Anhalt:

Prof. Dr. Steinberg, Landesbevollmächtigter

Schleswig-Holstein:

Rühmkorf, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Simonis, Finanzministerin

Böhrk, Frauenministerin

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Dr. Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Lautenschlager, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes

Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit